



**MITTEILUNGEN DER RESIDENZEN-KOMMISSION
DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN**

**NEUE FOLGE
STADT UND HOF**

**SONDERHEFT 1
WELFISCHE RESIDENZSTÄDTE
IM SPÄTEN MITTELALTER
(14. BIS 16. JAHRHUNDERT)**

**HERAUSGEGEBEN VON
SVEN RABELER**

WELFISCHE RESIDENZSTÄDTE
IM SPÄTEN MITTELALTER
(14. BIS 16. JAHRHUNDERT)

HERAUSGEGEBEN VON

SVEN RABELER

MITTEILUNGEN DER RESIDENZEN-KOMMISSION
DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

NEUE FOLGE
STADT UND HOF

SONDERHEFT 1

KIEL 2014

Projekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“

Arbeitsstelle Kiel

ISSN 1617-7312

Herstellung:
Universitätsdruckerei
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufl. 850

Titelvignette:
Holzschnitt mit der Darstellung Braunschweigs,
aus: [Conrad Bote:] Cronecken der sassen, Mainz (Peter Schöffler) 1492.

INHALT

Vorwort	7
<i>Sven Rabeler</i>	
Von „B“ wie Braunschweig bis „W“ wie Wolfenbüttel. Beobachtungen zu den residenzstädtischen Strukturen einer Region. Zur Einleitung	9
<i>Anna Paulina Orłowska</i>	
Die Kontakte der Stadt Uslar mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg im Spiegel einer Briefsammlung	17
<i>Sven Rabeler</i>	
Von der Residenz zur Residenzstadt. Wolfenbüttel und die Braunschweiger Herzöge bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts	39
<i>Anja Voßhall</i>	
Fürstin und Residenzstadt. Forschungsstand und Perspektiven am Beispiel Braunschweig-Lüneburg im späten Mittelalter	73
<i>Manuel Becker</i>	
(Residenz-)Städte im Umgang mit fürstlichen Herrschaftsansprüchen. Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde am Beispiel welfischer Orte (1490–1570). Eine Projektvorstellung	93
Autorinnen und Autoren	111

VORWORT

Die Beiträge des vorliegenden Heftes präsentieren einige Teilergebnisse des von 2010 bis 2013 durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“. Angesiedelt am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel an den Professuren für Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Prof. Dr. Dr.h.c. Gerhard Fouquet) und für Regionalgeschichte (Prof. Dr. Oliver Auge), widmete sich die in diesem Rahmen gebildete Arbeitsgruppe der Analyse der Beziehungen zwischen adligen Herren und städtischen Gemeinden, richtete den Blick auf die beteiligten Akteure und auf die Entwicklung urbaner Strukturen in ihren regionalen Vernetzungen. Zu den Schwerpunkten des Projekts gehörten die Städte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

Doch verbinden die Beiträge Altes mit Neuem, sind nicht nur Resultat eines formal abgeschlossenen, gleichwohl in den Köpfen der Beteiligten weiterwirkenden Projekts, sondern ordnen sich auch in ein neues ein, in das Akademievorhaben „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“. Bestimmt ist dadurch nicht allein die residenzstädtische Perspektive im Allgemeinen, bilden die Beiträge doch zugleich wichtige Facetten der gegenwärtigen und der zukünftigen Arbeit des laufenden Akademieprojekts ab: die besondere Beachtung kleinstädtischer Verhältnisse (Anna Paulina Orłowska), die Prozesse urbaner Entfaltung zwischen herrschaftlichen Impulsen und gemeindlichen Strukturen (Sven Rabeler), die Verbindungen des nicht zuletzt durch Geschlechterrollen definierten fürstlichen Hauses mit seinen höfisch-städtischen Umwelten (Anja Voßhall), die Konflikte zwischen Städten und ihren Herren samt dem Aufeinandertreffen fürstlicher und städtischer Politikkonzepte (Manuel Becker). Insofern werden an dieser Stelle in Form von Einzelstudien auch Ansätze für weitergehende Forschungen präsentiert – und was ließe sich über die Darstellung von Projektergebnissen Besseres sagen?

Zu danken ist der Leitungskommission des Residenzstädte-Projekts unter ihrem bis vor kurzem amtierenden Vorsitzenden Prof. Dr. Werner Paravicini für die Aufnahme in die Reihe der Sonderhefte ihrer Mitteilungen. Unter der Ägide des neuen Kommissionsvorsitzenden, Prof. Dr. Dr.h.c. Gerhard Fouquet, stand bereits der braunschweig-lüneburgische Teilbereich des Projekts „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft“ – hier gilt der Dank der steten Förderung und Unterstützung. Und schließlich gebührt der Deutschen Forschungsgemeinschaft Dank für die grundlegende Finanzierung der Projektarbeit, dem Akademievorhaben „Residenzstädte im Alten Reich“ für die großzügige Übernahme der Druckkosten.

Kiel, im Juni 2014

Sven Rabeler

VON „B“ WIE BRAUNSCHWEIG BIS „W“ WIE WOLFENBÜTTEL

Beobachtungen zu den residenzstädtischen Strukturen einer Region

Zur Einleitung

Sven Rabeler

Zu den Charakteristika welfischer Geschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zählen die zahlreichen Herrschaftsteilungen, die bei der ersten, vielleicht auch bei der zweiten Berührung mit dem Thema geradezu einschüchternd wirken könnten, zumal sie verbunden sind mit einem alles in allem nicht gerade reichen Repertoire an Namen, die sich Generation für Generation wiederholen, was die praktische Seite historischen Arbeitens nicht immer leichter macht¹. Wie dynastische Teilungen im Allgemeinen – schließlich sind manche Fürstenfamilien davon in ähnlichem Maße betroffen – und diejenigen im Welfenhaus im Besonderen zu bewerten sind, soll uns hier nicht interessieren, schließlich geht es um Residenzen und Residenzstädte. Dass deren Entwicklung aber mit der Teilung (und ebenso mit der Zusammenführung) dynastischer Linien zusammenhängt, wäre an den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg besonders gut zu demonstrieren. Denn parallel zur Stammtafel der Welfen seit dem späten 13. Jahrhundert ließe sich auch ein Stemma der Residenzen konstruieren, der Genealogie auf agnatischer Seite bis in jede ihrer Verästelungen folgend.

Freilich ist Vorsicht geboten. Wenn oft zu lesen ist, Wolfenbüttel sei 1432 Residenz geworden, so wird dies in Verbindung mit der Erbteilung gesehen, die Herzog Heinrich der Friedfertige (†1473) seinem Bruder Wilhelm dem Älteren (†1482) ge-

1 Unverzichtbar ist PISCHKE, Gudrun: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24). Vgl. daneben PFANNKUCHE, Gerhard: Patrimonium – Feudum – Territorium. Zur Fürstensukzession im Spannungsfeld von Familie, Reich und Ständen am Beispiel welfischer Herrschaft im sächsischen Raum bis zum Jahre 1688, Berlin 2011 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 83); SEGGERN, Harm von: Die welfischen Residenzen im Spätmittelalter – ein Überblick, in: Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz. Begleitband zur Ausstellung, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29), S. 11–33; nicht zuletzt SCHUBERT, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2, Tl. 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS., Hannover 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36/2/1), S. 1–904, hier passim.

Tabelle: Welfische Residenzen²

<i>Ort</i>	<i>Nutzung als Residenz</i>	<i>Welfenlinie/Fürstentum</i>
Braunschweig	ungefähr bis Ende 15. Jh.; erneuter Residenzausbau nach 1671	gemeinsamer Besitz, ab 1671 Wolfenbüttel
Calenberg	1399/1432–1584	Calenberg-Göttingen
Celle	frühes 14. Jh./1433–1705	Lüneburg
Dannenberg	1569–1636/52	Dannenberg
Einbeck	1291–16. Jh.	Grubenhagen
Gifhorn	1539–1550	Gifhorn
Göttingen	1345–1387	Göttingen
Grubenhagen	1402–um 1520	Grubenhagen
Hannover	ab 1636	Lüneburg
(Hannoversch) Münden	1540–1584	Calenberg-Göttingen
Harburg	1526/27–1641	Harburg
Herzberg (am Harz)	Ende 13. Jh.–1596	Grubenhagen
Lüneburg	13. Jh.–1371	Lüneburg
Neustadt am Rübenberge	(15. Jh.), spätes 16. Jh.	Calenberg
Osterode (am Harz)	(um 1500), zweite Hälfte 16. Jh.	Grubenhagen
Salzderhelden	Ende 13. Jh.–1596	Grubenhagen
Wolfenbüttel	Anfang 14. Jh./1432–1753/54	Wolfenbüttel

waltsam abtrotzte³. Richtig ist, dass Wolfenbüttel fortan dauerhaft bis ins 18. Jahrhundert hinein Residenzfunktion behalten sollte. Wesentliche Grundlagen dafür aber waren seit dem späten 13. Jahrhundert gelegt worden, und besonders unter den Herzögen Albrecht II. († 1318) und Friedrich († 1400) war die Wolfenbütteler Burg bereits bevorzugter Aufenthaltsort gewesen⁴.

- 2 Zu den einzelnen Orten vgl. die jeweiligen Artikel in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15/1/2). Auf eine Aufzählung der einzelnen Artikel sei an dieser Stelle verzichtet.
- 3 Vgl. SEGGERN, Residenzen (wie Anm. 1) S. 20, mit Literaturhinweisen; zu Heinrich dem Friedfertigen und Wilhelm dem Älteren, der nach dem Tod des Bruders 1473 nach Wolfenbüttel übersiedelte, außerdem SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 1) S. 793 f.
- 4 Vgl. den Beitrag von Sven Rabeler, unten S. 49 f.

Die Verbindung von örtlicher Residenzfunktion und fürstlichem Haus erweist sich freilich auch in anderer Richtung, denn stets geht es nicht allein um die Herrschaftsausübung, sondern auch – im adlig-fürstlichen Denken davon ohnehin nur schwer zu trennen – um den Haushalt. Wo aber verlaufen die Scheidelinien zwischen Haushalt, Residenz und Residenzstadt? Wurde zum Beispiel Uelzen Residenzstadt, als 1548 Apollonia, Tochter Heinrichs des Mittleren († 1532) und Schwester Ernsts des Bekenners († 1546), den dortigen Herzogshof bezog?

Apollonia hatte 1521 die Profess in Wienhausen abgelegt, hatte dort bis 1527 als Nonne gelebt und war 1531 schließlich an den Celler Hof gekommen⁵. Nun wurde ihr Uelzen als Alterssitz zugewiesen, verbunden mit einer schmalen Rente, mit der sie gleichsam vom Hof abgeschichtet wurde⁶. Dass die Wahl auf Uelzen fiel, dürfte kein Zufall gewesen sein. In der mitten im Fürstentum Lüneburg gelegenen Kleinstadt waren im frühen 16. Jahrhundert, insbesondere in den 1520er Jahren, häufig die Landtage zusammengetreten, und zudem fanden dort seit 1506 die Sitzungen des herzoglichen Landgerichts statt⁷. Damit waren mit dem Ort durchaus zentrale herrschaftliche Funktionen verbunden, doch auch wenn die Herzöge sich wiederholt in Uelzen aufhielten – Ernst der Bekenner wurde dort 1497 geboren –, lässt sich kaum von einer Residenz sprechen. Eher handelte es sich bei der Stadt um eine Station der nach wie vor mobilen Herrschaftspraxis, bei dem in ihren Mauern gelegenen Herzogshof um ein sporadisch genutztes Quartier. 1550 beklagte sich Apollonia bitter über den schlechten baulichen Zustand dieses Hofes, der von den Herzögen offenbar seit längerem kaum mehr genutzt wurde⁸ – verwundern kann dies nicht, denn Uelzen hatte seine herrschaftliche Zentralfunktion bereits wieder weitgehend verloren: Die Landtage fanden nun in aller Regel in Celle statt, wohin schließlich 1563 auch das Landgericht (Hofgericht) verlegt werden sollte⁹.

Fürstinnen treten uns als Töchter, Ehefrauen und Witwen, auch als Nonnen und Stiftsdamen entgegen¹⁰ – die unverheiratete, abgeschichtete, einem eigenen Haushalt

5 Zu Apollonia siehe VOGTHERR, Thomas: Fernab des herzoglichen Hofes. Das Leben der Prinzessin Apollonia von Braunschweig-Lüneburg (1499–1571), in: Herzog Ernst der Bekenner und seine Zeit. Beiträge zur Geschichte des ersten protestantischen Herzogs von Braunschweig-Lüneburg anlässlich der 500jährigen Wiederkehr seines Geburtstages in Uelzen im Jahre 1497, hg. von Hans-Jürgen VOGTHERR, Uelzen 1998 (Uelzener Beiträge, 14), S. 111–136.

6 Ebd., S. 120.

7 VOGTHERR, Thomas: Uelzen. Geschichte einer Stadt im Mittelalter, Uelzen 1997, S. 186f. Zur Geschichte Uelzens im 16. Jh. vgl. außerdem VOGTHERR, Hans-Jürgen: Tile Hagemanns Uelzen. Eine norddeutsche Kleinstadt am Ende des 16. Jahrhunderts, Hannover 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 251); Uelzen im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung über „Tile Hagemanns Uelzen“ am 19. September 2009, hg. von Hans-Jürgen VOGTHERR, Uelzen 2014 (Uelzener Beiträge, 21).

8 VOGTHERR, Apollonia (wie Anm. 5) S. 127f.

9 Ebd., S. 121.

10 Vgl. den Beitrag von Anja Voßhall, unten S. 73 ff.

vorstehende adlige Frau bildet hingegen einen höchst seltenen Ausnahmefall, einen Lebensentwurf, den Apollonia selbst nicht gesucht haben dürfte. Von Residenz und Residenzstadt ist mit Blick auf Uelzen, diesen vom Celler Hof separierten Rückzugs-, vielleicht gar Exilort, auch zwischen 1548 und dem Tod Apollonias 1571 nicht so ohne weiteres zu sprechen, dafür sind die Handlungsmöglichkeiten der Protagonistin jenseits ihrer persönlichen Lebensführung in ihrer offenbar vollständigen Entkoppelung von Herrschaft und Dynastie viel zu begrenzt. Eine prägende Ausstrahlung auf die Stadt ist ihrer Anwesenheit schwerlich zu unterstellen. Und doch treten gerade unter diesen engen Verhältnissen zwei Punkte deutlich hervor, die für Residenzstädte von allgemeiner Bedeutung sind.

Erstens betrifft das die Beziehungen mit der städtischen Umwelt. Die Belege dafür sind im vorliegenden Fall gering an Zahl, und das weitgehende Schweigen der Quellen mag auf eine nur schwache wechselseitige Integration des kaum als Hof zu bezeichnenden adeligen Haushalts und der Stadt schließen lassen¹¹. Doch ist es immerhin bemerkenswert, dass das Testament, das Apollonia 1570 aufsetzen ließ, vom Uelzener Propst Johannes Montanus, von Dietrich Witzendorf, Prediger an der Marienkirche, und dem Schulmeister Bernhard Bomgardt, außerdem von den Bürgermeistern Albrecht Hagemann und Hans Leman sowie den Ratsherren Jürgen Weidemann und Heinrich Bock bezeugt wurde¹². Und als sich Apollonia – wie erwähnt – 1550 über den Zustand des Herzogshofes beklagte und dabei auf einen offen liegenden, da nicht mit einem dringend benötigten *hewßelein* überbauten Keller hinwies, sah sie sich *nit anderst* behandelt, *dann weren wyr eyne beurin und nit von demselbigen herkumpst, da dye andernn herrnn von seyn*. Der ungedeckte Keller gereiche ihr *zum spott aller menschen, das kein bawr da fur uber reyset, ehr hett seyne honischen wort da uber*¹³. Je auf ihre Art spiegeln beide Zeugnisse eben doch die partielle Einbindung in die städtische Umgebung: zum einen in personeller Hinsicht – und sei es vielleicht auch nur, weil die Honorationen der Stadt anzutreten hatten, als die Welfin ihr Testament machte –, zum anderen über die städtische Öffentlichkeit, die aus der Sicht Apollonias einen Bezugsrahmen des eigenen und des dynastischen Handelns bildete.

Zweitens werden gelegentlich auch für den Hof oder Haushalt Apollonias weitergefasste, über Uelzen hinausreichende räumliche Einbindungen sichtbar. So handelte es sich bei dem Notar, der 1570 ihr Testament aufsetzte, um den Lüneburger Ratssekretär Konrad Ditmer¹⁴, und ins rund 30 Kilometer entfernte Lüneburg verweisen auch die Schulden in Höhe von 30 Mark und 14 Schillingen bei dem dortigen Krämer Hans Schulte¹⁵. Gleiches gilt selbst noch für Apollonias Grabmal in der Uelzener Marienkirche, ein Werk des Albert von Soest († 1587/90), der für die Herzöge in Celle

11 VOGTHERR, Apollonia (wie Anm. 5) S. 122.

12 Das Testament ist gedruckt ebd., S. 129–133 (die Zeugenliste S. 133).

13 Edition des Briefes ebd., S. 127f. (Zitate S. 128).

14 Ebd., S. 133.

15 Ebd., S. 121.

und Wienhausen arbeitete, ebenso aber auch den Lüneburger Rat sowie einzelne Ratsherren und Stadthauptleute der Salinenstadt zu seinen Auftraggebern zählte¹⁶.

Städtische und regionale Horizonte und Einbindungen bilden wesentliche Elemente in der Entwicklung der welfischen Residenzen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die räumlichen Bezüge und die raumgestaltenden Wirkungen von Residenzen hängen auch mit ihrer Funktion als zentrale Orte zusammen¹⁷, erschöpften sich darin aber keineswegs. Charakteristisch sind dabei drei Aspekte, die hier freilich nur kurz benannt werden können. Zum einen: Zwar verloren die Herzöge im 14. Jahrhundert faktisch die Herrschaft über Braunschweig und Lüneburg und damit über die beiden großen städtischen Mittelpunkte ihrer Lande – oder zumindest wurde der Konsens, welcher der fürstlichen Stadtherrschaft zugrunde lag, in diesen Fällen äußerst weit zugunsten von Rat und Gemeinde verschoben. Doch auch im 15. Jahrhundert nutzten die Herzöge insbesondere Braunschweig als Bühne höfischer Repräsentation und adliger (zuweilen auch im Tanzsaal des Rathauses adlig-stadtbürgerlicher) Geselligkeit, ebenso aber auch als Kreditgeber¹⁸. Diese mehr durch Kooperation denn durch Konflikte geprägte Phase endete erst im späten 15. Jahrhundert, als die Herzöge unter den Vorzeichen eines weniger konsensualen und stärker obrigkeitlichen Herrschaftsverständnisses die Gewichte im Verhältnis zu ihren mächtigen Städten entschieden wieder zu ihren Gunsten zu verschieben suchten¹⁹. Zum anderen: Auch abgesehen von Braunschweig und Lüneburg spielten Städte als welfische Residenzorte eine wesentliche Rolle. Besonders deutlich wird dies an Celle, dessen Stadtwerdung die Herzöge bereits im 13. Jahrhundert förderten und das sich nach ihrer gewaltsamen Vertreibung aus Lüneburg (1371) bis 1433 zur Hauptresidenz des Lüneburger Landes entwickelte²⁰. Ebenso gilt das im südlichen Teil des welfischen Herrschaftsgebietes, wo Göttingen im 14. und dem ungleich kleineren Uslar im 15. Jahrhundert vorübergehend Residenzfunktion zukam²¹. In Wolfenbüttel hingegen vollzog sich eine städtisch

16 VOGTHERR, Apollonia (wie Anm. 5) S. 124–126. Zu Albert von Soest vgl. auch BEHNCKE, W[ilhelm]: Albert von Soest. Ein Kunsthandwerker des XVI. Jahrhunderts in Lüneburg, Straßburg 1901 (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 28); WENTZEL, Hans: Die Lüneburger Ratsstube von Albert von Soest, Hamburg 1947.

17 Vgl. mit Blick auf die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg SEGGERN, Harm von: Die Theorie der „Zentralen Orte“ von Walter Christaller und die Residenzbildung, in: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln/Weimar/Wien 2004 (Norm und Struktur, 22), S. 105–144.

18 Vgl. WEINMANN, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter, Braunschweig 1991 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 7).

19 Siehe den Beitrag von Manuel Becker, unten S. 93 ff.

20 STREICH, Brigitte: Celle als Residenz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, in: Stadt – Land – Schloss (wie Anm. 1) S. 57–86, hier S. 57f. Vgl. auch den Beitrag von Anja Voßhall, unten S. 73 ff.

21 Zu Uslar siehe den Beitrag von Anna Paulina Orlowska, unten S. 17 ff.; zu Göttingen PISCHKE, Gudrun: Die Stadt Göttingen und die Welfen im Mittelalter, in: Göttinger Jahrbuch 57 (2009) S. 5–30.

zu nennende Entwicklung erst gleichsam verspätet im 16. Jahrhundert²². Und schließlich: Selbst dort, wo es die Welfen nicht in Städte zog, bestanden doch vielfach Beziehungen zwischen Residenz und Stadt. In Wolfenbüttel bedurften die Herzöge lange Zeit keiner Stadt, weil ihnen das nahe Braunschweig Versorgungs-, Konsum- und Repräsentationsmöglichkeiten in Fülle bot²³. Die als Residenzen dienenden Burgen Grubenhagen und Salzderhelden lagen wenige Kilometer von Einbeck entfernt, das zwischen dem späten 13. und dem 16. Jahrhundert nicht nur der städtische Mittelpunkt des Fürstentums Grubenhagen war, sondern mit der Grablege auch eine wichtige dynastische Zentralfunktion erfüllte²⁴.

Diese variantenreiche räumlich-funktionale Beziehung zwischen Residenz und Stadt ist seit dem späten Mittelalter allenthalben zu greifen. Noch einmal überlagert wurde sie freilich durch weitergefasste Vernetzungen, beispielsweise weil fürstliche Haushalte als Großverbraucher überregional agierten (so weit es sich nicht um Selbstversorgung durch Eigenproduktion oder Naturalabgaben handelte). Beispielsweise gibt eine Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren aus der Mitte des 16. Jahrhunderts²⁵ recht detaillierte Einkaufsanweisungen, streckenweise gewinnt der Text den Charakter eines Kostenanschlages für die Hofhaltung. So sollte Fisch (Hering, Stockfisch, Lachs und anderes) mehrmals im Jahr in Hamburg, Bremen, Lüneburg oder auch Magdeburg beschafft werden. Wenn man in Antwerpen das Sommerhoftuch erstehe, sei die Gelegenheit zu nutzen, um dort auch Safran, Muskat, Ingwer, Pfeffer und andere Gewürze zu erwerben. Mandeln und Reis, Pflaumen, Zwetschgen und Rosinen kamen aus Naumburg oder Leipzig, Wein wurde im Rheinland eingekauft, Süßwein hingegen auf der Leipziger Messe oder in Nürnberg. Ausgerechnet in Braunschweig jedoch wurde demnach einzig Bier („Mumme“) erworben, daneben aber auch in Einbeck und Goslar. Ohne dass dies ohne weiteres verallgemeinert werden darf²⁶, tritt hier die nahe Großstadt als Bezugspunkt höfischer Ökonomie auffällig zurück, erscheint die Residenz eingebunden in das weitgespannte Netz des norddeutschen und mittel-

22 Siehe den Beitrag von Sven Rabeler, unten S. 39 ff.

23 OHAINSKI, Uwe: Von der herzoglichen Niederungsburg zum Herrschaftszentrum des Braunschweiger Landes – Wolfenbüttel von 1283 bis 1432, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter, hg. von Ulrich SCHWARZ, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 40), S. 107–159, hier S. 145.

24 Vgl. AUFGEBAUER, Peter: Art. „Einbeck“, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 2) S. 163 f.

25 Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 2, hg. von Arthur KERN, Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 2/2), S. 15–22 (die folgenden Angaben S. 16–19).

26 Vgl. z. B. die Angaben zum Kauf von Tuchen in der Zeit Heinrichs des Jüngeren (reg. 1514–1568) bei PITZ, Ernst: Die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Tuchhandel Nordwestdeutschlands im 16. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter 99 (1981) S. 73–89, hier S. 76–81. Zwar spielte in Braunschweig produziertes Tuch nur eine untergeordnete Rolle, und neben Einkäufen in Braunschweig wurden beträchtliche Tuchmengen in den Niederlanden und in Frankfurt erworben, doch waren Braunschweiger Kaufleute auch als Zwischenhändler oder Faktoren von Bedeutung.

europäischen Handels – auch dies ein wesentlicher Aspekt in den regionalen Beziehungen von Residenz und Stadt.

Die folgenden Beiträge nähern sich den angerissenen thematischen Facetten herrschaftlich-städtischer Soziabilitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Am Beispiel der kleinen Stadt Uslar mit ihrem zeitweiligen Residenzcharakter zeigt sich das Nahverhältnis zu ihren wechselnden Herren aufgrund der Überlieferung in besonderer Weise. Dabei bildet die vorzustellende Briefsammlung nicht allein die Grundlage für Aussagen zu den Handlungsmöglichkeiten des Rates und die Einbindung der Stadt in die politischen und ökonomischen Interessen der Herzöge, diese Form von Schriftlichkeit eröffnet auch Zugänge zu den spezifischen Ausprägungen herrschaftlich-städtischer Kommunikation²⁷. Freilich sind darin im Weiteren sowohl auf der städtischen wie auf der herrschaftlichen Seite Differenzierungen notwendig, ergeben sich hier wie dort unterschiedliche personelle und strukturelle Konstellationen. Für Wolfenbüttel lässt sich solchermäßen fragen, inwieweit die städtische Gemeinde, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts nur langsam formierte, überhaupt selbst agierte oder nur auf Maßnahmen des übermächtigen Stadtherrn reagierte. An der Abhängigkeit des Residenzortes von den Vorgaben des Fürsten kann kein Zweifel bestehen, und doch ergeben sich Diskrepanzen zwischen dem bewusst formulierten Selbstbild des fürstlichen Stadtgründers und den interaktiven Prozessen der Stadtentwicklung²⁸. Aus der herrschaftlichen Perspektive sind neben den Fürsten auch die Fürstinnen wichtige Akteure. Abhängig von ihrer individuellen Situation als Ehefrauen, Witwen oder Regentinnen konnten sie unterschiedlich in der Residenzstadt auftreten, wobei sich zuweilen ganz eigene Räume der Interaktion mit ihren urbanen Umwelten eröffneten²⁹. Neben den Formen der Kommunikation, den verschiedenen Akteuren und ihren strukturellen Einbindungen ist der Blick schließlich auf die Breite der Variabilität des Verhältnisses von Stadt und Herrschaft zu lenken. Und so wird gewissermaßen als Kontrapunkt zu den vorangehenden Ausführungen im letzten Beitrag das konfliktträchtige Verhältnis der Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover zu den welfischen Herzögen zu thematisieren sein. Denn seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert begnügten sich diese nicht mehr allein mit den kleinen Verhältnissen ihrer Residenzstädte, vielmehr strebten sie nach der unmittelbaren, nun mehr obrigkeitlich denn konsensual begründeten Herrschaft über die wichtigen urbanen Mittelpunkte ihrer Lande³⁰. Bei alledem kann es sich nur um exemplarische Sondierungen handeln, in der Summe aber mögen diese einzelnen Analysen zur Erforschung der residenzstädtischen Strukturen einer Region beitragen.

27 Siehe den Beitrag von Anna Paulina Orłowska, unten S. 17 ff.

28 Siehe den Beitrag von Sven Rabeler, unten S. 39 ff.

29 Siehe den Beitrag von Anja Voßhall, unten S. 73 ff.

30 Siehe den Beitrag von Manuel Becker, unten S. 93 ff.

DIE KONTAKTE DER STADT USLAR MIT DEN HERZÖGEN VON BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG IM SPIEGEL EINER BRIEFSAMMLUNG

Anna Paulina Orłowska

Eines der Grundprobleme, mit denen jeder Historiker zu kämpfen hat, ist die Festlegung des Untersuchungszeitraums. Jede gewählte Zäsur kann die Ergebnisse beeinflussen, was zu besonderer Sorgfalt zwingt. Die Grenzen des vorliegenden Beitrages wurden durch eine Quelle festgelegt – eine zu einem Buch formierte Sammlung von Briefen der Stadt Uslar¹, welche aus der Zeit von 1397 bis 1524 stammen. Die besondere Aufmerksamkeit der folgenden Untersuchung wird den Kontakten der Stadt mit ihren Herren gelten. Um den Inhalt dieser Quellen angemessen einordnen zu können, wird sich dieser Aufsatz zunächst mit der Geschichte der Stadt und ihren wechselnden Herrschaftsverhältnissen unter den Welfen widmen, bevor auf dieser Grundlage eine systematische Untersuchung der überlieferten Schreiben erfolgt.

In diesem Rahmen werden numerische und statistische Mittel genutzt werden, um Aussagen über die Verteilung und die Häufigkeit unterschiedlicher Anliegen und Anlässe für die verschriftlichte Kommunikation des Uslarer Rates treffen zu können. Dabei ist zu beachten, dass wir es hier mit einer kleinen Stichprobe zu tun haben, für deren Überlieferung der Zufall eine wesentliche Rolle gespielt haben dürfte. Daher sind alle Betrachtungen mit Ungenauigkeiten behaftet, was bei Rückschlüssen auf allgemeine politisch-historische Umstände zur Vorsicht mahnt.

Das Quellenkonvolut besteht aus 60 Schreiben (zuzüglich zwei Zetteln, die anderen Briefen beigelegt waren), ganz überwiegend in Ausfertigung, aus dem Zeitraum von 1397 bis 1524 (siehe die tabellarische Aufstellung im Anhang). Größtenteils handelt es sich um Briefe, welche die Stadt Uslar empfing, nur in acht Fällen war die Stadt selbst der Aussteller. Die Korrespondenzen wurden mit einem Makulaturumschlag versehen². Es lässt sich nicht sicher beurteilen, ob die Zusammenstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfand oder ob sie Resultat eines über mehrere Jahre ausgedehnten Prozesses war. Dass die Formierung in mehreren Schritten erfolgte, deutet sich allerdings zum einen darin an, dass eine Reihe von Briefen mit unterschiedlichen, zum Teil gestrichenen und ersetzten Zahlen bezeichnet ist, zum anderen nehmen auf diese vorangehenden Blattzählungen zwei kurze, im 16. Jahrhundert – dem Schrift-

1 Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 7 D Hs Nr. 113 (im Folgenden: Briefsammlung).

2 Es wurde zu diesem Zweck eine nicht näher identifizierte lateinische Handschrift benutzt.

duktus nach unabhängig voneinander – angelegte Teilregister Bezug, die sich auf den Rückseiten zweier Briefe, darunter des jüngsten Stücks von 1550 finden³.

Die Auswahl der Schriftstücke lässt keinerlei Systematik erkennen – weder gibt es eine Ordnung nach Betreff oder Datum noch nach Absender oder Empfänger. Daher ist die Motivation, die hinter der Formierung der Quelle stand, nicht ohne weiteres zu rekonstruieren, so dass eine mögliche Tendenz oder eine bewusste Selektion auf Seiten des Bestandsbildners nicht unmittelbar zu erkennen ist. Sicher lässt sich festhalten, dass die Zusammenstellung in der direkten Umgebung des Uslarer Rates oder gar durch ein Mitglied dieses Gremiums erfolgt sein muss. Ob sie im unmittelbaren Auftrag des Rates erfolgte, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten.

Was mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine bewusste Verfälschung aufgrund politischer Zielsetzungen, da die Sammlung auch zwei Briefe umfasst, deren jeweiliger Aussteller sich weder als Adelige noch als Mitglied der städtischen Verwaltung identifizieren lässt, und die Texte auch in ihrer Verbindung untereinander keine intendierten Wertungen oder durchgehenden Tendenzen erkennen lassen. Daher können wir davon ausgehen, dass die Auswahl der Stichprobe wenige systematische Fehler aufweist, auch wenn sie aufgrund ihrer begrenzten Größe eine deutliche Streuung verzeichnen mag.

Der historische Hintergrund: Uslar im späten Mittelalter

Die Stadt Uslar hat nur gelegentlich und ganz punktuell das Interesse der Forschung auf sich gezogen, so dass große Zeitabschnitte kaum untersucht sind. Zu einer solchen wenig bearbeiteten Periode gehört größtenteils auch die Untersuchungszeit dieses Beitrages, denn die Forschungsliteratur setzt sich nur bedingt mit dem 15. und 16. Jahrhundert auseinander. Ihr Interesse endet mit dem letzten Herzog aus der Göttinger Welfenlinie, Otto Cocles (dem Einäugigen, †1463), meistens unter Einschluss eines kleinen Exkurses über seine Ehefrau Agnes von Hessen (†1471), und setzt erst während der Lebenszeit Erichs II. (des Jüngeren, 1528–1584) aus der Calenberger Linie wieder ein⁴. Das mag auch an den verworrenen Herrschaftsverhältnissen und -ansprüchen in diesem Zeitraum liegen (siehe unten). Diese Forschungslücke ein Stück weit zu schließen, stellt das vorrangige Anliegen dieses Aufsatzes dar.

3 Briefsammlung, fol. 30v (Brief undatiert) und fol. 64v (Brief von 1550).

4 Dies trifft sowohl auf Überblickswerke zur Geschichte Uslars als auch auf die Wahl der Themen speziellerer Arbeiten zu. Vgl. WITT-KRAKOW, Gertrud: 1000 Jahre Uslar, Oldenburg 1969; GERCKE, Achim: Uslar. Kirche, Burg und Markt in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt, Uslar 1955; HAHN, Karin: St. Johanniskirche Uslar, Regensburg 1994; TECKLENBURG, August: Die Einführung der Reformation in Uslar, in: Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 3/4 (1905/06) S. 12–33; KÖNECKE, Heinrich: Das Wappen der Stadt Uslar, in: Northeimer Heimatblätter 3/4 (1952) S. 26–30; PLÜMER, Erich: Berufsgliederung der Bevölkerung von Uslar im Mittelalter, in: Northeimer Heimatblätter 3/4 (1952) S. 30–32.

Die Anfänge der Stadt Uslar liegen teilweise im Unklaren. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine systematisch geplante Gründung handelte, sondern um ein Zusammenwachsen mehrerer Siedlungskerne⁵. Einen zentralen Schritt in diesem Prozess stellte die Errichtung einer Wasserburg dar, die zwar nicht exakt datiert werden kann, doch im 12. Jahrhundert vermutet wird⁶. Die erste urkundliche Erwähnung eines Ortes namens *Husleri* findet sich im Schenkungsregister des Klosters Corvey, den *Traditiones Corbeienses*, aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts.

In dieser ersten Phase herrschten die Grafen von Northeim über die Siedlung und die umgebenden Gebiete, welche Teil des Machtbereiches zwischen Weser und Harz waren, den die Grafen kontrollierten. Ihre Herrschaft über die Stadt erlosch jedoch mit dem Tode des letzten Angehörigen des Grafenhauses, des Grafen Siegfried IV. von Boyneburg, im Jahre 1144⁷. In der Folgezeit sollte die Herrschaft über Uslar mehrfach wechseln.

Zunächst gelangte der Ort als Teil des Erbes Siegfrieds IV. in welfische Hände. Er wurde jedoch schon bei der Aufteilung des welfischen Besitzes nach dem Sturz Heinrichs des Löwen 1180 nicht mehr in den Urkunden aufgeführt, woraus zu schließen ist, dass Uslar bereits an eine andere Herrschaft gefallen war. So gehörte der Ort von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zum Besitz des Mainzer Erzbischofs. Die lokale Verwaltung lag in den Händen der Herren von Uslar, eines Adelsgeschlechts, das bereits unter den Vasallen der Northeimer Grafen aufgetreten war. In diese Zeit fällt vermutlich auch der Bau der genannten Wasserburg.

Im 14. Jahrhundert entstand eine Befestigungsmauer, die beidseitig an die Burg anschloss und das gesamte Stadtgebiet umfasste⁸. In unmittelbarer Nachbarschaft der Burg befand sich der Kirchhof mit der Pfarrkirche St. Johannes⁹. Ab dem Jahre 1428 wurde die alte romanische Kirche mit einem gotischen Chor erweitert, der von Otto Cocles gestiftet wurde¹⁰. Als weiteres Gotteshaus existierte eine Kapelle außerhalb der Stadt, welche der heiligen Jungfrau Maria geweiht war und erstmals 1399 in einer Papsturkunde erwähnt wird. Diese Kapelle war von einem Friedhof umgeben¹¹.

5 Baudenkmale in Niedersachsen, Bd. 7/1: Landkreis Northeim: Südlicher Teil; mit den Städten Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar, den Flecken Bodenfelde und Nörten-Hardenberg, der Gemeinde Katlenburg-Lindau und dem Gemeindefreien Gebiet Solling, bearb. von Christian KÄMMERER und Peter Ferdinand LUFEN, Hameln 2002 (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland), S. 310.

6 GROPP, Willi: Der Burgmannshof in Uslar. Neue Erkenntnisse über die Lage des Burgmannshofes in Uslar, in: Sollinger Heimatblätter 1 (1989) S. 9–12, hier S. 9.

7 Baudenkmale in Niedersachsen (wie Anm. 5) S. 310.

8 Ebd., S. 309.

9 GERCKE, Achim: Uslar. Kirche, Burg und Markt in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt, Uslar 1955.

10 GERCKE, Achim: Herzog Otto der Einäugige und der hohe Chor in Uslar, in: Northeimer Heimatblätter 44 (1979) S. 46–57.

11 GERCKE, Uslar (wie Anm. 9) S. 5.

Durch das Stadtgebiet Uslars zog sich die sogenannte „Lange Straße“, die als Hauptstraße der städtischen Topographie eine Ost-West-Achse verlieh. Der damalige Marktplatz der Stadt wies eine dreieckige Form auf und schmiegte sich an diese Hauptstraße. An der kürzesten Seite, im Westen des Platzes, schloss sich das Rathaus an, das auf 1476 datiert werden kann¹².

Im Anschluss an die 1235 erfolgte Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg strebten die Welfen eine erneute Etablierung ihres Einflusses in Südniedersachsen an. Dabei stellte die Erringung Uslars einen zentralen Schritt für die Ausdehnung ihres Machtbereiches in den Solling hinein dar. Bereits 1263 tritt ein herzoglicher Vogt in Uslar in Erscheinung¹³. Nach dem Tode Herzog Ottos des Kindes im Jahre 1252 wurde dessen Herrschaft unter den Erben aufgeteilt, womit Uslar an Herzog Albrecht den Langen von Braunschweig-Lüneburg († 1279) fiel, der sich 1269 als Lehnnehmer vom Erzbischof von Mainz die Anrechte auf die Stadt sicherte. 1270 handelte er mit den Rittern von Uslar den Tausch der städtischen Burg gegen die beiden Burgen Alten- und Neuengleichen bei Göttingen aus. Dadurch erlangten die Braunschweiger Herzöge die alleinige Herrschaft über Uslar. Die Festungswerke wurden bereits 1279 im Verlauf einer Fehde zwischen Bischof Otto von Hildesheim und den Herzögen Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg zerstört¹⁴. Der Wiederaufbau wurde bis 1288 abgeschlossen. Spätestens 1269 verfügte Uslar über Stadtrechte, vermutlich waren diese aber schon deutlich früher erlangt worden. Ein weiteres wichtiges Recht erlangte der Ort 1359, als Herzog Ernst Uslar einen Wochenmarkt gestattete und dabei Zollfreiheit gewährte¹⁵. Nachdem Burganlage und Stadt 1291 von Bischof Siegfried II. von Hildesheim eingeäschert worden waren, müssen sie bis spätestens 1302 wieder errichtet worden sein, da Herzog Albrecht II. von da an bis 1315 in Uslar wiederholt Hof hielt¹⁶.

Residenzfunktion erlangte die Stadt erneut 1387, was sich aber durch die wechselnden Machtverhältnisse der folgenden Zeit immer wieder ändern sollte (alternative Residenzen der Göttinger und später der Calenberger Welfenlinie waren Münden und Hardegsen). Diese Position als Verwaltungszentrum war auch ökonomisch von großer Bedeutung für die Stadt, die nie besonders wichtig für den Handel war und ihr Einkommen vor allem im Zusammenhang mit der fürstlichen Administration und später auch der Metallverarbeitung erwirtschaftete¹⁷. Dauerhaft war Uslar Residenzstadt unter Herzog Otto Cocles, der eine besondere Vorliebe für den Ort hatte und von 1437

12 GERCKE, Uslar (wie Anm. 9) S. 19.

13 Baudenkmale in Niedersachsen (wie Anm. 5) S. 309.

14 GROPP, Burgmannshof (wie Anm. 6) S. 9.

15 BRODHAGE, Gerhard: Vor 650 Jahren: erster Wochenmarkt in der Stadt Uslar, in: Sollinger Heimatblätter 4 (2009) S. 30–32.

16 GROPP, Burgmannshof (wie Anm. 6) S. 9.

17 Baudenkmale in Niedersachsen (wie Anm. 5) S. 311.

bis zu seinem Tode 1463 dort durchgehend residierte¹⁸. Otto Cocles (* um 1380) war der Erbe Herzog Ottos des Quaden, der bereits 1394 verstarb und seinem vierzehnjährigen Sohn die Herrschaft vererbte¹⁹. Während der neue Herzog sein Leben in Uslar verbrachte, residierte seine Frau Agnes von Hessen bis 1427 in (Hannoversch) Münden und weigerte sich jahrelang, mit ihrem Mann zusammenzuleben²⁰. Die Heirat war durch ein Eheversprechen mit Landgraf Hermann von Hessen zustande gekommen, um die angespannte finanzielle Lage des hoch verschuldeten Welfen zu entspannen²¹. Ursprünglich war Otto Cocles mit der ältesten Tochter Elisabeth verlobt gewesen²². Als er sein Heiratsversprechen in seinem 26. Lebensjahr einlösen wollte, war Elisabeth jedoch verstorben und er musste ihre jüngere Schwester Agnes zur Frau nehmen. Das Verhältnis war sehr angespannt, was zu den getrennten Wohnorten führte. Erst 1427 versöhnten sich die Eheleute und Agnes zog zu ihrem Mann nach Uslar. Otto initiierte aus diesem Anlass 1428 den prunkvollen Ausbau der Pfarrkirche, vermutlich auch als Ausgleich dafür, dass sein Vater im Kirchenbann gestorben war²³. Wohl als Folge des unglücklichen Verhältnisses entstammten der Ehe nur zwei Kinder, beides Töchter. Ein leiblicher Erbe stand somit nicht zur Verfügung, als Otto Cocles 1463 verstarb. Infolge des Erbvertrages geriet das Fürstentum Göttingen an Wilhelm den Älteren aus dem Mittleren Haus Braunschweig und somit endete vorerst Uslars Rolle als Residenzstadt.

Den Abschluss dieser Betrachtung soll die von 1540 bis 1584 währende Regierungszeit Herzog Erichs II. von Braunschweig-Calenberg bilden. Dieser verfügte 1553 den Abriss der alten Burganlage, um an derselben Stelle ein Schloss errichten zu lassen, das 1612 bereits wieder abbrannte²⁴. Um Platz für diesen größeren Bau zu schaffen, mussten Bürgerhäuser abgerissen werden, was durch den Ausbau der Stadt in östlicher Richtung kompensiert wurde. Dafür stellte der Herzog 1561 ein Privileg für den Bau einer Neustadt vor dem östlichen Tor aus, die 1562 auch mit Festungswerken ver-

18 GERCKE, Herzog (wie Anm. 10) S. 52.

19 ZIMMERMANN, Paul: Art. „Otto der Einäugige“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 24, Leipzig 1887, S. 685f., hier S. 686.

20 GERCKE, Herzog (wie Anm. 10) S. 52.

21 Otto Cocles hatte weitere Schritte unternommen, um seine finanzielle Situation zu entschärfen. So bemühte er sich beispielsweise 1432 darum, den gesunkenen Leinwandhandel wiederzubeleben, vgl. PISCHKE, Gudrun: Die Stadt Göttingen und die Welfen im Mittelalter, in: Göttinger Jahrbuch 57 (2009) S. 5–30, hier S. 24. Diese Bemühungen reichten jedoch nicht aus und er sollte verschuldet versterben.

22 GERCKE, Herzog (wie Anm. 10) S. 52.

23 Ebd., S. 51 und 53.

24 REUSCHEL, Andreas: Schloß Freudenthal in Uslar, in: Jahrbuch für den Landkreis Holzminden 5/6 (1987/88) S. 78–88, hier S. 78; Leben und Bauten Herzog Erichs II. von Braunschweig-Lüneburg, Katalog zur historischen Ausstellung im Schloß Landestrost – Neustadt am Rübenberge, hg. von Wolfgang KUNZE, Hannover 1993, S. 99–105; SCHÜRMAN, Günther: Burgruine Freudenthal in Uslar, in: Northeimer Heimatblätter 3 (1953) S. 11–16.

sehen wurde²⁵. Im Jahre 1565 kam ein prachtvolles fürstliches Haus in der Neustadt hinzu. Wegen seiner Lage in einem lieblichen Tal taufte der Herzog das Schloss auf den Namen *Freudenthal*. 1575 suchte er per Erlass den Namen der ganzen Stadt Uslar in Freudenthal zu ändern, was jedoch im alltäglichen Sprachgebrauch ohne nennenswerten Erfolg blieb und späterhin wieder fallen gelassen wurde.

Wechselnde Herrschaftsansprüche der Welfen

Als Teil des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg unterstand Uslar über weite Zeiträume der Herrschaft der Welfen. Diese durchlief vor allem zwischen 1437 und 1503 eine Periode dynastischer Wechselfälle, in die mindestens 48 der 60 Briefe fallen (einer stammt aus früherer, sieben aus späterer Zeit und weitere vier sind undatiert).

Die zentrale Ursache für diese Entwicklung ist in der vertraglichen Übereinkunft zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und Otto dem Quaden († 1394) zu sehen, dass ersterer das Erbe der Göttinger Linie Ottos im Falle ihres Aussterbens antreten sollte. Der Erbvertrag war einseitig, so dass Otto keine Ansprüche hätte erheben können, wäre die Linie Friedrichs an ihr Ende gelangt. Dieser Vertrag wurde vom Sohn Ottos des Quaden, Otto Cocles, erneut bestätigt. Nach der Ermordung Friedrichs im Jahre 1400 traten seine Brüder Bernhard († 1434, Mittleres Haus Lüneburg) und Heinrich (gen. der Milde, † 1416, Mittleres Haus Braunschweig) das Erbe des Verstorbenen an. Damit gab es nun zwei Herzöge, die im Vertragsfall einen Anspruch auf den Besitz der Göttinger Linie erheben konnten²⁶.

Dieser Fall trat wider Erwarten bereits zu Lebzeiten Herzog Ottos ein. Aufgrund seiner gleichsam zerrütteten Ehe mit Agnes von Hessen blieb er ohne männlichen Erben. Schon vor seinem Tode, im Alter von 55 Jahren (1435), verzichtete der Erbenlose auf seinen Regierungsanspruch, blieb jedoch nominell Herzog²⁷. Da sein Vater ihm vor allem hohe Schulden hinterlassen hatte, was sich auch durch die Ehe mit der Tochter des Landgrafen von Hessen nicht wesentlich besserte, bestanden nicht zuletzt finanzielle Anreize für diesen Schritt. Hatte Otto 1435 die Verwaltung noch an die göttingischen Landstände übergeben, übertrug er sie 1437 Wilhelm dem Älteren († 1482), Herzog von Calenberg, für 10.000 Gulden, jedoch unter Beachtung der Rechte der an-

25 BRODHAGE, Gerhard: Die Graft in Uslar: Schloßfreiheit – Exerzierplatz – Garten – Marktplatz – Parkplatz, in: Sollinger Heimatblätter 1 (2009) S. 14–17, hier S. 14.

26 PISCHKE, Gudrun: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24), S. 95.

27 RÜGGEBERG, Helmut: Regierungsdaten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, in: Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz. Begleitband zur Ausstellung, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29), S. 35–48, hier S. 39.

Die Kontakte der Stadt Uslar mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg

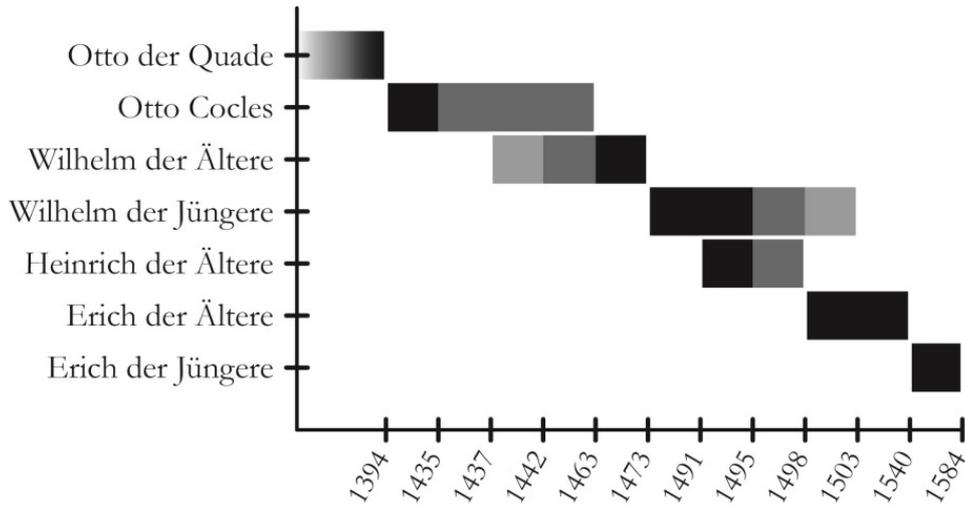


Abbildung 1: Wechselnde Herrschaftsansprüche über Uslar

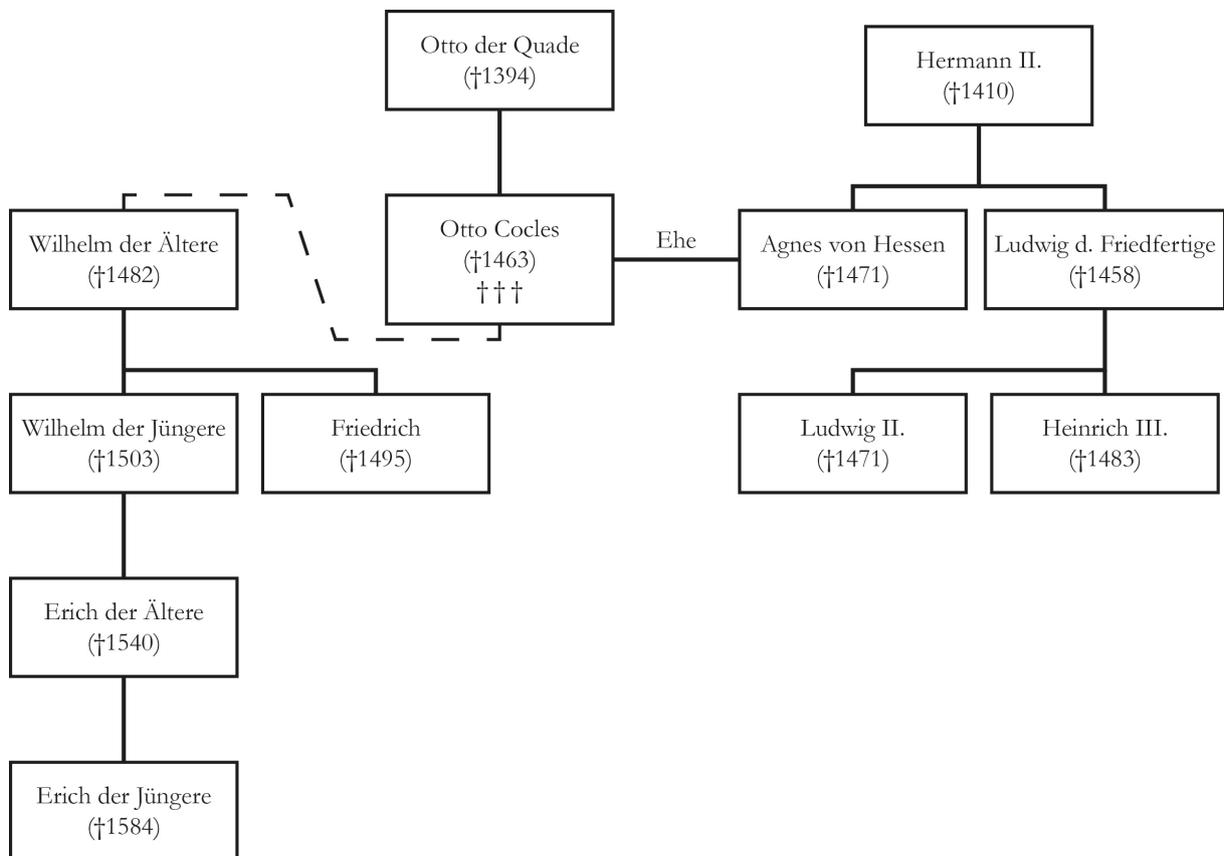


Abbildung 2: Auszug aus der Stammtafel der Welfen mit den für diesen Beitrag relevanten Akteuren

deren Herzöge, welche nach Ottos Tod wirksam werden würden²⁸. In einer Einigung mit seinem Bruder Heinrich dem Friedfertigen trat Wilhelm die Hälfte der Rechte an dem Land ab, im Gegenzug für 5.000 Gulden. 1442 trafen die Brüder erneut eine Einigung und übertrugen das Land nominell erneut an Otto Cocles. Der Einäugige überließ den Anspruch daraufhin direkt wieder Wilhelm dem Älteren und dessen Bruder Heinrich († 1473). Beide hatten zuvor bis 1432 gemeinsam in Wolfenbüttel geherrscht. Die lüneburgischen Fürsten, Bernhards Söhne Otto und Friedrich, beanspruchten als Reaktion die Hälfte des Göttinger Landes, sobald Otto Cocles sterbe²⁹.

Dessen Tod trat 1463 ein, womit die bestehenden Vereinbarungen mit Wilhelm und Heinrich erloschen. Aufgrund der vertraglichen Situation gab es nun unterschiedliche Ansprüche auf die Göttinger Herrschaft und damit auch auf Uslar, womit Wilhelm der Ältere Konkurrenz gewärtigen musste. So sichert sich Bernhard II. von Lüneburg († 1464) seinen Anteil bloß, um ihn direkt wieder an die Braunschweiger Wilhelm und Heinrich zu verpfänden. Ab 1469 zog sich Heinrich aus dem Vertrag zurück und Otto von Lüneburg verpfändete seinen Anteil ebenfalls an Wilhelm, so dass dieser nunmehr die gesamte Herrschaft beanspruchen konnte, wengleich zu großen Teilen nur pfandweise. 1473 übernahm Wilhelm der Jüngere († 1503) die Amtsgeschäfte von seinem Vater, der 1482 verstarb. Nach dessen Tod herrschten Wilhelm der Jüngere und sein Bruder Friedrich († 1495) zunächst gemeinsam. Als Friedrich eine Teilung des Landes forderte, ließ sich Wilhelm 1483 jedoch nur auf eine Mutschierung ein. Aufgrund von Friedrichs Geisteskrankheit und vermutlich auch der politischen Opportunität wegen ließ Wilhelm seinen Bruder im Zuge der Fehde mit dem Bischof von Hildesheim festnehmen und in Münden einsperren³⁰.

1491 kam es erneut zu einem Erbstreit, wobei Heinrich der Ältere im Namen seines Vaters Wilhelm des Jüngeren von Braunschweig Anspruch auf das Territorium erhob. In einer Einigung unter Beteiligung der göttingischen Stände – diese lehnten deren Beschränkung auf zwölf Jahre ab, weshalb diese Klausel in einem zweiten Antrag einfach verschwiegen wurde – wurde das Herrschaftsgebiet zunächst aufgeteilt³¹. 1498 wollte Heinrich der Ältere seinen Anteil seinem Sohn Erich († 1553) vermachen, dem die Stadt Göttingen jedoch die Huldigung verweigerte³². Als 1503 Wilhelm der Jüngere schließlich starb, erklärte die Stadt Göttingen dauerhaft die Ablehnung der Huldigung, solange nicht feststehe, wer das Land als rechtmäßiger Herzog regiere. Erst im Vergleich von Münden fiel die Herrschaft über das Göttinger Land und damit auch über Uslar dauerhaft an den jüngeren Bruder Heinrichs des Älteren, Erich den Älteren († 1540), der es dann 1540 wieder geordnet an seinen Sohn Erich II. (den Jün-

28 SEGGERN, Harm von: Die welfischen Residenzen im Spätmittelalter – ein Überblick, in: Stadt – Land – Schloss (wie Anm. 27) S. 11–33, hier S. 21.

29 PISCHKE, Landesteilungen (wie Anm. 26) S. 182.

30 SEGGERN, Residenzen (wie Anm. 28) S. 21.

31 PISCHKE, Landesteilungen (wie Anm. 26) S. 183.

32 Ebd., S. 184.

geren, † 1584) vererbte³³. Die unterschiedlichen Ansprüche über Uslar, die sich aus diesen Umständen ergeben, sind in Abbildung 1 dargestellt (siehe auch den Stammtafelauszug, Abbildung 2).

Systematische Untersuchung der Briefsammlung

Eine erste Analyse der Briefsammlung von Uslar kann zunächst anhand der Jahreszahlen der 56 datierten Schreiben erfolgen. Mit der Ausnahme eines einzelnen Briefes von 1397 stammen sämtliche Schriftstücke aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert, genauer aus dem Zeitraum zwischen 1437 und 1550. Die zeitliche Verteilung der Briefe ist in Abbildung 3 dargestellt.

Schon auf den ersten Blick zeigt sich eine deutliche Häufung um 1480. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich außerdem, dass die Briefe von 1485 und 1486 jeweils im Zusammenhang mit derselben Fehde stehen. Da sie somit keine unabhängigen Da-

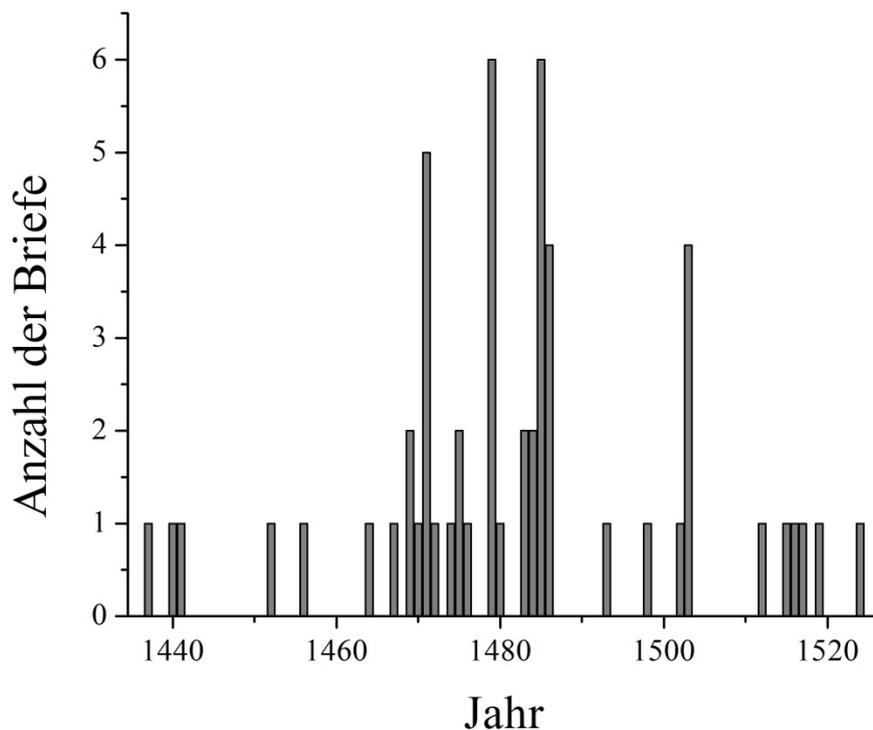


Abbildung 3: Zeitliche Verteilung der datierten Briefe (ohne das Schreiben von 1397)

33 Leben und Bauten (wie Anm. 24) S. 32.

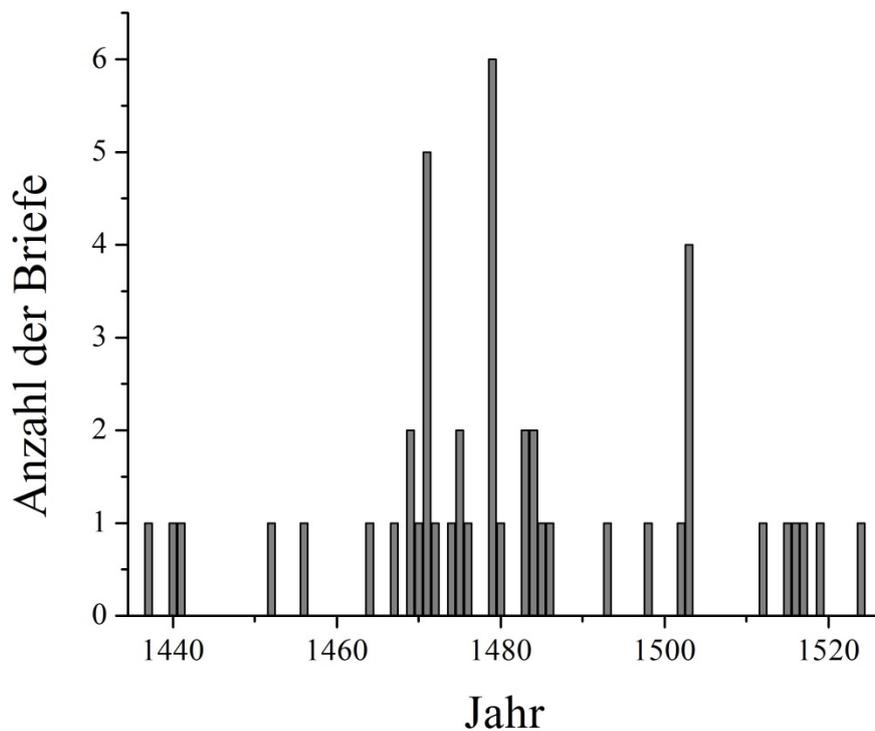


Abbildung 4: Korrigierte Verteilung der Briefe (zusammenhängende Fehdebrieve von 1485 und 1486 als einzelnes Ereignis gezählt)

tenpunkte unterschiedlicher Ereignisse darstellen, wurde ihre Anzahl für Abbildung 4 auf 1 gesetzt. Mit diesem korrigierten Datensatz zeigt sich ein Höhepunkt der Korrespondenzaktivität zwischen 1469 und 1484. In dieses Zeitfenster fallen 24 Briefe (40 Prozent). Der Großteil des überlieferten Schriftverkehrs fällt in eine Zeit, während derer Uslar keine Residenzstadt war und der Kontakt mit den Herrschenden daher vornehmlich schriftlich erfolgen musste.

Beim Blick auf die Aussteller zeigt sich, dass der Großteil der insgesamt 60 Briefe Adeligen zuzuordnen ist (45), von denen die meisten (40) der Welfendynastie angehörten. Dreizehn weitere haben städtische Räte als Aussteller, wobei Uslar achtmal in Erscheinung tritt. Zwei sind schließlich nichtadligen Einzelpersonen zuzuordnen. Die Verteilung ist in Abbildung 5 gezeigt.

Unter den Schreiben adeliger Aussteller finden sich drei von eigener Hand des jeweiligen Herzogs. Das Schriftbild hängt dabei sehr vom jeweiligen Herrscher ab. Während Herzog Wilhelm über eine eher ungeübte Schrift verfügt und Intitulatio wie Eschatokoll nicht korrekt ausgeführt wurden (was die Identifikation des unvollständig genannten Ausstellers stark erschwerte)³⁴, ist der Brief Erichs II.³⁵ sehr ordentlich mit

34 Briefsammlung, fol. 1 und 41. Die Intitulatio beschränkt sich in beiden Fällen auf *Dux Wilhelmus*, während die durch die herzogliche Kanzlei abgefassten Briefe mit den der Würde des Ausstellers entsprechenden Briefköpfen versehen wurden, wie beispielsweise: *Wilhelm de Elder von*

geübter Hand geschrieben und sowohl Intitulatio als auch Eschatokoll sind vollständig entsprechend den Erwartungen an ein herzogliches Schreiben aufgesetzt. Dies zeigt deutlich die Diskrepanzen in der Bildung der beiden Herzöge: Schreibt Wilhelm mit ungeübter Hand und unter Verwendung stark vereinfachter Formen, so ist das Schriftbild Erichs demgegenüber auf dem Niveau professioneller Schreiber einzuordnen. Dies lässt auch ganz allgemein auf einen anderen Umgang mit Schriftlichkeit schließen.

Vergleicht man dies mit der Häufigkeit, mit der gewisse Empfänger auftauchen, zeigt sich eine massive Diskrepanz. Dies könnte ein klarer Hinweis auf die Einseitigkeit der Stichprobe aufgrund des Überlieferungsweges sein. Von den 60 Briefen sind nur drei an Adelige (Fürsten) gerichtet, darunter zwei an einen Welfen, der nicht einmal der regierende Herzog war. Es sind also keinerlei Abschriften der Briefe an den Stadtherrn in der Sammlung enthalten, obwohl diese im damaligen Kontext einen wichtigen Teil des Korrespondenz ausgemacht haben müssen, da der jeweils regierende Herzog sich über Jahrzehnte hinweg nicht in Uslar aufhielt. Dafür richteten sich 54 Briefe an Städte, von denen Uslar mit 47 Dokumenten das Gros ausmacht: Als Adressat tritt hauptsächlich der Rat in Erscheinung, zuweilen in Verbindung mit herrschaftlichen Funktionsträgern wie dem Vogt (nur ein Schreiben wendet sich allein an den Amtmann), einmal auch zusammen mit einem namentlichen genannten Niederadligen. Ein weiterer Brief hat einen sonstigen Empfänger (einen weiter nicht bekannten Tile Godeschalk) und zwei sind offene Briefe. In Abbildung 6 ist die Verteilung gezeigt.

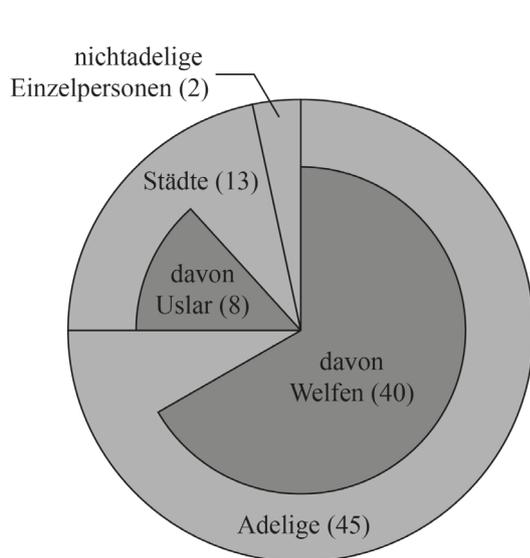


Abbildung 5: Verteilung der Briefe nach Ausstellern

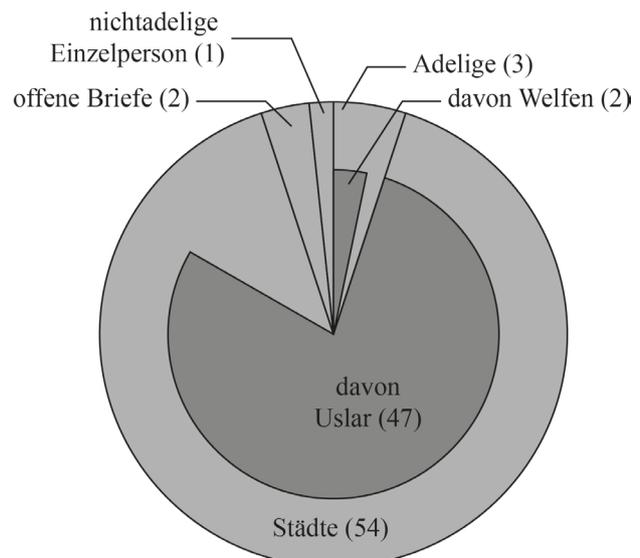


Abbildung 6: Verteilung der Briefe nach Empfängern

godes gnaden to Brunwigk und Luneborg hertoge (Briefsammlung, fol. 8) oder auch kürzer: *Wilhelm de Jungerer hertoge to Brunswigk unde Luneb[o]rg* (ebd., fol. 7).

35 Briefsammlung, fol. 64.

Die politische Korrespondenz bestand zu nicht unerheblichen Teilen aus Fehdebrieffen und verwandten Dokumenten, die in der Summe 16 Schriftstücke ausmachen. Neben den acht Fehdebrieffen, die Uslar ausstellte³⁶, liegen noch fünf weitere Fehdebrieftexte vor, von denen drei direkt an Uslar gerichtet sind³⁷, einer Dransfeld³⁸ und einer Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg († 1473)³⁹ betrifft. Die acht Absagen, welche von Uslar ausgingen, betreffen die Fehde mit Göttingen⁴⁰. Nachdem Göttingen Wilhelm dem Jüngeren die Fehde erklärt hatte, schlug sich die Stadt Uslar auf die Seite ihres Herzogs und ließ Fehdebrieftexte an Göttingen und seine Verbündeten ausgehen. Dies erfolgte schon im Oktober des Jahres 1485 und wurde etwa ein halbes Jahr später, im März 1486, wiederholt. Dabei ist der erste Satz von fünf Briefen von anderer Hand geschrieben als der zweite, welcher drei Schreiben umfasst. Die insgesamt acht überlieferten Fehdebrieftexte waren an Braunschweig, Einbeck, Stendal und Northeim (zweimal), an den Bischof von Osnabrück und an Herzog Heinrich von Braunschweig sowie an Göttingen selbst gerichtet. Aufgrund fehlender Adresszeilen und der Tatsache, dass auf der Rückseite eines der Briefe sich der Entwurf eines weiteren Schreibens findet, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Abschriften zur Dokumentation handelt, die in Uslar aufbewahrt wurden. Da das Schriftbild sehr ordentlich ist und Durchstreichungen vollständig fehlen, dürfte es sich nicht um Konzepte handeln. Die Identifikation der beiden Schreiber gestaltet sich schwierig. Da die Fehdebrieftexte aufgrund des Schriftvergleichs nicht von jenem professionellen Schreiber stammen können, der 1485 einen Archivierungsvermerk auf einem anderen Stück anbrachte (siehe unten), das Schriftbild jedoch auf eine geübte Hand hindeutet, ist vor allem an zwei Möglichkeiten zu denken: Einerseits gab es in Uslar eine Kirche, deren Priester notwendigerweise schriftgelehrt war und daher auf Bitten des Stadtrates geschrieben haben könnte. Andererseits könnten die Schreiben auch von der herzoglichen Kanzlei erstellt worden sein. Letzteres ließe sich durch paläografische Vergleiche mit zeitgleichen Schriftstücken jener Kanzlei überprüfen.

Unter den drei Fehdebrieffen, die an die Stadt Uslar gerichtet sind, befindet sich das älteste Schreiben der ganzen Sammlung. Der Rat der Stadt Northeim erklärte sich darin als Feind des Herzogs Otto Cocles, seiner Gemahlin Agnes und aller herzoglichen Untertanen und gleichzeitig als Parteigänger des Grafen Heinrich von Hohnstein⁴¹. Der zweite Fehdebrief gegen Uslar wurde durch Johann von Wintzingerode zu

36 Briefsammlung, fol. 22–29.

37 Ebd., fol. 17, 18 und 21.

38 Ebd., fol. 20.

39 Ebd., fol. 31.

40 Zur Göttinger Fehde vor allem NEITZERT, Dieter: Die Stadt Göttingen führt eine Fehde 1485/86. Untersuchung zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Umland, Hildesheim 1992 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 30).

41 Briefsammlung, fol. 17.

Krukenburg im Jahre 1456 ausgestellt⁴². Ansonsten fehlen Informationen über die Fehde, Johan von Wintzingerode empfing jedoch schon drei Wochen später 550 Gulden an Pfandgeld⁴³, womit sein Anspruch auf das sehr nahe bei Uslar gelegene Schloss Krukenburg⁴⁴ verfiel, was vielleicht auch das Ende dieser Fehde bedeutete.

Der letzte Fehdebrief, der an Uslar gerichtet wurde, stammt aus dem Jahre 1479⁴⁵. Er wurde von Einbeck aufgesetzt und zeigt Uslar als Widersacher in jener Fehde. Sie war Folge des Streites zwischen Einbeck und Wilhelm dem Jüngeren, die sich bereits seit 1477 im Konflikt miteinander befanden⁴⁶.

Im Verlauf derselben Fehde schickte der Stadtrat von Einbeck einen Fehdebrief an Hardeggen, wo man sich offenbar in der Pflicht sah, Uslar über dieses Geschehnis in Kenntnis zu setzen. Dementsprechend ließen die Ratsherren ein Schreiben aufsetzen, in dem sie Uslar über den Erhalt jenes Fehdebriefes informierten und eine Abschrift beifügten. Von dieser Korrespondenz ist jedoch in der Briefsammlung nur das Hauptschreiben überliefert⁴⁷, die Abschrift hingegen fehlt.

Dieser Brief gehört zu drei Schriftstücken, die mit einer Fehde in einem direkten Zusammenhang stehen, jedoch selbst keine Fehdebriefe sind. In der Briefsammlung sind noch zwei weitere Schreiben dieser Sorte zu finden: Zunächst handelt es sich um ein Befehlsschreiben Herzog Wilhelms des Jüngeren an die Stadt Uslar, wegen einer seiner Fehden keine Bürger Göttingens oder Einbecks in ihre Mauern einzulassen⁴⁸. Im letzten Brief warnte Wilhelm der Jüngere den Uslarer Rat 1485, es könne in Bälde aufgrund einer Fehde mit Göttingen zu einem Angriff auf die Stadt kommen, und empfahl, Rüstungen vorzunehmen⁴⁹. Der Empfang dieses am 21. Januar 1485 ausgestellten Briefes wurde auf dessen Rückseite von einem geübten Schreiber bis auf die Uhrzeit genau datiert: *Dusse brieff kam uns conversionis Pauli* [d.h. am 25. Januar] *des avendes hora quinta*. Das sehr professionell anmutende Schriftbild lässt vermuten, dass dieser Vermerk vom Schreiber des Rates angebracht wurde, zumal er aus der Sicht der Empfänger – also der Ratsherren von Uslar (*uns*) – formuliert ist.

Warum zwei Fehdebriefe, die nicht an Uslar gerichtet waren, an diese Stadt und in der Folge auch in die Briefsammlung gerieten, ist nicht klar. Den ersten Brief richtete im Jahre 1470 der Abt von Corvey, Hermann II. von Stockhausen, an Rat und Gemeinde zu Dransfeld als Untertanen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg⁵⁰. Da

42 Briefsammlung, fol. 18.

43 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (Münster), Fürstbistum Paderborn – Urkunden, Nr. 1847.

44 Uslar und Krukenburg liegen in etwa 25 km Entfernung.

45 Briefsammlung, fol. 21.

46 LENK, Eckhard: Art. „Die Einbecker Fehde“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon [Neubearbeitung], Bd. 2, Berlin/New York 1980, Sp. 419f.

47 Briefsammlung, fol. 14.

48 Ebd., fol. 7.

49 Ebd., fol. 50.

50 Ebd., fol. 20.

Uslar auf dem Weg zwischen den beiden Kontrahenten liegt und den gleichen Herren wie Dransfeld zugehörte, könnte der Verbleib des Briefes mit der Solidarität zwischen den Räten beider Städte zusammenhängen, ähnlich wie im beschriebenen Fall der Einbecker Fehde. Der zweite dieser Briefe wurde von einem nicht näher bekannten Tileke Mentzen ausgestellt⁵¹. Dieser schildert in einem wohl an Herzog Heinrich von Braunschweig († 1473), den Bruder Wilhelms des Älteren, gerichteten Brief von 1464, er habe dem herzoglichen Vogt in Hardeggen abgesagt und ihm gemeinsam mit seinen Helfern Schaden zugefügt.

Eine weitere Gruppe von Schreiben umfasst Botschaften, welche Frondienste unterschiedlicher Natur betreffen. Diese sind erst ab 1471⁵² erhalten, also seit den späten Herrschaftsjahren Wilhelms des Älteren. Bis auf das erste Schreiben werden Fron- und Waffendienstforderungen im Quellenkorpus sogar erst unter Wilhelm dem Jüngeren relevant. Es lassen sich dabei mehrere Formen der Dienstverpflichtungen ausmachen, zu denen die Bürger Uslars herangezogen werden konnten: Spanndienste, Schutzdienste, Feld- und Bauarbeiten (Schippdienste), Unterkunftspflicht sowie die wegen der oben genannten Fehden regelmäßig notwendige Wehrpflicht.

Diese Pflichten wurden in Form von Frontagen eingefordert. Die Spanndienste umfassten dabei die Leihe von Pferden oder Wagen für das Verschicken von Getreide und treten vor allem in der späteren Zeit der Herrschaft Erichs des Älteren hervor⁵³. Schutz und Geleit waren primär Gästen oder Angestellten des Herzogs ohne eigene bewaffnete Begleitung zu gewähren⁵⁴. Schippdienste wurden dagegen am seltensten eingefordert, einmal für die Feldarbeit und das Befestigen von Gräben⁵⁵, ein andermal für das Errichten von Zäunen um das Schloss Nienover⁵⁶. 1503 fragte der Rat von Moringen in Uslar an, ob man dort herrschaftlicherseits gleichfalls aufgefordert worden sei, Arbeiter *dar to schickede in den graven to Munden* [d.h. Münden] *den arbeit to donde, de unß gesath sy*, oder eine Geldsumme zu entrichten, *den arbeyden mede to lonende in den graven*⁵⁷. Zudem standen dem Herrn Dienste im Rahmen seiner Jagdgerechtigkeit zu: 1550 veranschlagte Erich II. Gericht und Stadt Uslar mit 26 Gulden, die aufzubringen waren, um davon Helfer für die Wildschweinjagd zu entlohnen. Den herzoglichen Untertanen sollte es allerdings freistehen, den Dienst alternativ in eigener Person zu leisten⁵⁸. Darüber hinaus liegen zwei Briefe vor, in welchen die Liefe-

51 Briefsammlung, fol. 31.

52 Ebd., fol. 13.

53 Ebd., fol. 37, 51, 57, 62 und 63.

54 Ebd., fol. 34, 35, 42, 43, 46 und 47.

55 Ebd., fol. 56.

56 Dies scheint eine sehr bemessene Form der Fron zu sein – die Situation in anderen Städten war gelegentlich viel drastischer. Vgl. z.B. FOUQUET, Gerhard: Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende von Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993) S. 70–120, hier S. 102.

57 Briefsammlung, fol. 15.

58 Ebd., fol. 64.

zung von Bier durch Uslar an den Aufenthaltsort des Herzogs verlangt wird⁵⁹. Beide Schreiben wurden im Sommer verfasst und beide haben das Schloss Nienover als Ausgangspunkt. Als nächste Stadt stellte das von Nienover rund 10 Kilometer entfernte Uslar eine naheliegende Bezugsquelle dar. Von der Unterkunftspflicht zeugt ein Schreiben aus dem Jahre 1519, welches in Uslar ausgestellt wurde, mithin erst zur Zeit Herzog Erichs des Älteren⁶⁰. Ob und in welchem Umfang die Stadt als herzoglicher Aufenthaltsort während der Regierung Wilhelms des Älteren, Wilhelms des Jüngeren und Heinrichs genutzt wurde, lässt sich freilich aufgrund der Briefsammlung über diesen Einzelfall hinaus nicht feststellen.

Die Aufforderung zur Wehrpflicht nahm vielfältige Formen an, je nachdem, was die militärische Situation erforderte. Wurde 1471⁶¹ und 1485⁶² nur der Befehl erteilt, die Stadt und das Schloss Uslar Tag und Nacht zu bewachen, forderte Erich der Ältere 1515 und 1516 die Stellung von Truppenkontingenten. So verlangte er 1515 nach Wehrfähigen, welche sechs Wochen bei ihm verbleiben sollten⁶³. Im nächsten Jahr befahl er die Verlegung von sechzig Männern mit Waffen und Handbüchsen (*wehr unnd hantbussen*) in das 145 Kilometer von Uslar entfernte Stolzenau⁶⁴.

Zuweilen konnten Dienste auch eigens bezahlt werden. So bat der regierende Herzog Wilhelm der Jüngere 1498 Uslar, ihm einen jungen Knecht namens *Lamberde* zu Pferde zu schicken, den er für seine Dienste entlohnen wolle⁶⁵. Davon war hingegen 1484 keine Rede, als der Rat einen Bewaffneten zur Verfügung stellen sollte, um zusammen mit herzoglichen Knechten nach Corvey zu reiten und die dort weilenden Räte Wilhelms nach Uslar zu begleiten⁶⁶.

Schließlich spiegeln die in Uslar gesammelten Briefe Teile der finanziellen Transaktionen zwischen den welfischen Herrschaftsträgern und Herrschaftsaspiranten seit 1437 wider. So ist mit einer Quittung in Form eines offenen Schreibens ohne spezifischen Adressaten aus dem nämlichen Jahr 1437 eine der Raten von 400 Rheinischen Gulden (von der Gesamtsumme von 10.000 Gulden⁶⁷) dokumentiert, die Wilhelm der Ältere an Otto den Einäugigen für die Überlassung der Regierung in seinem Territorium zahlte⁶⁸. Doch offenbar verblieben Otto weiterhin Rechte, was sich auch in den Briefen widerspiegelt. Laut einem Schreiben von 1441 sollte die Stadt Uslar achtzehn

59 Briefsammlung, fol. 54 und 55.

60 Ebd., fol. 62.

61 Ebd., fol. 13.

62 Ebd., fol. 50.

63 Ebd., fol. 59.

64 Ebd., fol. 60.

65 Ebd., fol. 53.

66 Ebd., fol. 48.

67 ZIMMERMANN, Art. „Otto der Einäugige“ (wie Anm. 19) S. 685.

68 Briefsammlung, fol. 4.

Soldaten (darunter zehn Schützen) stellen⁶⁹. Diese sollten zwar Herzog Heinrich zur Verfügung stehen, die Anweisung aber erteilte Otto.

1472, zehn Jahre nach dem Tode Ottos des Einäugigen und ein Jahr nach demjenigen seiner Witwe Agnes von Hessen⁷⁰, wandte sich Friedrich der Ältere von Braunschweig wegen der Schulden des verstorbenen Herrscherpaares erneut an Uslar. In einem Schreiben aus jenem Jahr⁷¹ forderte er die Stadt zum Zahlen seiner Steuern mit besonderem Fleiß auf, so dass er die Schulden Ottos des Einäugigen bezahlen könne. Als Begründung führte er einerseits ins Feld, dass ein Viertel des Herzogtums Göttingen noch verpfändet sei, und andererseits, dass es um das Wohl des Landes gehe, über das er wache. Das Schreiben ist vor allem als diplomatische Botschaft zu sehen, in welcher Friedrich dezent darauf hinweist, dass die Stadt sich wegen der umfangreichen Verpfändung sorgen müsse, und sie gleichzeitig in die Pflicht nimmt, diese gerade suggerierte Sorge durch entsprechende Zahlungen zu beheben. Gelegentliche Liquiditätsprobleme der Nachfolger Herzog Ottos zeigen sich übrigens auch in einem undatierten Brief Herzog Wilhelms, in dem er ein Darlehen der Stadt Uslar über 100 Gulden anführt⁷².

Der bereits erwähnte Tod der Agnes von Hessen, der Witwe Ottos des Einäugigen, wird in drei Briefen thematisiert, die in den Anfang des Jahres 1471 fallen. Bereits einen Tag nach ihrem Ableben am 16. Januar in Münden wurden zwei Schreiben aufgesetzt und an Uslar verschickt. So schrieb Borghardt van Hundelshuß an den Rat, um ihn vom Tod der Fürstin in Kenntnis zu setzen⁷³. Ebenfalls am selben Tag stellte der Rat von Münden einen Brief an Uslar aus, um diese Nachricht an die Stadt weiterzuleiten, sollte sie noch nicht davon erfahren haben⁷⁴. Hundelshuß präziserte weiter, dass Agnes mit guter Andacht verschieden sei. Im Brief von Münden wird noch der Zeitpunkt des Todes mit sieben Uhr abends angegeben.

Weniger als einen Monat später, am 14. Februar, setzten die hessischen Landgrafen Ludwig II. (gen. der Freimütige) und Heinrich III. (gen. der Reiche), die Kinder von Agnes' Bruder Ludwig I. von Hessen (siehe Abbildung 2), ein Schreiben an Uslar auf⁷⁵, in welchem sie forderten, dass die Kleinodien oder andere Besitztümer der Ver-

69 Briefsammlung, fol. 6. Vgl. im Übrigen auch ebd., fol. 5.

70 Das genaue Datum des Schreibens lässt sich wegen der stark ausgebleichenen Tinte nicht feststellen. Da Agnes im Januar 1471 verstorben war, muss es ein bis fast zwei Jahre nach ihrem Tod aufgesetzt worden sein.

71 Briefsammlung, fol. 45.

72 Ebd., fol. 1. Welcher der beiden Herzöge damit gemeint ist, lässt sich nicht sicher feststellen, da weder ein Datum noch ein präziserer Titel angegeben ist. Da jedoch nach der Geburt Wilhelms des Jüngeren sein Vater meistens als Wilhelm der Ältere und sein Sohn sehr konsequent als der Jüngere bezeichnet wurde, ist stark zu vermuten, dass es sich um den Vater handelt und das Schreiben aus der Zeit vor der Geburt seines gleichnamigen Sohnes stammt.

73 Ebd., fol. 12.

74 Ebd., fol. 16.

75 Ebd., fol. 3.

storbenen ohne das Wissen der beiden an niemanden weitergegeben werden dürften. Offenbar wollten sie sich der Wertgegenstände versichern, bevor sie zur Deckung der Schulden der Toten herangezogen werden konnten.

Diese Einflussnahme durch die beiden Landgrafen in einem fremden Herrschaftsgebiet stellt ein Beispiel für die im Quellenkorpus zu findenden Interventionen dar. Ein weiterer Fall trat 1452 ein, als Landgraf Ludwig I. in einem Brief an den Rat von Uslar der Forderung eines gewissen Henne Mankiß und eines weiteren Göttingers Nachdruck verlieh, die in Uslar lagernden Waren des verstorbenen Hermen van Haseln auszuliefern⁷⁶. Henne Mankiß wird als *unß burger* bezeichnet, was sich vermutlich auf die Stadt Kassel bezieht, wo der Brief ausgestellt wurde.

Ein drittes Beispiel liefert ein Brief aus dem Jahre 1517⁷⁷. Darin schildert Heinrich der Jüngere (Neffe des regierenden Erich des Älteren), dass eine Witwe bei ihm vorstellig geworden sei, weil sie zwei Räder zum Beschlagen beim Meister Hans Panensmed abgeliefert habe und jener diese nun nicht wieder herausgebe. Heinrich setzt sich dafür ein, dass der *arme[n] fruwe* ihr Eigentum wiedergegeben werde.

Ohne einen eindeutig erkennbaren Grund umfasst die Briefsammlung auch einen Brief, welcher in keinerlei Verbindung zu den dynastischen Angelegenheiten und den Aufgaben des Rates steht, wie sie die übrigen Stücke vielfältig thematisieren. In dem undatierten Schreiben⁷⁸ an Tile Godeschalk führt Tylke Rodehoße aus, dass dieser ihm vier Mark und vier *clen leydessches* (möglicherweise Tücher aus Leyden) schuldig sei, und bittet um deren Erstattung. Es lässt sich vermuten, dass dieses Dokument in irgendeiner Weise dem Uslarer Rat vorgelegen hat, auf dass dieser die Schulden eintreibe oder den zu Unrecht geforderten Betrag ablehne.

Schlussbemerkungen

Die systematische Analyse der beschriebenen Briefe lässt manche Rückschlüsse auf die Verwaltungs- und Herrschaftspraxis zu.

Die meisten Schreiben der Briefsammlung sind zu einer Zeit entstanden, als die Herzöge in Uslar nicht vor Ort waren. Sie erfüllten somit primär den Zweck der Informationsübermittlung über die Distanz, konnten aber auch als Form der rechtssicheren Dokumentation erachtet werden. Die niedergeschriebenen Schutz-, Geleit- und Unterkunftsdienste zeigen außerdem noch eine hohe Mobilität des Herzogs, welcher zum Regieren sein Territorium bereiste. Die Auswirkungen der Verschuldung Ottos des Quaden und seiner Erben ziehen sich gleich einem roten Faden durch einen großen Teil der Korrespondenz, was sich nicht nur in der direkten Abwicklung von Zahlungspflichten und Krediten zeigt, sondern auch in den wechselnden Pfand- und Herrschafts-

76 Briefsammlung, fol. 2.

77 Ebd., fol. 61.

78 Ebd., fol. 30.

ansprüchen zur Abwicklung der Schulden deutlich zur Geltung kommt. Die Briefe sind zugleich Zeugnisse des nicht allein politisch zu verstehenden Nahverhältnisses zwischen der Stadt und ihren Herren. Gerade am unspektakulären, alltäglichen, kleinteiligen Charakter mancher Schreiben erweist sich die Einbindung dieser wenige hundert Bewohner fassenden Kleinstadt in die Strukturen des fürstlichen Haushalts. Die weitgehend selbstverständliche herrschaftlich-patriarchalische Vereinnahmung der Gemeinde erscheint als grundlegende Bedingung für die Existenz dieser Stadt und ihre Kommunikation mit dem Herrn.

Betrachtet man die Themen der überlieferten Schreiben, stellt man fest, dass Frondienste, Fehden und Steuern die häufigsten Anlässe ausmachten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Bereiche ein besonders hohes Maß an Relevanz und angestrebter Rechtssicherheit aufweisen. Ob diese Rechtsbereiche in ihrer Häufigkeit auch im damaligen Schriftverkehr derart präsent waren, ist fragwürdig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade solche Schreiben aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung archiviert wurden. Von hier aus wäre erneut nach den Bedingungen zu fragen, unter denen die Briefsammlung in ihrer vorliegenden Gestalt entstanden ist, vielleicht gar nach den nicht leicht zu fassenden Kriterien ihrer Anlage. Auch hier könnte die künftige Beschäftigung mit diesem Material ansetzen.

Abschließend lässt sich ein Wandel der Schriftlichkeit aufzeigen. So wurden im Laufe der Zeit zunehmend Forderungen per Brief gestellt, die auch mündlich hätten erfolgen können. Die Aufforderungen zum Frondienst beispielsweise treten erst ab der Herrschaft Wilhelms des Jüngeren nennenswert in der Briefsammlung auf. Des Weiteren zeigt der Vergleich der Schriftbilder Wilhelms (vermutlich des Älteren) und Erichs II. anhand ihrer eigenhändig verfassten Botschaften deutlich eine massive Diskrepanz der jeweiligen Fertigkeiten und somit des persönlichen Stellenwertes von Schriftlichkeit.

Anhang: Übersicht zur Briefsammlung

In der ursprünglichen Zählung der Vorlage (Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 7 D Hs Nr. 113) fehlen die Blattnummern 18, 38 und 44. Die Blätter 1a und 34 stellen Zettel dar, die jeweils einem (nicht ohne weiteres identifizierbaren) Schreiben beiliegen. – Der jeweilige Empfänger eines Briefes ist der Adresszeile entnommen. Sofern keine Adressierung vorliegt, wurde der Empfänger aus dem Briefinhalt erschlossen und ist in eckige Klammern gesetzt. – Auf der Rückseite eines Briefes von 1485 (fol. 23v) finden sich zwei kurze Entwürfe für ein Schreiben (des Uslarer Rates?) an eine Fürstin (eine Herzogin von Braunschweig?). – Abkürzungen: Bgm. = Bürgermeister; Br. = Braunschweig.

<i>Fol.</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Empfänger</i>	<i>Ausstellungs- ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Betreff</i>
1	Wilhelm v. Br.	[Uslar: Rat]	<i>Herste</i>	[Freitag n. Katharina, o.J.]	Geldleihe an Wilhelm
1a	[Herzog v. Br.?)	[Uslar: Rat]	—	—	Zettel: Warnung wegen eines möglichen Angriffs auf die Burg Uslar
2	Ludwig v. Hessen	Uslar: Rat	Kassel	1452 Aug. 5	Intervention wegen des in Uslar liegenden Erbes des Hermen van Haseln
3	Ludwig u. Heinrich v. Hessen	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	Kassel	1471 Feb. 14	Tod der Herzogin Agnes – Erbangelegenheiten
4	Otto v. Br.	offener Brief	—	1437 Juli 25	Quittung des Ausstellers über eine Zahlung Wilhelms d. Ä. v. Br.
5	Otto v. Br.	offener Brief	—	1440 März 10	ungerechtfertigte Beschuldigung des Uslarer Rates durch Cord Horleman wegen nicht erfolgter Aushändigung der Abschrift eines <i>breves</i>
6	Heinrich v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	—	1441 Juni 15	Herzog Otto stellt dem Aussteller Bewaffnete zur Verfügung
7	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1467 Mai 8	Fehdemaßnahmen – Verbot für Bürger aus Einbeck und Göttingen
8	Wilhelm d. Ä. v. Br.	Uslar: Rat	—	1469 Sept. 9	Heeresfolge, Waffendienst
9	Wilhelm d. Ä. v. Br.	Uslar: Rat	—	—	Waffendienst
10	Wilhelm d. Ä. v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1471 Dez. 19	Stellung von Bewaffneten

Anna Paulina Orlowska

<i>Fol.</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Empfänger</i>	<i>Ausstellungs-ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Betreff</i>
11	Ernst v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Grubenhagen	1469 Aug. 8 oder März 16	Aussteller verwendet sich in einer Erbsache für seinen <i>knecht Hermen Metelen</i>
12	Borghardt van Hunden- delshuß	Uslar: Rat	[Münden]	1471 Jan. 14	Tod der Herzogin Agnes
13	Wilhelm und Hein- rich v. Br.	Uslar: Burgmänner, Rat, Vogt	Einbeck	1471 Juli 27	Wachtpflicht – Frondienste
14	Hardeggen	[Uslar: Bgm., Rat]	Hardeggen	1479 Aug. 5	Information über die Ein- becker Fehde
15	Moringen: Rat	Uslar: Bgm., Rat	Moringen	1503 Mai 15	Anfrage der Aussteller, ob auch die Empfänger vom Herzog schriftlich aufge- fordert worden seien, Geld oder Leute für Arbeiten in Münden bereitzustellen
16	Münden	Uslar: Bgm., Rat	Münden	1471 Jan. 17	Tod der Herzogin Agnes
17	Northeim: Rat, Bürger	Uslar: Rat, Vogt, Bgm. [Bürger, Amt- leute, Burgmannen]	Northeim	1397 Juli 27	Fehdebrief
19	Johann v. Wintzin- gerode zu Kruken- burg	[Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde]	—	1456 Juni 20	Fehdebrief
20	Abt Hermann v. Corvey	[Dransfeld: Bgm., Rat, Gemeinde]	[Corvey]	1470 Apr. 10	Fehdebrief
21	Einbeck: Bgm., Rat, Gilden, Gemeinde	[Uslar: Burgman- nen, Bgm., Rat, Ge- meinde]	[Einbeck]	1479 Aug. 3	Fehdebrief
22	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Braunschweig: Bgm., Weichbilde, Gilden, Gemeinde]	[Uslar]	1485 Okt. 10	Fehdebrief
23	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Einbeck: Bgm., Rat, Gilden, Gemeinde]	[Uslar]	1485 Okt. 10	Fehdebrief
24	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Stendal: Bgm., Rat, Gilden, Gemeinde]	[Uslar]	1485 Okt. 10	Fehdebrief
25	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Northeim: Bgm., Rat, Gilden, Ge- meinde]	[Uslar]	1485 Okt. 10	Fehdebrief
26	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	Bischof v. Osna- brück, Dompropst, Dekan, Kapitel	[Uslar]	1485 Okt. 10	Fehdebrief

Die Kontakte der Stadt Uslar mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg

<i>Fol.</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Empfänger</i>	<i>Ausstellungs-ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Betreff</i>
27	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Göttingen: Bgm., Rat, Gilden, Gemeinde]	[Uslar]	1486 März 10	Fehdebrief
28	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	[Northeim: Bgm., Rat, Gilden, Gemeinde]	[Uslar]	1486 März 10	Fehdebrief
29	Uslar: Bgm., Rat, Gemeinde	Heinrich v. Br.	[Uslar]	1486 März 10	Fehdebrief
30	Tylke Rodehoße	[Tile Godeschalk]	—	—	Aufforderung zur Begleichung einer Schuld
31	Tileke Mentzen	[Heinrich v. Br.]	—	1464 Nov. 8	Fehdebrief
32	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1479 Juni 30	Aufforderung zum Waffendienst
33	Wilhelm d. Ä. v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Höxter	1476 Dez. 16	Aussteller kündigt sein Kommen an (Zusammentreffen in Nienover)
34	[Herzog v. Br. ?]	[Uslar ?]	—	—	Zettel: Waffendienst
35	Wilhelm und Friedrich d. J. v. Br.	Uslar: Rat	Pattensen	1474 Juli 6	Waffendienst
36	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Münden	1475 Mai 17	Frondienste
37	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1475 Mai 2	Sendung Meister Cords wegen des <i>stouen/stoven</i> in Uslar
39	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Rat, Vogt	Hardeggen	1479 Aug. 3	Fehdemaßnahmen
40	Wilhelm d.J. v. Br.	Uslar: Amtmann	Münden	1479 Apr. 19	Schanz- und Waffendienst
41	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat, Schreiber (Amtsschreiber?), Vogt	—	—	Festhaltung von Landfriedensbrechern
42	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Gandersheim	1479 Aug. 6	Waffendienst
43	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Göttingen	1480 Juli 31	Waffendienst
45	Friedrich v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Celle	1472	Abrechnungen mit der Stadt Uslar wegen der Schulden von Otto Cocles
46	Wilhelm u. Friedrich v. Br.	Uslar: Rat	Wolfenbüttel	1483 Mai 12	Waffendienst
47	Wilhelm v. Br.	Tile von Kerstlingerode (Ritter) u. Uslar: Rat	Gandersheim	1483 Juni 19	Waffendienst
48	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Münden	1484 Juni 1	Waffendienst, Botendienst

Anna Paulina Orłowska

<i>Fol.</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Empfänger</i>	<i>Ausstellungs- ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Betreff</i>
49	Hinrich d. Ä. v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1484 Juli 2	Herzog bittet um Informationen
50	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Wolfenbüttel	1485 Jan. 21	Fehde – Warnung vor einem möglichen Angriff
51	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Hardeggen	1486 Nov. 23	Transport – Frondienst (leihweise Bereitstellung von Pferden)
52	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	Münden	1493 Jan. 24	Waffendienst
53	Wilhelm v. Br.	Uslar: Rat	—	1498 Juni 2	Vergüteter Botendienst
54	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Nienover	1503 Juni 22	Bitte um Bierlieferung
55	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Nienover	1502 Juli 12	Bitte um Bierlieferung
56	Erich v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Münden	1503 Apr. 17	Bauarbeiten, Wehrpflicht – Frondienst
57	Erich v. Br.	Uslar: Rat, Ackerleute	Münden	1503 Aug. 23	Transport – Frondienst
58	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Münden	1512 Juli 29	Frondienst
59	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Münden	1515 Apr. 29	Wehrpflicht
60	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Braunschweig	1516 Febr. 4	Wehrpflicht
61	Heinrich v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Einbeck	1517 Juli 23	Intervention – Witwe
62	Erich v. Br.	Uslar: Bgm., Rat	Uslar	1519 Mai 20	Transport – Frondienst
63	Erich v. Br.	Uslar: Rat	Münden	1524 Juli 6	Transport – Frondienst
64	Erich [d.J.] v. Br.	Uslar: Drost, Bgm., Rat	Erichsburg	1550 Okt. 16	Schweinejagd – Anschlag von Gericht und Stadt Uslar um 26 Gulden

VON DER RESIDENZ ZUR RESIDENZSTADT

Wolfenbüttel und die Braunschweiger Herzöge bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Sven Rabeler

Impressionen: Hans von Schweinichen in Wolfenbüttel (1578)

Allzu begeistert von Stadt und Residenz zeigte sich Hans von Schweinichen (1552–1616), der Hofmarschall Herzog Heinrichs XI. von Liegnitz (1539–1588), nicht, als er sich mit seinem Herrn im November 1578 knapp zwei Tage lang in Wolfenbüttel aufhielt¹. Freilich nahm der Besuch auch keinen guten Anfang: Schon am Stadttor wollte die Wache den fürstlichen Gast und dessen Gefolge trotz avisierter Ankunft nicht einlassen, allein der Hofmarschall – so hatte Herzog Julius befehlen lassen – möge zunächst auf der Festung vorstellig werden. Und so musste der schlesische Adlige zu Fuß durch die Heinrichstadt und die Dammfestung bis zum Schloss stapfen, *im Koth bis an die Knie*, wie er nachträglich in seinen „Denkwürdigkeiten“ verärgert notierte. Nach längerem Verhör, das Fragen nach seiner und seines Herrn Person, Reiseweg, Anliegen und anderem umfasste, durfte schließlich auch der Liegnitzer Herzog einreiten, wobei sein Hofmarschall späterhin nicht zu erwähnen vergaß, dass er selbst – anders als sein Herr – erneut *im Koth gehen* [musste] *bis über die Füße*. Der folgende Empfang durch Heinrich Julius, den Sohn und präsidenten Nachfolger des regierenden Fürsten, scheint in den Augen unseres Berichterstatters recht steif verlaufen zu sein, und dass *die Herren* am Abend *nach Gelegenheit ziemlich guter Dinge* gewesen seien, ist ein zurückhaltendes Lob für den trinkfreudigen und -festen Hans von Schweinichen, der sonst wohl den Grad höfischer Kurzweil an der Zahl seiner *Räusche* zu ermesen vermochte².

Am folgenden Tag geleitete Herzog Julius die Gäste persönlich durch den Residenzort und wies ihnen *die Zeug- und Proviandhäuser und ander viel Schätze*. In einer herzoglichen Verordnung vom 31. Januar 1578 war festgelegt worden, auf welchem

- 1 Zum Folgenden vgl. den Bericht des Hans von Schweinichen in seinen „Denkwürdigkeiten“ – Hans von Schweinichen: Denkwürdigkeiten, hg. von Hermann OESTERLEY, Breslau 1878, S. 197–199. Zu Hans von Schweinichen siehe WUNDER, Heide: Art. „Schweinichen, Hans von“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 51 f. (mit Literaturangaben); zu Herzog Heinrich XI. von Liegnitz GRÜNHAGEN, [Colmar]: Art. „Heinrich XI., Herzog von Liegnitz“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 11, Leipzig 1880, S. 616–618. Zum Hintergrund der Reise vgl. auch die durch Hans von Schweinichen verfasste Lebensdarstellung Herzog Heinrichs XI., *Scriptores rerum Silesiacarum*, Bd. 4, hg. von Gustav Adolf STENZEL, Breslau 1850, S. 59 f.
- 2 Vgl. beispielsweise die entsprechenden Eintragungen bei Hans von Schweinichen, *Denkwürdigkeiten*, S. 196 f.

Weg Fremde durch Wolfenbüttel zu führen seien: Die ‚Besichtigungstour‘ nahm ihren Anfang bei der Bibliothek, es schlossen sich der Lustgarten und die Schlosskirche sowie etliche Versorgungsgebäude bis hin zu Zeughaus, Marstall und Harnischkammer an³ – Schloss und Festung erscheinen darin als Abbild wohlgeordneter fürstlicher Herrschaft⁴. Rund ein Dreivierteljahr darauf dürften der Liegnitzer Herzog und sein Hofmarschall eine ähnliche Route zurückgelegt haben. Und was blieb Hans von Schweinichen in der Erinnerung besonders haften? Eine *Bratwurst* habe er dort gesehen, *welche ein Viertelmeile Weges dem Maaß nach lang ist gewesen*, außerdem beeindruckte ihn *ein großer Vorrath von gerauchtem Fleisch*. Und schließlich sei noch *ein Vorrath von Blei* gezeigt worden, *welches über Haufen gelegen, wie ein Berglein*. Denn Herzog Julius *hatte die Zeit Willens, die ganz Stadt Wolfenbüttel anstatt des Steinpflasters mit Blei zu besetzen, welches man in vorfallender Noth allezeit hätte wieder aufheben und gebrauchen mögen*. Mehr erfährt der Leser der „Denkwürdigkeiten“ nicht über Wolfenbüttel, und dieses Wenige mag den Intentionen des fürstlichen Herrn über Residenz und Stadt nicht gänzlich entsprochen haben. Allerdings ist das bereits weit mehr, als Hans von Schweinichen über die Residenzstadt Celle mitteilt, wo sich die Schlesier anschließend aufhalten sollten, ohne dass er deren Gestalt auch nur mit einem Wort zu würdigen gewusst hätte⁵ – eine gewisse Wirkung könnte die Führung durch die Wolfenbütteler Residenz also doch gezeitigt haben. Den eigentlichen ‚touristischen‘ Anziehungspunkt aber bildete für die Reisegesellschaft ohnehin Braunschweig. Zwar hatte Herzog Julius die Bitte, die nahegelegene Stadt besuchen zu dürfen, *weil IFG. [d.h. Heinrich XI.] nie zu Braunschweig wären gewesen*, mit allem Nachdruck abschlägig beschieden, doch als man am folgenden Morgen in Richtung Gifhorn aufbrach, machte der Liegnitzer Herzog nach Abzug der *Geleitsleute* mit kleinem Gefolge heimlich einen Umweg über die Metropole an der Oker: *Allda sahen wir uns um und frühstückten darin*⁶.

Höfischen Überfluss ermisst Hans von Schweinichen an gefüllten Vorrathshäusern, während sein Blick auf die Stadt durch die Straßenverhältnisse und die Qualität der Pflasterung bestimmt wird. Auch wenn wir aus den „Denkwürdigkeiten“ nur bedingt auf die vor Ort empfangenen Eindrücke ihres Autors schließen und dessen Perspektive und Wahrnehmung im Übrigen kaum verallgemeinern können, so bildete doch gerade die städtische Infrastruktur seit dem späten Mittelalter einen häufigen Aspekt der Wahrnehmung von Urbanität, sei es im humanistischen Städtelob, sei es in Reisebe-

3 BERG, Irene: „Touristen“ in Wolfenbüttel. Aus zeitgenössischen Berichten über unsere Stadt, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel, hg. von Joseph KÖNIG, Wolfenbüttel 1970, S. 93–115, hier S. 93.

4 Zu diesem Themenkomplex sei hier allein verwiesen auf MÜLLER, Matthias: Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618), Göttingen 2004 (Historische Semantik, 6).

5 Hans von Schweinichen, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 1) S. 200.

6 Ebd., S. 199f.

schreibungen oder anderen Selbstzeugnissen⁷. Zugleich wird in den Ausführungen des Liegnitzer Hofmarschalls wenigstens rudimentär, noch mehr aber in der genannten Verordnung vom Januar 1578 deutlich, wie von fürstlicher Seite versucht wurde, den Blick auf den Residenzort zu lenken, Residenz und Stadt gleichsam zur Schau zu stellen. Und schließlich belegt das Verhalten der Reisegesellschaft aus der Sicht der Rezipienten solcher fürstlich initiiertes Bilder die enge Beziehung Wolfenbüttels zum unbotmäßigen und herrschaftlich so fernen, räumlich aber allzu nahen und medial übermächtigen Braunschweig, von dessen Besichtigung man sich unter keinen Umständen abhalten lassen wollte.

Die punktuellen Eindrücke und Verbindungen, welche uns die „Denkwürdigkeiten“ des Hans von Schweinichen bieten, gehören der Zeit des groß angelegten, wenngleich letztlich nicht ganz so groß realisierten Ausbaus Wolfenbüttels unter Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg (reg. 1568–1589) an. Den regen Baubetrieb jener Jahre zeigten nicht nur die bereitliegenden Bleiplatten. Denn als der Liegnitzer Herzog den Welfen um ein Darlehen von 200 Talern zur Aufbesserung seiner stets klammen Reisekasse bat, entgegnete dieser – jedenfalls nach dem Bericht des Hans von Schweinichen –, er könne ihm das Geld nicht leihen, *denn ihm zu viel auf den Bau ginge, wie er denn alle Wochen 6000 Thlr. haben müßte*⁸. Diese Residenzstadt, wie sie unter Julius und planerisch reduziert auch unter seinem Nachfolger Heinrich Julius (reg. 1589–1613) *in statu nascendi* erscheint, hat oftmals die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen, wenngleich mehr der Kunstgeschichte und der Historischen Geographie als der Stadtgeschichte im engeren Sinne. Der Ausbau des Siedlungsbereiches um die Marienkirche („Unserer Lieben Frauen“) zur „Heinrichstadt“ – von Herzog Julius nach seinem Vater Heinrich dem Jüngeren benannt⁹ –, desselben Potentaten hochfliegende Pläne zur Begründung einer veritablen Großstadt, des „Gotteslagers“, die in ihren Anfängen stecken blieb, bevor Herzog Heinrich Julius den Plan endgültig aufgab, die energisch vorangetriebene Erweiterung und Verstärkung der Fortifikation – all das hat die Forschung unter den Aspekten von Architektur, Stadtplanung, Topo-

7 Vgl. z.B. FOUQUET, Gerhard: Mit dem Blick des Fremden: Stadt und Urbanität in der Wahrnehmung spätmittelalterlicher Reise- und Stadtbeschreibungen, in: Bild und Wahrnehmung der Stadt, hg. von Ferdinand OPLL, Linz 2004 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 19), S. 45-65; DERS.: Art. „Straßenreinigung“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, hg. von Friedrich JAEGER, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 1143–1146, hier Sp. 1143. Siehe darüber hinaus den Sammelband: Bild und Wahrnehmung der Stadt, hg. von Peter JOHANEK, Wien/Köln/Weimar 2012 (Städteforschung, A 63). Zur städtischen Infrastruktur im Mittelalter vgl. beispielsweise: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum IV: Die Infrastruktur, hg. von Manfred GLÄSER, Lübeck 2004.

8 Hans von Schweinichen, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 1) S. 199.

9 Zu den wechselnden Bezeichnungen der Wolfenbütteler Siedlungsbereiche siehe THÖNE, Friedrich: Wolfenbüttel unter Herzog Julius (1568–1589). Topographie und Baugeschichte, in: Braunschweigesches Jahrbuch 33 (1952) S. 1–74, hier S. 5–7.

graphie und Städtebau untersucht¹⁰. Dabei sind auch die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Strukturen, die sich in diesen intensivierten Ausbauphasen seit den 1570er Jahren entwickelten, verschiedentlich beleuchtet wurden, wenngleich hier das Quellenmaterial weitere Möglichkeiten der Bearbeitung eröffnen dürfte.

Die folgenden Ausführungen setzen sich freilich ein anderes Ziel. In den Blick genommen werden die Transformationsprozesse bis gegen Ende des zweiten Drittels des 16. Jahrhunderts, mithin jene Veränderungen, die der Ausbauphase unter Herzog Julius vorausgingen und deren Resultate noch die Eindrücke des Hans von Schweinichen zu guten Teilen geprägt haben dürften. Auch um die frühe Entwicklung Wolfenbüttels bis zum 15. Jahrhundert hat sich die Forschung in jüngerer Vergangenheit recht eingehend bemüht¹¹, sie wird hier zusammenfassend zu interpretieren und einzuordnen sein.

- 10 UPPENKAMP, Barbara: Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568–1626 zwischen Ideal und Wirklichkeit, Hannover 2005 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 229); DIES.: Die Wolfenbüttler Ratswaage im Jahre 1602. Ein Streit um das Nützliche und das Schädliche, über Schönheit, Neuerung und Tradition, in: Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 29), S. 297–306; KRÜGER, Kersten und JUNG, Evi: Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert: Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt, in: Braunschweigisches Jahrbuch 64 (1983) S. 41–69, hier S. 59–69; THÖNE, Friedrich: Wolfenbüttel. Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963; DERS., Wolfenbüttel unter Herzog Julius (wie Anm. 9); BUSCH, Siegfried: Hannover, Wolfenbüttel und Celle. Stadtgründungen und Stadterweiterungen in drei welfischen Residenzen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Hildesheim 1969 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 75); BEUERMANN, Arnold: Die Grundrißentwicklung der Innenstadt von Wolfenbüttel, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel (wie Anm. 3) S. 61–73; MEIER, P[aul] J.: Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 1 (1902) S. 1–37, hier S. 15–37; außerdem (wenngleich mit Schwerpunkt in der Zeit vom 18. bis zum 20. Jh.) OHNESORGE, Klaus-Walther: Wolfenbüttel. Geographie einer ehemaligen Residenzstadt, Braunschweig 1974 (Braunschweiger Geographische Studien, 5). Zur Diskussion um die Planung Wolfenbüttels als ‚Idealstadt‘, die vor allem an eine Zeichnung von Daniel Speckle anschließt, vgl. darüber hinaus BISKUP, Krzysztof: Die Festung Wolfenbüttel als geplante Idealstadtanlage in den Jahren 1575–1589, in: Sicherheit und Bedrohung – Schutz und Enge. Gesellschaftliche Entwicklung von Festungsstädten – Beispiel Stade, hg. von Volker SCHMIDTCHEN, Wesel 1987 (Schriftenreihe Festungsforschung, 6), S. 207–212; DERS.: Planungen zum Ausbau Wolfenbüttels als einer Idealstadt der Renaissance, in: Staatsklugheit und Frömmigkeit. Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg, ein norddeutscher Landesherr des 16. Jahrhunderts, Weinheim 1989 (Ausstellungskataloge der Herzog-August-Bibliothek, 61), S. 35–39; KELSCH, Wolfgang: Wolfenbüttel – eine geplante Idealstadt der Renaissance? Kritische Bemerkungen zu zwei Aufsätzen von Krzysztof Biskup, in: Braunschweigisches Jahrbuch 71 (1990) S. 139–146; UPPENKAMP, Barbara: Idealstadt Wolfenbüttel, in: Architektur als politische Kultur. *Philosophia practica*, hg. von Hermann HIPPE und Ernst SEIDL, Berlin 1996, S. 115–129.
- 11 Besonders hervorzuheben ist der Sammelband: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter, hg. von Ulrich SCHWARZ, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschun-

Darauf aufbauend aber wird anhand einzelner Quellen das Hauptaugenmerk auf der Zeit Herzog Heinrichs des Jüngeren (reg. 1514–1568) liegen, dessen Herrschaft in Wolfenbüttel die Forschung weit weniger Beachtung geschenkt hat als seinem Sohn und seinem Enkel¹². Im Mittelpunkt wird die Ausbildung sozialer und wirtschaftlicher Strukturen der Residenzstadt stehen – die Entwicklung des gebauten Raumes, welche die einschlägige Forschung bislang zu guten Teilen dominiert hat, wird dahinter zurücktreten. Wie diese Strukturen zu bewerten sind, wird in der Literatur durchaus nicht einheitlich beurteilt. Während etwa Hans Wiswe – wie in der Tendenz viele andere – meint, die Herzöge Heinrich der Jüngere, Julius und Heinrich Julius seien „als Vertreter des fürstlichen Absolutismus nicht gewillt [gewesen], in unmittelbarer Nähe ihres Herrschaftssitzes ein Gemeinwesen sich entwickeln zu lassen oder auch nur zu fördern, das dem mittelalterlichen Ideal bürgerlicher Freiheit und bürgerlichen Selbstverständnisses entsprochen hätte“¹³, sieht Rudolf Endres in Wolfenbüttel zwar ein „frühes Beispiel“ für die seit dem 16. Jahrhundert in Erscheinung tretenden „neuen

gen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 40). Siehe außerdem SCHWARZ, Ulrich: Wolfenbüttel. Die neue Residenz, in: Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 1: Mittelalter, hg. von Claudia MÄRTL, Karl Heinrich KAUFHOLD und Jörg LEUSCHNER, Hildesheim/Zürich/New York 2008, S. 475–508.

- 12 Vgl. THÖNE, Wolfenbüttel unter Herzog Julius (wie Anm. 9) S. 37f.; DERS., Geist und Glanz (wie Anm. 10) S. 38–47; WISWE, Hans: Handel und Wandel in Wolfenbüttel vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel (wie Anm. 3) S. 11–32 (ganz überwiegend aber zur Zeit der Nachfolger Heinrichs des Jüngeren); BEPLER, Jochen: Kleine Wolfenbütteler Stadtgeschichte, Regensburg 2011, S. 56f. – BUSCH, Hannover, Wolfenbüttel und Celle (wie Anm. 10) S. 25f., konstatiert zwar immerhin, dass mit „Herzog Heinrich dem Jüngeren [...] die Epoche des zielbewußten Ausbaus Wolfenbüttels als landesfürstliche Residenz“ begonnen habe. Mit der Eroberung und Zerstörung im Krieg mit dem Schmalkaldischen Bund sei jedoch diese „beginnende städtische Entwicklung Wolfenbüttels [...] unterbrochen“ worden. „Der Wiederaufbau vollzog sich – abgesehen von der planmäßigen Verstärkung der Befestigung der Dammfeste – vermutlich weitgehend willkürlich und ungeordnet [...]. Die Unregelmäßigkeit und wohl auch Ärmlichkeit der Liebfrauen-Neustadt, die Herzog Julius bei seinem Regierungsantritt 1568 vorfand“, hätten diesen „zu stadtplanerischen Maßnahmen“ genötigt, „die er seit dem Jahre 1570 tatkräftig ins Werk setzte.“ – Im Vergleich dazu hat die ältere Historiographie des 19. und früheren 20. Jhs. der Entwicklung Wolfenbüttels unter Herzog Heinrich dem Jüngeren zuweilen mehr Anerkennung geschenkt. So fallen die entsprechenden Ausführungen bei BEGE, Karl: Chronik der Stadt Wolfenbüttel und ihrer Vorstädte, Wolfenbüttel 1839, S. 23–41, vergleichsweise umfangreich aus, so viel sie inhaltlich auch zu wünschen übrig lassen. Vgl. auch die bündig formulierte, wenngleich nicht weiter reflektierte Bewertung bei SEELEKE, Kurt: Paul Francke, ein fürstlicher Baumeister zu Wolfenbüttel, in: Braunschweigisches Jahrbuch [26] = Dritte Folge 1 (1940) S. 29–57, hier S. 32: „Mit Herzog Heinrich dem Jüngeren [...] beginnt die eigentliche Geschichte Wolfenbüttels: aus Burg wurde Schloß, aus Dorf wurde Stadt, beides zusammen zur Festung Wolfenbüttel.“ Zu Heinrichs des Jüngeren umfangreichen Baumaßnahmen am Wolfenbütteler Schloss vgl. im Übrigen GROTE, Hans-Henning: Schloss Wolfenbüttel. Residenz der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, Braunschweig 2005, S. 50–54.
- 13 WISWE, Handel und Wandel (wie Anm. 12) S. 11.

Residenz- und Hauptstädte“, doch sei in diesem Fall „in der Residenz-Festung [...] den Bürgern noch altständische Autonomie gewährt“ worden¹⁴. Dass insbesondere mit dem „fürstlichen Absolutismus“¹⁵, aber auch mit der „altständische[n] Autonomie“ problematische Forschungskonzepte bemüht werden, sei zwar ausdrücklich vermerkt, doch mag es darum im Folgenden vorderhand weniger gehen. Vielmehr sei konkret der Versuch gewagt, Ort und Stadt nicht ausschließlich als Objekt herrschaftlichen Handelns zu begreifen: So wenig zu bestreiten ist, dass die Entwicklung Wolfenbüttels von den Herzögen in vielfältiger Weise abhing, so ist eben dennoch danach zu fragen, wie Menschen und Gruppen mit dieser Abhängigkeit umgingen, wie sie im gesetzten Rahmen agierten oder reagierten. Zunächst aber sei ein Blick auf die äußere Erscheinung Wolfenbüttels gegen Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geworfen.

Eine bildliche Annäherung: Wolfenbüttel im Jahr 1542

Am 2. August 1542 wurde die Festung Wolfenbüttel von den Truppen des Schmalkaldischen Bundes eingeschlossen. Knapp drei Wochen zuvor, am 13. Juli, war der Fehdebrief gegen den Braunschweiger Herzog Heinrich den Jüngeren ergangen, gegen den letzten fürstlichen Anhänger der Papstkirche und Parteigänger der katholischen Liga in Norddeutschland. Die politischen Hintergründe – die angespannten Beziehungen zur Stadt Braunschweig, die sich längst zur Reformation bekannt hatte und selbst dem Schmalkaldischen Bund angehörte, die Versuche des Welfen, seine Hand auf die Reichsstadt Goslar zu legen, und anderes mehr – brauchen hier nicht näher betrachtet zu werden¹⁶. Nach kurzer Belagerung wurde Wolfenbüttel übergeben, Herzog Hein-

14 ENDRES, Rudolf: Fürstliche Stadtgründungen aus der Sicht des Wirtschafts- und Sozialhistorikers, in: Deutsche Stadtgründungen der Neuzeit, hg. von Wilhelm WORTMANN, Wiesbaden 1989 (Wolfenbütteler Forschungen, 44), S. 31–43, hier S. 34.

15 Einen kompakten Abriss zu den Forschungsdebatten um den ‚Absolutismus‘ gibt DUCHHARDT, Heinz: Barock und Aufklärung, 4., neu bearb. und erw. Aufl. [1. Aufl. unter dem Titel: Das Zeitalter des Absolutismus], München 2007 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 11), S. 169–176. Vgl. auch WREDE, Martin: Art. „Absolutismus“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, hg. von Friedrich JAEGER, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 24–34, hier Sp. 32–34. Aus der Fülle der Literatur seien hier nur beispielhaft genannt: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700), hg. von Ronald G. ASCH und Heinz DUCHHARDT, Köln/Weimar/Wien 1996 (Münstersche Historische Forschungen, 9); BAUMGART, Peter: Absolutismus ein Mythos? Aufgeklärter Absolutismus ein Widerspruch? Reflexionen zu einem kontroversen Thema gegenwärtiger Frühneuzeitforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 27 (2000) S. 573–589, hier S. 575–585; DUCHHARDT, Heinz: Die Absolutismusdebatte – eine Antipolemik, in: Historische Zeitschrift 275 (2002) S. 323–331; Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz, hg. von Lothar SCHILLING, München 2008 (Pariser Historische Studien, 79).

16 Zu Herzog Heinrich dem Jüngeren vgl. BOETTICHER, Manfred von: Niedersachsen im 16. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der

rich floh aus seinem Land und sollte nach mancherlei Verwicklungen erst 1547 endgültig zurückkehren. Schloss, Festung und Wohnareale litten nicht nur 1542, sondern auch in den nachfolgenden Jahren schwer¹⁷.

Wichtig ist in unserem Zusammenhang, dass sich 1542 im Gefolge des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich I. dessen Hofmaler Lucas Cranach der Ältere befand, der später mit der kurfürstlichen Kammer über *furlon und zerunge* abrechnete¹⁸. Offenbar bildeten die vor Ort betriebenen Studien die Grundlage für einen großformatigen, aus acht Druckstöcken zusammengesetzten Holzschnitt (Abbildung 1), der unter Berücksichtigung zahlreicher Details die Belagerung Wolfenbüttels vor Augen führt¹⁹. Die Darstellung der von Norden gezeigten Festung nimmt darin vergleichsweise wenig Raum ein (Abbildung 2), doch lässt dieses einzige bildliche Zeugnis aus der Zeit Heinrichs des Älteren wenigstens ein paar Beobachtungen zu.

Das betrifft zunächst die Lage in der Okerniederung. Deutlich erkennbar sind zwei Flussübergänge – zum einen im Verlauf einer unmittelbar durch Wolfenbüttel führenden Straße, zum anderen ein wenig flussabwärts (am rechten Bildrand). An dieser älteren Passage, zumindest ursprünglich wohl eine Furt, hatte das zu Cranachs Zeit

Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von Christine van den HEUVEL und Manfred von BOETTICHER, Hannover 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36/3/1), S. 19–116., hier S. 84–90; TÄUBRICH, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 29); HASSEBRAUK, Gustav: Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514–1568, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 5 (1906) S. 1–61; KOLDEWEY, Friedrich: Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation, Halle 1883 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 2).

17 THÖNE, Geist und Glanz (wie Anm. 10) S. 42.

18 SCHUCHARDT, Christian: Lucas Cranach des Aeltern Leben und Werke, Tl. 1, Leipzig 1851, S. 162.

19 Verzeichnet bei HOLLSTEIN, F[riedrich] W[ilhelm] H[einrich]: German Engravings, Etchings and Woodcuts. Ca. 1400–1700, Bd. 6: Cranach–Druse, hg. von K[arel] G[erard] BOON und R[obert] W. SCHELLER, Amsterdam [1960], S. 129 (Zuschreibung an Lucas Cranach d.J.); MEIER, P[aul] J[onas] (mit Beiträgen von STEINACKER, K[arl]): Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1904 (Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig, 3/1), S. 2. Vgl. BERNDT, Iris: Die Darstellung der Belagerung Wolfenbüttels 1542 von Lucas Cranach d.Ä. – Untersuchung von Gehalt, Funktion und Wirkung eines Bildmotivs, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 32 (2007) S. 25–44; MENNECKE, Ute: Lukas Cranachs „Eroberung Wolfenbüttels“. Ein Holzschnitt im Dienst der Reformation, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982) S. 137–159. – Bei einem anonymen Ölgemälde im Besitz des Städtischen Museums Braunschweig handelt es sich um eine leicht veränderte Kopie des Cranach-Holzschnittes, die in das 16. oder 17. Jh. datiert wird. Vgl. WENZEL, Michael (unter Mitarbeit von MATTHEY, Bärbel): Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Bestandskatalog, Wiesbaden 2012 (Wolfenbütteler Forschungen, 133), S. 112 (Abb. auf S. 114), mit Angaben zur älteren Literatur.

wüstgefallene Dorf Lechede gelegen²⁰. Während so die alte West-Ost-Querung von Hildesheim in Richtung auf Schöppenstedt und Schöningen und weiter nach Magdeburg ins Bild gesetzt wird, sind die Nord-Süd-Komponenten der günstigen verkehrsgeographischen Lage nicht klar ersichtlich: Tangiert wurde Wolfenbüttel von den Straßen, die von Braunschweig nach Goslar (westlich der Oker) sowie nach Leipzig und Erfurt (östlich der Oker) führten²¹.

Sodann lässt sich die topographische Gliederung des Ortes ablesen, an der sich auch infolge der 1547 einsetzenden Wiederaufbaumaßnahmen bis zum Ende der Herrschaft Heinrichs des Jüngeren grundsätzlich nichts ändern sollte²²: Westlich (im Bild rechts) liegt der Schlossbezirk, ausgezeichnet durch mehrere Türme und eine reich gegliederte Dachlandschaft. Vorgelagert ist die Dammfeste, die das Gelände der ehemaligen Vorburg einschloss und neben Versorgungsbetrieben auch Wohnraum für einen Teil des Hofpersonals bot. Das restliche Siedlungsareal, das sich weiter in östlicher Richtung erstreckt, umfasst die Neustadt (später Heinrichstadt) und damit die ältere Siedlung Unserer Lieben Frauen (nach der Marienkapelle in ihrem Zentrum), die einst etwas abseits der Burg lag, von dieser durch den ursprünglichen Lauf der Oker getrennt und mit ihr durch einen aufgeschütteten Damm verbunden. Dass der Holzschnitt in diesem Bereich nurmehr wenige Details erkennen lässt, dürfte die vermutlich eher einfache und noch recht lockere Bebauung des Neustädter Areals widerspiegeln. Fortifikatorisch erscheint der Ort als Einheit – wenngleich die Anlagen um Schloss und Dammfeste stärker ausgebaut erscheinen –, was noch nicht sehr lange der Fall gewesen sein dürfte: Die gezeigten Festungswerke gehören sichtlich erst dem 16. Jahrhundert an²³.

- 20 Vgl. zu dieser Ost-West-Straße und zu den Flussübergängen bei und in Wolfenbüttel BORNSTEDT, Wilhelm: Die alten Herr- und Handelsstraßen im Großraume um Braunschweig. Hildesheim, Peine, Schunter, Königslutter, Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Großes Bruch, Oderwald, Wolfenbüttel, Salzgitter und Braunschweig, [Braunschweig] 1969 (Denkmalpflege und Kreisgeschichte, 12), S. 30–43. Die Ausführungen wären allerdings im Einzelnen kritisch zu überprüfen.
- 21 SPIESS, Werner: Die Heerstraßen auf Braunschweig um 1500, Göttingen 1937 [angebunden an: GERMER, Heinz: Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 16), S. 115–140], S. 124–126 und 137–140. Vgl. die darauf beruhende Einzeichnung der Heerstraßen bei MEIBEYER, Wolfgang, STEINFÜHRER, Henning und STRACKE, Daniel (Texte), HAMANN, Benjamin und OVERHAGEBÖCK, Dieter (Kartographie): Braunschweig, Münster 2013 (Deutscher historischer Städteatlas, 4), Tafel 8.2; ferner BUSCH, Hannover, Wolfenbüttel und Celle (wie Anm. 10) S. 6 und die schematische Kartendarstellung Abb. 4.
- 22 Vgl. die Rekonstruktionszeichnung (1542/69) bei GROTE, Schloss Wolfenbüttel (wie Anm. 12) S. 19 (Abb. 13).
- 23 Zu den Befestigungen in der Zeit Heinrichs des Jüngeren vgl. MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 104–108.

Von der Residenz zur Residenzstadt

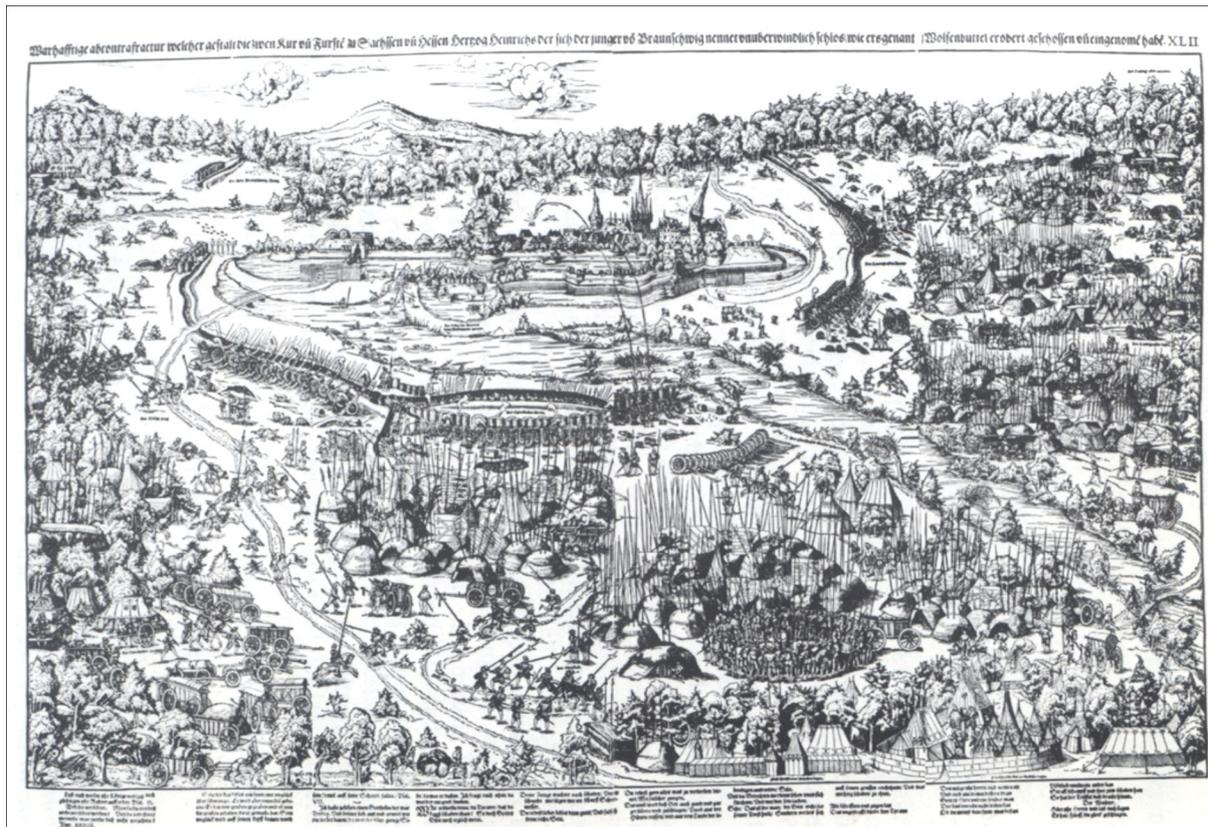


Abbildung 1: Belagerung von Wolfenbüttel (1542), Holzschnitt (74,6 cm x 108,9 cm), Werkstatt Lucas Cranachs des Älteren nach dessen Vorlage



Abbildung 2: Ansicht Wolfenbüttels von Norden (Ausschnitt aus Abbildung 1)

Die Rezeption dieses aufwendigen Erzeugnisses protestantischer Bildpropaganda sollte im Übrigen noch eine besondere Volte erfahren. Ein im Mai 1589, wenige Tage nach dem Tod Herzog Julius', aufgenommenes Inventar des Wolfenbütteler Schlosses verzeichnet für den Burgundischen Saal, einen der besonders repräsentativ ausgestatteten und offenbar vom Herzog selbst regelmäßig genutzten Räume, einen *Abdruck der Vestung Wulfenbüttel und derselben Ao. 42 geschehen belagerung*²⁴. Offenbar hing hier – neben Darstellungen anderer belagerter Städte wie Köln, Antwerpen und Wien, weiteren Veduten und zahlreichen Porträts – der Cranach-Holzschnitt, der ursprünglich einmal den Sieg der protestantischen Sache über Herzog Heinrich den Jüngeren hatte dokumentieren sollen. Es bleibt kaum etwas anderes übrig, als davon auszugehen, dass dieser für den Sohn des Besiegten trotz seines lutherischen Bekenntnisses nicht eben angenehme Kontext bei der Präsentation des Holzschnitts keine Rolle spielte, stattdessen neben dem thematischen Anschluss an berühmte Belagerungen der jüngeren Vergangenheit die bildliche Präsentation der Residenz selbst ausschlaggebend gewesen sein dürfte²⁵. Dass Herzog Julius nach dem geplanten und teils ausgeführten Ausbau von Residenz und Stadt seit Antritt seiner Regierung der Zustand von 1542 immer noch zeigenswert erschien, ist immerhin bemerkenswert.

Grundlagen: Die Verdichtung vorstädtischer Strukturen in Wolfenbüttel bis zum frühen 16. Jahrhundert

„Im folgenden Jahr [1283] begann der Herzog [Heinrich I. Mirabilis von Braunschweig-Lüneburg, † 1322] um die Erntezeit die Burg Wolfenbüttel zu bauen, und zu diesem Werk hatte er eine Mannschaft gesammelt, und weil dies in unserer Nachbarschaft geschah, waren wir verpflichtet, dass wir ihn unter großem Aufwand an Lebensmitteln mit zahlreichen beschwerlichen Diensten unterstützten. Wir gaben ihm nämlich zuerst zwanzig Wispel Weizenmehl und zur Abwechslung vier Wagenladungen Bier, wir buken Brot, brauten Bier, dienten immer wieder mit unseren Wagen, und bei jedem Mangel wandten sie sich an uns.“²⁶

24 UPPENKAMP, Barbara: Ein Inventar von Schloß Wolfenbüttel aus der Zeit des Herzogs Julius von Braunschweig und Lüneburg, in: Kunst und Repräsentation. Studien zur europäischen Hofkultur im 16. Jahrhundert, hg. von Heiner BORGGREFE und Barbara UPPENKAMP, Bamberg 2002 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, 29), S. 69–107, hier S. 80 (vgl. auch S. 69 zur Entstehung des Inventars und zum Burgundischen Saal, S. 73 zum Cranach-Holzschnitt).

25 Dies im Anschluss an WENZEL und MATTHEY, Gemälde (wie Anm. 19) S. 111 f.

26 *Gesta praepositorum Stederburgensium continuata*, hg. von Georg WAITZ, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (in Folio)*, Bd. 25, Hannover 1880, S. 719–735, hier S. 730: *Anno futuro [1283] dux circa messem incepit edificare castrum Wlfrebutle, et ad hoc factum exercitum collegerat, et quia nobis in vicino fuit, oportebat, ut cum magno dispendio cibariorum multis inportunis serviciis ei subveniremus. Dedimus enim ei prima vice viginti choros siliginis et per vi-*

Dem anonymen Autor der *Gesta praepositorum Stederburgensium continuata*, der diesen kurzen Bericht wahrscheinlich im frühen 14. Jahrhundert niederschrieb, ist die Verärgerung ob der Leistungen, die dem Augustiner-Chorfrauenstift Steterburg seit dem Spätsommer 1283 abverlangt wurden, deutlich anzumerken. Der Vater Herzog Heinrichs, Albrecht I. († 1279), hatte mehr als ein Vierteljahrhundert zuvor – 1255 – die Burg Wolfenbüttel im Kampf gegen die Herren von Wolfenbüttel-Asseburg zerstört. Der nun begonnene Neubau scheint groß angelegt gewesen zu sein, denn nicht nur Steterburg, auch andere Klöster hatten sich daran zu beteiligen²⁷. Die auf Jahre hin zu unterhaltende und zu versorgende Großbaustelle, die für das Steterburger Stift zu kurzfristigen Belastungen führte, bedeutete aus herzoglicher Sicht die langfristige Festlegung und Konzentration von Kapital. Diese Investition in den Burgenbau dürfte zunächst vornehmlich militärische Gründe gehabt haben, jedenfalls sieht die Forschung darin in der Regel eine Sicherungsmaßnahme gegen die Hildesheimer Bischöfe²⁸. Doch erlangte Wolfenbüttel sehr rasch politisch-administrative Zentralfunktionen. Dies betraf nicht allein die im Entstehen begriffene lokale Verwaltungsstruktur samt der Organisation herrschaftlicher Einnahmen (seit 1318 sind auf der Burg Vögte als Amtsträger namentlich nachweisbar²⁹).

Nachdem Albrecht I. 1279 gestorben war, blieb sein Erbe zunächst ungeteilt. Als seine drei im Laienstand verbliebenen Söhne allesamt mündig geworden waren, scheinen sie die Herrschaft 1291 geteilt zu haben: Heinrich I. (Mirabilis) erhielt den Grubenhagenener Teil, Albrecht II. (der Feiste) den Göttinger, Wilhelm den Braunschweiger, auch wenn die genaueren Modalitäten im Unklaren bleiben. Nach Wilhelms Tod (1292) entbrannte zwischen Heinrich und Albrecht erneut ein langjähriger Kampf um dessen Erbe, das in der 1299/1300 endlich erreichten Einigung überwiegend an Albrecht fiel, darunter auch die von seinem älteren Bruder seit 1283 errichtete Burg Wolfenbüttel³⁰. Betrachtet man die Ausstellungsorte der Urkunden Albrechts II. (siehe

ces quatuor plaustra cervisie, panem pistavimus, cervisiam braxavimus, frequenter cum curribus nostris servivimus, et pro omni defectu ad nos recursum habuerunt. Vgl. OHAINSKI, Uwe: Von der herzoglichen Niederungsburg zum Herrschaftszentrum des Braunschweiger Landes – Wolfenbüttel von 1283 bis 1432, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (wie Anm. 11) S. 107–159, hier S. 108f.; BUNSELMAYER, Silvia: Das Stift Steterburg im Mittelalter, Braunschweig 1983 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 2), S. 119.

27 OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 108f. – Nach GROTE, Schloss Wolfenbüttel (wie Anm. 12) S. 49 „übernahm man“ bei dieser Neuerrichtung entgegen bisheriger Forschungsmeinung „mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nur den Grundriss der alten Anlage, sondern integrierte auch unzerstörte Gebäudeteile.“

28 OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 109f.; OHNESORGE, Wolfenbüttel (wie Anm. 10) S. 25.

29 OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 129.

30 SCHWARZ, Brigide: Ein Bruderzwist im Welfenhaus und die „Schicht der Gildemeister“ in Braunschweig 1292–1299, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 78 (2006) S. 167–308, hier S. 172–196 (auch in kritischer Auseinandersetzung mit der älteren Literatur); PISCHKE, Gudrun: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen

Tabelle 1), so bilden die Herrschaftsteilungen von 1291 und 1299/1300 deutliche Zäsuren. Dies gilt nicht für Braunschweig, denn die dort ausgestellten Urkunden verteilen sich vergleichsweise regelmäßig über die drei Zeiträume unterschiedlicher Länge, die sich solchermaßen ergeben. Das lag nicht zuletzt daran, dass Braunschweig im gemeinsamen Besitz der Herzöge verblieb und besonders oft für Zusammentreffen oder Besprechungen und den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen genutzt wurde, weshalb dort auch besonders häufig Urkunden mit mehreren herzoglichen Ausstellern ausgefertigt wurden. Über alle drei Zeiträume hinweg stellte Albrecht II. ansonsten nur in Göttingen Urkunden aus, deren Anzahl ab 1300 aber deutlich abfiel. Dafür wurde nun das gerade erst neu errungene Wolfenbüttel zum ganz und gar dominanten Beurkundungsort³¹, zumal die recht große Bandbreite an Orten der vorangegangenen Periode gleichzeitig weitgehend zusammenschmolz. Insbesondere war Albrecht in den südlichen Teilen seiner Herrschaft, dem Göttinger Land, sehr viel weniger präsent, und neben dem nicht mehr allzu oft besuchten Göttingen traten hier nun einzig Uslar und Northeim ein wenig hervor. Neben der Nähe zu Braunschweig könnte auch die mutmaßliche ‚Modernität‘ der erst wenige Jahre alten Anlage für Wolfenbüttel gesprochen haben. Jedenfalls erfolgte ab 1300 offenbar schlagartig eine Neuausrichtung des fürstlichen Itinerars, das Wolfenbüttel als hauptsächliche Residenz hervortreten lässt.

Freilich hat es den Anschein, dass Wolfenbüttel keineswegs von allen Nachfolgern Albrechts II. ebenso häufig frequentiert wurde, dass die Residenz gleichsam wechselnde Konjunkturen erlebte, dies allerdings vor dem Hintergrund der noch unzureichenden Aufarbeitung der herzoglichen Itinerare³². Hielt sich Albrechts Sohn Otto der Milde in den 1320er Jahren regelmäßig in Wolfenbüttel auf, so ist er dort in der folgenden Dekade nur noch ganz selten nachzuweisen. Für die ersten Jahre der Regierung Magnus’ des Frommen († 1369) steigt die Zahl der Belege wieder deutlich an (eine Rolle spielen könnten dabei jedoch auch die Wechselfälle der Überlieferung sowie die nach dem Herrschaftsantritt anfallenden Privilegienbestätigungen), um anschließend zwischen etwa 1350 und 1380 wieder auf ein niedrigeres Niveau abzusinken. Bezeichnenderweise fällt die Verpfändung der Burg an die Stadt Braunschweig in die-

des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24), S. 45–60; OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 111 f.

31 Vgl. auch ebd., S. 113; WEINMANN, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter, Braunschweig 1991 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 7), S. 54.

32 Die folgenden Aussagen, die in Ermangelung umfassender Itinerarforschungen nur vorläufigen Charakter haben können, stützen sich allein auf die Zusammenstellung der „Gesicherte[n] Herzogaufenthalte in Wolfenbüttel 1283 bis 1432“ bei OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 150–155 (Anhang I). Zum einen betont Ohainski selbst den vorläufigen Charakter der Liste (ebd., S. 150), die insbesondere auf der Basis ungedruckten Materials zu ergänzen wäre, zum anderen wäre der Vergleich mit weiteren Aufenthaltsorten notwendig, um Gewichtungen herausarbeiten zu können. Vgl. auch ebd., S. 121.

Von der Residenz zur Residenzstadt

Tabelle 1: Ausstellungsorte von Urkunden Herzog Albrechts II.³³

Ort	Zeitraum	Anzahl der Urkunden (in Klammern: Ausstellung gemeinsam mit Verwandten)			Gesamtzahl
		1279–1291	1292–1299	1300–1318	
Alt-Isenhagen	1291	1	—	—	1
Asseburg	1294–1300	—	4	1	5
Braunschweig	1280–1317	9 (7)	22 (3)	28 (7)	59 (17)
Gifhorn	1299	—	1 (1)	—	1 (1)
Göttingen	1279–1312	3 (3)	8	7	18 (3)
Goslar	1294	—	3	—	3
Harlingeberg	1291	1 (1)	—	—	1 (1)
Helmstedt	1299	—	1	—	1
Königslutter	1299, 1308	—	1	1	2
Leipzig	1294	—	1	—	1
Magdeburg	1296	—	1	—	1
Mühlhausen	1287	1 (1)	—	—	1 (1)
Münden	1293	—	1 (1)	—	1 (1)
Northeim	1303, 1317	—	—	2	2
Osterode	1288, 1290	2 (1)	—	—	2 (1)
Riddagshausen	1293, 1296	—	2 (1)	—	2 (1)
Uslar	1305, 1315	—	—	4	4
Wolfenbüttel	1300–1318	—	—	33 (1)	33 (1)
		17 (13)	45 (6)	76 (7)	138 (26)

33 Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beruht auf der Durchsicht der auf S. 52 genannten Urkundenbücher, ergänzt für die Jahre 1290 bis 1300 durch Hinweise bei SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 274–283 und abgeglichen mit den Angaben bei OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 150f. Teilweise leicht abweichende Zahlen (ohne zeitliche Differenzierung) bietet WEINMANN, Braunschweig (wie Anm 31) S. 54, der jedoch nur summarische, nicht ohne weiteres nachvollziehbare Nachweise anfügt. – Für eine jede Urkunde ist im Folgenden nur ein Druck- oder Verzeichnungsort angegeben. Nicht berücksichtigt sind Briefe (Korrespondenzen), z.B. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, hg. von Diedrich Rudolf EHMCK und Wilhelm von BIPPEN, Bremen 1873, Nr. 389, S. 424f. (1279, Verden). – Bei dem in: Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Einbeck bis zum Jahr 1500, bearb. von Wilhelm FEISE, Einbeck 1959, Nr. 113, S. 27, als Urkundenaussteller genannten „Albert, Hrzg. v. Braunschweig, Propst zu St. Alex. Einbeck“ (1313) – vgl. OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 151 – handelt es sich um den gleichnamigen Sohn Albrechts II., der 1313–1324 Propst des Stifts St. Alexandri war und 1314 Bischof von Halberstadt wurde, vgl. HARLAND, H[einrich] L[udolph]: Geschichte der Stadt Einbeck, Bd. 1, Einbeck [1854] [ND Hannover-Döhren 1979], S. 105 (zur Person) und 338 (Druck der Urkunde).

Tabelle 1: Quellen

Cod. dipl. Anhalt. III: Codex diplomaticus Anhaltinus, Tl. 3, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1877. – *Reg. archiep. Magdeburg. III*: Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg, Tl. 3, hg. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1886. – *UB Asseburg I, II*: Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen, Tle. 1 und 2, hg. von J[ohannes] Graf von BOCHOLTZ-ASSEBURG, Hannover 1876 und 1887. – *UB Boverten*: Urkundenbuch der Geschichte der Herren von Boverten, bearb. von Josef DOLLE, Hannover 1992 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/16). – *UB Braunschweig II, IV*: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 2, hg. von Ludwig HAENSELMANN, Braunschweig 1900; Bd. 4, hg. von Heinrich MACK. Braunschweig 1912. – *UB Fredelsloh*: Urkundenbuch des Stifts Fredelsloh, bearb. von Manfred HAMANN, Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/6). – *UB Goslar II, III*: Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tle. 2 und 3, bearb. von Georg BODE, Halle 1896 und 1900 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 30 und 31). – *UB Göttingen I*: Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400 [= Tl. 1], hg. von Gustav SCHMIDT, Hannover 1863 (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, 6). – *UB Herzöge von Braunschweig I*: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 1, hg. von H[ans] SUDENDORF, Hannover 1859. – *UB Hochstift Halberstadt II, III*: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Tle. 2 und 3, hg. von Gustav SCHMIDT, Leipzig 1884 und 1887 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 21 und 27). – *UB Hochstift Hildesheim III, IV*: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Tle. 3 und 4, bearb. von H[ermann] H[OOGEWEG], Hannover/Leipzig 1903 und 1905 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 11 und 22). – *UB Isenhagen*: Urkundenbuch des Klosters der Mutter Maria zu Isenhagen, Hannover 1870. – *UB Marienberg*: Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt, bearb. von Horst-Rüdiger JARCK, Hannover 1998 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 32; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/24). – *UB Mariengarten*: Urkundenbuch des Klosters Mariengarten, bearb. von Manfred von BOETTICHER, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/8). – *UB Osterode*: Urkundenbuch des Klosters Osterode, bearb. von Manfred von BOETTICHER, Hannover 2012 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 266). – *UB Plesse*: Urkundenbuch zur Geschichte der Herrschaft Plesse (bis 1300), bearb. von Josef DOLLE, Hannover 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/26). – *UB Saldern I*: Urkunden der Familie von Saldern, Bd. 1, bearb. von Otto GROTEFEND, Hildesheim/Leipzig 1932 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 13/1). – *UB Stifter Halberstadt*: Urkundenbuch der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, bearb. von Gustav SCHMIDT, Halle 1881 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 13). – *UB Verden I*: Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden, Bd. 1, bearb. von Arend MINDERMANN, Stade 2001 (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 13; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 205). – *UB Walkenried I, II*: Urkundenbuch des Klosters Walkenried, Bde. 1 und 2, bearb. von Josef DOLLE, Hannover 2002 und 2008 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 210 und 241; Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 38 und 45). – *UB Weende*: Urkundenbuch des Stifts Weende, bearb. von Hildegard KRÖSCHE, Hannover 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 249).

Tabelle 1: Nachweise

Alt-Isenhagen: UB Isenhagen, Nr. 55, S. 24f. (1291). – *Asseburg*: UB Asseburg I, Nr. 475, S. 302 (1294); Nr. 505, S. 320f. (1299); UB Göttingen, Nr. 41, S. 31 (1294); UB Hochstift Hildesheim III, Nr. 1183, S. 577f. (1298); SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 283 (1300). – *Braunschweig*: UB

Von der Residenz zur Residenzstadt

Braunschweig I, Nr. 13, S. 17f. (1296); Nr. 14, S. 18f. (1296, vgl. SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 281); UB Braunschweig II, Nr. 340, S. 157 (1286); Nr. 365, S. 172f. (1290); Nr. 386, S. 186f. (1293); Nr. 405, S. 193f. (1295); Nr. 414, S. 198 (1295); Nr. 420, S. 202f. (1296); Nr. 423, S. 204 (1296); Nr. 426, S. 205f. (1297); Nr. 536, S. 278 (1304); Nr. 568, S. 295 (1305); Nr. 595, S. 316f. (1307); Nr. 597, S. 318 (1307); Nr. 672, S. 366f. (1311); Nr. 691, S. 381 (1312); Nr. 717, S. 395 (1312); Nr. 721, S. 397 (1312); Nr. 724, S. 400f. (1313); Nr. 740, S. 407f. (1313); Nr. 755, S. 416f. (1314); Nr. 824, S. 466f. (1317); UB Braunschweig IV, Nr. 163, S. 430 (1286); Nr. 167, S. 431f. (1287); Nr. 186, S. 438 (1293); Nr. 250, S. 459 (1307); Nr. 270, S. 464 (1310); UB Herzöge von Braunschweig I, Nr. 136, S. 83 (1295); Cod. dipl. Anhalt. III, Nr. 256, S. 167f. (1312); UB Hochstift Hildesheim III, Nr. 522, S. 280f. (1280); Nr. 867, S. 449 (1290); UB Verden I, Nr. 581, S. 623f. (1281); UB Walkenried I, Nr. 663, S. 556f. (1293); Nr. 684, S. 571 (1296); Nr. 686, S. 572 (1296); UB Goslar II, Nr. 330, S. 343f. (1285); UB Saldern I, Nr. 222, S. 96 (1304); Nr. 223, S. 96 (1304); Nr. 230, S. 99 (1305); UB Asseburg I, Nr. 473, S. 300f. (1293); Nr. 491, S. 312 (1296); Nr. 492, S. 312f. (1297); UB Asseburg II, Nr. 568, S. 20 (1303); Nr. 636, S. 45 (1307); Nr. 637, S. 45 (1307); Nr. 688, S. 64 (1311); Nr. 689, S. 65 (1311); Nr. 693, S. 66 (1311); Nr. 725, S. 79 (1313); Nr. 730, S. 81 (1313); Nr. 739, S. 85 (1314); Die Chroniken des Klosters Königslutter, bearb. von Klaus NASS, Braunschweig 2001 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 37), S. 104 (Nr. 11, 1293); S. 108 (Nr. 16, 1311); S. 198 (Nr. 18, 1287); KLEINAU, Hermann: Die von Werle im Raum Braunschweig-Nordharz-Halberstadt, Wolfenbüttel 1971 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 19), S. 23 (1296); SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 275 (1292), 277 (1294), 280 (1296) und 282 (1297). – *Gifhorn*: ebd., S. 282 (1299). – *Göttingen*: UB Göttingen, Nr. 22, S. 17f. (1279); Nr. 29, S. 21f. (1288); Nr. 37, S. 27f. (1293, vgl. aber SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 276: „fraglich, Urk. wohl vordatiert“); Nr. 44, S. 33f. (1297); Nr. 45, S. 34f. (1298); UB Plesse, Nr. 363, S. 345 (1299); UB Fredelsloh, Nr. 60, S. 55f. (1286); Nr. 84, S. 69 (1297); Nr. 104, S. 79 (1312); UB Mariengarten, Nr. 66, S. 73f. (1293); Nr. 70, S. 75f. (1297); Nr. 99, S. 94f. (1307); UB Walkenried II, Nr. 758, S. 41f. (1303); Nr. 759, S. 42f. (1303); Nr. 846, S. 112–115 (1308); UB Weenden, Nr. 83, S. 85f. (1312); UB Asseburg II, Nr. 571, S. 21 (1303); SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 283 (1299). – *Goslar*: UB Hochstift Halberstadt II, Nr. 1617, S. 559 (1294); UB Walkenried I, Nr. 671, S. 563 (1294); Nr. 672, S. 563f. (1294). – *Harlingeberg*: Reg. archiep. Magdeburg. III, Nr. 712, S. 270 (1291). – *Helmstedt*: UB Marienberg, Nr. 179, S. 147 (1299). – *Königslutter*: UB Braunschweig II, Nr. 446, S. 217f. (1299); UB Hochstift Hildesheim III, Nr. 1650, S. 780 (1308). – *Leipzig*: UB Braunschweig II, Nr. *403, S. 549 (1294, vgl. SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 279). – *Magdeburg*: Reg. archiep. Magdeburg. III, Nr. 905, S. 346 (1296). – *Mühlhausen*: UB Verden I, Nr. 619, S. 654–657 (1287). – *Münden*: UB Saldern I, Nr. 166, S. 72f. (1293). – *Northeim*: UB Braunschweig IV, Nr. 238, S. 455 (1303); UB Asseburg II, Nr. 773, S. 97 (1317). – *Osterode*: UB Herzöge von Braunschweig I, Nr. 117, S. 72f. (1290); UB Osterode, Nr. 73, S. 98 (1288). – *Riddagshausen*: UB Braunschweig IV, Nr. 204, S. 443 (1296); SCHWARZ, Bruderzwist (wie Anm. 30) S. 277 (1293). – *Uslar*: UB Herzöge von Braunschweig I, Nr. 270, S. 151 (1315); UB Walkenried II, Nr. 799, S. 74f. (1305); Nr. 800, S. 75f. (1305); UB Weende, Nr. 59, S. 71f. (1305). – *Wolfenbüttel*: UB Braunschweig II, Nr. 527, S. 273f. (1304); Nr. 550, S. 283f. (1305); Nr. 622, S. 333 Anm. (1308); Nr. 643, S. 345f. (1309); Nr. 708, S. 389 (1312); Nr. 773, S. 432f. (1315); UB Braunschweig IV, Nr. 316, S. 480 (1317); UB Göttingen, Nr. 60, S. 46f. (1305); Nr. 70, S. 56 (1309); UB Goslar III, Nr. 329, S. 224f. (1314); UB Herzöge von Braunschweig I, Nr. 199, S. 124f. (1307); Nr. 265, S. 150 (1315); Cod. dipl. Anhalt. III, Nr. 174, S. 116f. (1308); UB Hochstift Hildesheim III, Nr. 1256, S. 605 (1300); Nr. 1327, S. 641 (1301); Nr. 1363, S. 655 (1302); UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 3, S. 2f. (1310); UB Hochstift Halberstadt III, Nr. 1834, S. 57 (1309); UB Stifter Halberstadt, Nr. 112, S. 83f. (1310); UB Asseburg II, Nr. 587, S. 27 (1304); Nr. 603, S. 33 (1305); Nr. 616, S. 37 (1306); Nr. 626, S. 41 (1306); Nr. 629, S. 42 (1306); Nr. 638, S. 45 (1307); Nr. 665, S. 56 (1309); Nr. 678, S. 61 (1310); UB Saldern I, Nr. 195, S. 84f. (1300); UB Bovenen, Nr. 57, S. 69 (1318); OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 151 (1313, für Quedlinburg); ebd., S. 156 (Anhang II, 1301); KLEINAU, Hermann: Die von Werle im Raum Braunschweig-Nordharz-Halberstadt, Wolfenbüttel 1971 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 19), S. 23 (1301); BOETTICHER, Annette von: Gütererwerb und Wirtschaftsführung des Zisterzienserklosters Riddagshausen bei Braunschweig im Mittelalter, Wolfenbüttel 1990 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 6), S. 279 (1306).

sen Zeitraum (1367/68–1374)³⁴. Erst ab den Jahren um 1380, mithin unter Herzog Friedrich († 1400), verstetigten sich die fürstlichen Aufenthalte in Wolfenbüttel wieder zusehends. Und erst jetzt, an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, trat zu den hundert Jahre früher einsetzenden Prozessen der fürstlichen Kapitalkonzentration und der herrschaftlich-administrativen Funktionalisierung eine über die Burg selbst hinausgehende Zentralisierung hinzu. Nachvollziehen lässt sich das vor allem an den kirchlichen Verhältnissen.

Bereits im frühen 14. Jahrhundert werden in Wolfenbüttel über die Burg hinausgreifende sakralräumliche Strukturen sichtbar. 1315 wird die Longinuskapelle erwähnt, die zwischen der Burg und der Oker, vermutlich im Bereich der späteren Dammfestung lag, gleichwohl offenbar als Burgkapelle diente³⁵. Nicht näher lokalisierbar ist eine weitere, dem hl. Laurentius geweihte Kapelle³⁶. Bereits 1301 ist außerdem die Marienkapelle nachweisbar, gelegen in der Flussniederung östlich der Oker³⁷. Alle diese kleinen Gotteshäuser waren kirchenrechtlich von der Pfarrkirche in dem nahe gelegenen Dorf Lechede abhängig. Diese scheint aber bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts einen beträchtlichen Bedeutungsverlust erlitten zu haben, so dass 1395 die beiden dort bestehenden Pfründen zusammengelegt wurden, um zukünftig allein dem Pfarrer zugute zu kommen³⁸. Bis 1460 muss das Dorf weitgehend wüstgefallen sein, zumindest erlaubte der Halberstädter Bischof in diesem Jahr auf Bitten des Herzogs, dass die Sakramente künftig in der Longinuskapelle empfangen werden durften, während das Begräbnisrecht auf die Marienkapelle übertragen wurde³⁹. Dass Teile der Bevölkerung Lechedes im Laufe der Zeit nach Wolfenbüttel abgewandert sein könnten, ist eine plausible Vermutung, lässt sich im Einzelnen jedoch nicht belegen.

In diesen langfristigen Ausbau Wolfenbüttels zum kirchlichen Zentralort, der unter herzoglicher Ägide erfolgte, fügt sich ein weiteres Projekt ein: die Begründung eines Kalands, der an der Marienkapelle angesiedelt wurde⁴⁰. Für diese Marienbruderschaft

34 OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 128; GERMER, Landgebietspolitik (wie Anm. 21) S. 93 f.

35 GROTE, Hans-Henning: Die Baugeschichte der Burg Wolfenbüttel im Mittelalter und in der Renaissance, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (wie Anm. 11) S. 223–244, hier S. 233 f.; MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 99–101.

36 MEIBEYER, Wolfgang: Was war in Wolfenbüttel, bevor die Herzöge kamen? Die Anfänge von Burg und Siedlung im frühen Mittelalter, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (wie Anm. 11) S. 21–46, hier S. 37 f.

37 MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 38.

38 KUHR, Hermann: Die Entwicklung der Marienkapelle zur Hauptkirche Beatae Mariae Virginis, in: Die Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Wolfenbüttel, hg. von Hans-Herbert MÖLLER, Hannover 1987 (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, 4), S. 31–37, hier S. 34.

39 Ebd., S. 34.

40 RAHN, Kerstin: „Zu Trost und Gewinn ... unserer und unserer Kinder Seele“. Die Memorialgemeinschaft der Wolfenbütteler Marienbruderschaft im 15. Jahrhundert, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (wie Anm. 11) S. 161–179.

erwirkte Herzog Friedrich 1395 die Bestätigung durch den Bischof von Halberstadt⁴¹. Neben der Herzogsfamilie und Angehörigen des Hofes umfasste die Bruderschaft zahlreiche Mitglieder aus den Orten der Umgebung⁴². 1492 trat sie als Kreditgeber des Herzogs in Erscheinung⁴³.

Somit zählte Wolfenbüttel seit der Zeit um 1300 zu den welfischen Herrschaftsmittelpunkten. Die Burg wurde zur Residenz, die damit verbundenen Siedlungsstrukturen aber behielten über zwei Jahrhunderte hinweg dörflichen Charakter. Eine Förderung im Sinne städtischer Entfaltung mochte den Herzögen schon deshalb nicht sonderlich lohnend erscheinen, weil der Ort gleichsam vor den Toren Braunschweigs lag: Zwar entzog sich die Metropole an der Oker im Laufe der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach und nach faktisch dem herrschaftlichen Zugriff der Welfen, doch blieb sie Bezugspunkt des dynastischen Selbstverständnisses, memoriales Zentrum, Bühne fürstlicher Repräsentation, wichtiger Markt zur Versorgung des Hofes und häufiger Kreditgeber in Fällen herzoglicher Geldverlegenheit – all das wenigstens in Zeiten friedlichen Miteinanders, wie sie bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts trotz gelegentlicher Konflikte überwogen⁴⁴. Gleichwohl lässt sich in Wolfenbüttel während des 15. Jahrhunderts eine langsam zunehmende zentralörtliche Verdichtung verfolgen, deren Komponenten schemenhaft hervortreten: demographische Konzentration, topographische Differenzierung, funktionale Zentralisierung, Kapitalakkumulation. Weitgehend verborgen bleibt uns die kommunale Organisation, mit Ausnahme der Pfarrgemeinde. So ergibt sich für das 15. Jahrhundert *en miniature* ein durchaus dynamisches Bild, das auf dem Zusammenspiel mehrerer Elemente beruht: der Pfarrgemeinde in ihrer siedlungsgenetischen Funktion, der ortsübergreifenden Verflechtung und der Konzentration einer Kleinregion auf ein herrschaftliches und sakrales Zentrum, der gruppengebundenen Akkumulation von Kapital, der Interdependenzen von Siedlungsentwicklungen infolge der Veränderungen im zentralörtlichen Gefüge.

41 Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Tl. 4, hg. von Gustav SCHMIDT, Leipzig 1889 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 40), Nr. 3096a, S. 384.

42 Zum Kreis der Mitglieder siehe RAHN, Memorialgemeinschaft (wie Anm. 40) S. 171–177.

43 Ebd., S. 179.

44 So auch OHAINSKI, Niederungsburg (wie Anm. 26) S. 145 f. Zur Bedeutung Braunschweigs als welfischer Residenz im (Spät-)Mittelalter siehe WEINMANN, Braunschweig (wie Anm. 31). Informationen zu den nahen Beziehungen zu Braunschweig bieten für das mittlere 15. Jh. teilweise auch die Wolfenbütteler Amtsrechnungen, vgl.: Die Rechnungen des Wolfenbütteler Amtmanns Hilbrand van dem Dyke 1445–1450, bearb. von Ulrich SCHWARZ, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (wie Anm. 11) S. 285–379.

Fürst und Stadt: Heinrich der Jüngere und Wolfenbüttel

Eine Stadt aber war Wolfenbüttel im frühen 16. Jahrhundert nicht. Diesen Punkt hob Herzog Heinrich der Jüngere deutlich hervor, als er den Wolfenbütteler Schneidern 1538 einen Gildebrief ausstellte (Anhang Nr. 2): Zum Beginn seiner Regierung (1514) habe er seine *furstlich behausung Wolfenbittel*, den Ort der *hofhaltung* seiner Vorfahren, ohne *eine darbey liggende stat und burgerschaft* vorgefunden. Er selbst habe *nu seither daselbsten ein befestigung, stat und burgerschaft gemacht*. Seitdem hätten sich dort zahlreiche Handwerker niedergelassen, denen er als *frome[n], getrewe[n] unternen* dazu verhelfen wolle, noch *fridsamer untereinander [zu] wonen*. Daher habe er den Schneidermeistern gestattet, eine *freye schneiderzunfft oder -gilde* zu bilden *gleich in andern unsers furstenthumbs stetten*.

Auf engstem Raum entfalten diese Ausführungen, die den Bestimmungen der neuen Gilde vorangestellt sind, aus fürstlicher Sicht gleichsam ein Programm urbaner Entwicklung. Im Fehlen von „Stadt und Bürgerschaft“ am Ort der Residenz wird ein Defizit gesehen, das es durch Initiative des Herzogs zu überwinden gilt. Gleich dreifach rückt sich Heinrich in die Position des Begründers dieser erwünschten und angestrebten Städtlichkeit: mit Blick auf Fortifikation (*befestigung*), gebauten Raum (*stat*) und Gemeinwesen (*burgerschaft*). Als ein wichtiges Element urbaner Qualität, an dem der fürstliche Fundator auch seinen eigenen Erfolg misst, erscheint dabei die Ansiedlung von Gewerbetreibenden. Zugleich gibt dies Gelegenheit, den Herzog als wohlthätigen Quell der Ordnung unter seinen „Untertanen“ in Szene zu setzen. Und schließlich richtet sich der Blick auf die anderen Städte des Fürstentums, die Vorbild für die neue Stadt sind: Deren rechtliche Gestalt, ökonomische Struktur und soziale Formation sollen aus fürstlicher Machtvollkommenheit reproduziert werden.

Die *merung unnsere burgerschafft* und deren Erhaltung *in fridlichem wesen*, Bevölkerungszunahme, wirtschaftliches Florieren und Friedenswahrung also, wurden als Motive auch vorangestellt, als Heinrich der Jüngere ungefähr zwei Jahre später, im April 1540, *etliche guete leiderliche gesetze unnd ordenung* für Wolfenbüttel erließ (Anhang Nr. 3). Um eine allgemeine Stadtordnung, wie es in der Literatur zuweilen anklingt⁴⁵, handelt es sich dabei nur bedingt, schon allein weil viele wesentliche Themenfelder kaum oder gar nicht berührt werden. Am Beginn steht allerdings Grund-

45 Vgl. z.B. BEPLER, Wolfenbütteler Stadtgeschichte (wie Anm. 12) S. 56: „Der Herzog begann nun von seinen *Bürgern* zu sprechen, nannte die Siedlung *Stadt* und erließ endlich unter dem Datum des 13. Aprils 1540 [korrekt: 12. April] eine bürgerliche Ordnung.“ Bei MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 9 ist vom „erste[n] Stadtprivileg“ die Rede. Aus anderer Perspektive erfolgt die Wertung bei BUTZ, Werner: Der Polizeibegriff im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Umfang und geschichtliche Entwicklung bis 1806, Braunschweig 1986 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 4), S. 36f.: „ein Ordnungsgesetz [...], welches [...] wohl als die erste umfassendere herzogliche Polizeiordnung angesehen werden kann, wenn sie auch nur für die Residenzstadt Wolfenbüttel galt, die als Burgsitz des Fürsten ja nicht der Landschaft angehörte“.

legendes: Kein Einwohner (*inwoner*) sei in der Dammfeste (*uffem Tham*) oder in der Stadt (*Unnser Lieben Frawen*) zu dulden, der nicht vor dem herzoglichen Großvogt die Huldigung geleistet habe. Dabei habe er nicht allein dem Stadtherrn Treue zu schwören, sondern auch Gehorsam gegenüber den Bürgermeistern als seinen *burgerlichen oberherren* (Artikel 1). Klar formuliert wird hier ein strikt obrigkeitliches Verständnis städtischer Verfasstheit, welche die *burgerschafft* und die *commun* – beide Begriffe erscheinen bereits zuvor in der Einleitung des Textes – nicht als Schwurgemeinschaft definiert, sondern über die Huldigung gegenüber dem Herrn konstituiert⁴⁶. Erstaunen kann dies nicht, denn ganz allgemein prägte die Intensivierung des fürstlichen Zugriffs seit dem späten 15. Jahrhundert zunehmend die Herrschaftspraktiken und Herrschaftsvorstellungen der Welfen im Umgang mit ihren Städten⁴⁷, und Vergleichbares ist auch in anderen Territorien festzustellen, wenngleich unter je spezifischen Bedingungen. Ganz folgerichtig bestimmt die Wolfenbütteler Ordnung von 1540 die Stellung der Bürgermeister gegenüber der Gemeinde als vom Stadtherrn abgeleitete Obrigkeit. Dass der Rat noch keine Erwähnung findet, mag auf eine auch institutionell gering ausgeprägte Vertretung der Gemeinde hindeuten. Im Übrigen werden nicht nur die Bürger zur Huldigung verpflichtet, auch männliche Dienstboten und Mieter (*heußling*⁴⁸) müssen den Eid leisten, Diener und Knechte allerdings in formal abgeschwächter und vor allem auf die Zeit ihres Dienstverhältnisses begrenzter Form.

Die folgenden Ausführungen der Ordnung betreffen einzelne thematische Bereiche, unter denen im weiteren Sinne militärische Belange viel Raum beanspruchen. Jeder „hausgesessene Bürger“ habe Waffen bereit zu halten (Artikel 2) und Wachdienst zu leisten (Artikel 4). Bei *aufstannde, emporung, pranndt oder uberzug uffem lanndt* wird das Verlassen der Festung untersagt (Artikel 3), und zur *Zeit besorglicher leufte, als itzo vorhannden sein*, muss sogar eine Erlaubnis des Großvogts einholen, wer auch nur eine Nacht außerhalb des eigenen Hauses verbringen will (Artikel 5). Fremde, die sich in Wolfenbüttel über Nacht aufhalten, seien unverzüglich dem Vogt zu melden (Artikel 6). Die Stadt tritt hier als Festung ähnlich prägnant hervor wie auf dem zwei Jahre später entstandenen Cranach-Holzschnitt, doch gerade der Bezug auf die besorg-

46 Zur Huldigung in der Vormoderne vgl. allgemein HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36).

47 Vgl. RABELER, Sven: Neue Fürsten und alte Herren. Herrschaftswechsel aus der Perspektive städtischer Führungsgruppen am Beispiel welfischer Orte (13.–16. Jahrhundert), in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.–25.11.2011, hg. von Elisabeth GRUBER, Susanne Claudine PILS, Sven RABELER, Herwig WEIGL und Gabriel ZEILINGER, Innsbruck/Wien/Bozen 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56), S. 321–350, hier bes. S. 323–330 und 339–341. – Vgl. auch den Beitrag von Manuel Becker im vorliegenden Band.

48 Vgl. Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 4/2, Leipzig 1877, Sp. 682 (Stichwort „Häusling“)

niserregenden Zeitläufte macht auch deutlich, dass diese detaillierten Bestimmungen vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden militärischen Konflikts mit dem Schmal-kaldischen Bund zu sehen sind. Der Rest des Textes befasst sich mit der Policey, insbesondere mit dem Brandschutz (Artikel 7, 9 und 11–13) – auch diesen recht ausführlichen Regelungen könnten mehr oder weniger aktuelle Erfahrungen zugrunde gelegen haben, zumindest hatte es 1515 in der Dammfeste ein großes Feuer gegeben⁴⁹ –, außerdem mit der Straßenruhe (Artikel 8), der Sauberkeit der Gassen wie auch der Oker (Artikel 14 und 15), endlich der Vieh- und Geflügelhaltung (Artikel 16–17). Fast befremdlich wirkt in dieser Reihe ein recht unvermittelt auftauchender Artikel (10) über die Beschränkung von Spieleinsätzen auf 10 Gulden. All das sind übliche Elemente landesherrlicher Policeyordnungen⁵⁰, doch werden gerade rechtliche, ökonomische und fiskalische Fragen, etwa Gerichtsverhältnisse oder stadtherrliche Abgaben, mit keinem Wort angesprochen. Als Dokument fürstlichen Ordnungswillens erscheint der Text in seiner Gesamtheit unausgewogen und fragmentarisch, streckenweise situativ begründet. Andernorts konnten Stadtordnungen in ihrem herrschaftlichen Zugriff durchaus systematischer angelegt sein⁵¹. Zugleich spiegelt sich darin die im Werden begriffene Gemeinde in ihrer unmittelbaren Ausrichtung auf den Herrn.

In einem Punkt knüpfte Heinrich der Jüngere besonders augenfällig an ältere Entwicklungen an, indem er die Marienkapelle zur Pfarrkirche erheben ließ und die 1460 faktisch vollzogene Transferierung der Pfarrei von Lechede nach Wolfenbüttel rechtlich zum Abschluss brachte⁵². Doch handelte es sich um weit mehr, denn mit der wahrscheinlich 1561 darüber ausgestellten Urkunde fundierte der Herzog an der Marienkirche ein Kanonikerstift⁵³. War dieses auch nur sehr klein dimensioniert – umfassen sollte es vier Chorherren, darunter den Dechanten, und zwei Chorschüler –, so wurde damit doch ein wesentliches, häufig anzutreffendes Element mittelalterlicher Residenzen geschaffen. Die durch den Herzog offenbar auch baulich erweiterte und mit neuen Aus-

49 BEPLER, Wolfenbütteler Stadtgeschichte (wie Anm. 12) S. 57.

50 Für Braunschweig-Wolfenbüttel vgl. zu Policeyordnungen allgemein BUTZ, Polizeibegriff (wie Anm. 45); DEHESELLES, Thomas: Policey, Handel und Kredit im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1999 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), dort S. 160 Hinweis auf die *Kurtze pollicey und ordnung* von 1565 (für Krämer und Höker in Wolfenbüttel).

51 Vgl. nur beispielsweise zu den Ordnungen (Privilegierungen) der Städte Pforzheim (1486/91) und Baden (1507/10) durch die Markgrafen von Baden LESCHHORN, Katja: Die Städte der Markgrafen von Baden. Städtewesen und landesherrliche Städtepolitik in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2010 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 183), S. 101–126.

52 Vgl. oben S. 54.

53 MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 40f. Die Fundationsurkunde ist abgedruckt bei REHTMEIER, Philipp Julius: Braunschweig-Lüneburgische Chronica oder: Historische Beschreibung der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...], Bd. 2, Braunschweig 1722, S. 940–945.

stattungsstücken versehene Kirche wurde zudem mit der neuen fürstlichen Grablege verbunden⁵⁴. Damit aber griff die Residenz deutlich sichtbar über den Schlossbezirk hinaus in das Siedlungsareal der werdenden Stadt ein, und es ist bezeichnend, dass nicht die Longinuskapelle auf dem Damm ausgebaut wurde.

Stadt und Fürst: Städtische Strukturen in Wolfenbüttel zur Zeit Heinrichs des Jüngeren

Der Gildebrief, den Herzog Heinrich 1538 den Wolfenbütteler Schneidern ausstellen ließ, stellt auf den ersten Blick – wie oben gezeigt – ein Instrument herrschaftlicher Formung der sich entwickelnden Stadt dar, zumal der Gedanke der fürstlichen Fundation und des gezielten Stadtausbaus darin explizit aufscheint⁵⁵. Ist also in der Begründung von Zünften, dieser wichtigen Elemente urbaner ‚Verfasstheit‘, wie wir sie hier in ihren Anfängen erkennen, allein die Implementierung herzoglicher Ordnungsvorstellungen zu sehen? Allzu leicht könnte die Lektüre der Gildeordnung diesen Eindruck hervorrufen. Doch selbst wenn auf herzoglicher Seite genau dieser Eindruck beabsichtigt gewesen sein sollte – die gleichsam programmatische Einleitung des Textes spricht durchaus dafür –, so ist daran doch einiges geradezurücken.

Aus demselben Jahr 1538 liegt ein Schriftstück vor (Anhang Nr. 1), das uns wenigstens ansatzweise einen Einblick in die Entstehung der Gildeordnung gibt. Es handelt sich um eine von den *mestern sniderehandtwercks alhir to Wulffenbuttel* verantwortete und an Herzog Heinrich gerichtete Aufstellung. Einleitend verweisen die Schneidermeister darauf, dass der Herzog ihnen *ein vorgunst, vorwilgung und gerechtigkeit* ihres *handtwercks halven* gegeben habe. Ihr Begehrt sei nun, diese *gylden und gerechtigkeit* mit einer Ordnung (*artikeln*) auszustatten, die den in Braunschweig üblichen Bestimmungen entsprechen solle. Es folgt eine Liste von Punkten, welche die Schneider berücksichtigt wissen wollen und die in ihrer Summe einen umfassenden Ordnungsentwurf darstellen.

Das Schriftstück ist weder mit den Namen der Beteiligten noch mit einer Adresse versehen. Es könnte einem Brief beigelegt gewesen sein, oder es handelt sich um eine in der herzoglichen Kanzlei angefertigte Abschrift. Wie dem auch sei, die Kanzlei jedenfalls dürfte sich dieser Eingabe bedient haben, als es um das Aufsetzen der Gildeordnung ging. Zwar weicht deren Formulierung von den Vorschlägen der Schneider deutlich ab, werden zuweilen präzisierende Zusätze aufgenommen, wird der Text insgesamt länger und in manchem auch ein wenig umständlicher, und auch die Reihenfolge der Punkte wird nur annähernd beibehalten (siehe Tabelle 2). Doch inhaltlich entspricht die Ordnung dem eingegangenen Entwurf nahezu vollständig, nur dass die

54 MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 39f.

55 Vgl. oben S. 56f.

Tabelle 2: Verhältnis von Entwurf und Umsetzung der Gildeordnung der Schneider

<i>Entwurf der Schneidermeister (Nr. des Artikels)</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Ordnung (Nr. des Artikels)</i>
1	Voraussetzungen für die Aufnahmen in die Gilde: Bürgerrecht, Eid gegenüber dem Herzog, drei Morgensprachen und deren Termine, Strafgeld für nicht erscheinende Meister	2
2	Bestrafung bei Betreibung des Handwerks ohne Mitgliedschaft in der Gilde	2
3	Voraussetzungen für das Meisteramt: eheliche Geburt, meistergerechte Ausbildung	3
4	vierteljährliche Versammlungen der Meister [in der Ordnung außerdem: Streitaustrag zwischen den Meistern und den Gesellen]	4
5	jährliche Wahl zweier Zunftmeister (<i>older mester</i>)	Einleitung
6	Annahme von Lehrjungen	—
7	Auflage für Gesellen, die kündigen wollen	—
8	Unterstützung eines kranken Gesellen	—
9	vierzehntägige Versammlung der Gesellen (<i>knechte</i>) und deren Zahlungen	—
10	Entscheidung des jeweiligen Meisters bei Konflikten zwischen seinen <i>knechte</i> [n]	—
11	Verbot des Abwerbens von Gesellen	—
12	Aufnahmegebühr (6 Gulden)	1

Bestimmungen zu den Gesellen (Kündigung, Streitbeilegung, Versammlungen, Abwerbeverbot) keinen Eingang in den herzoglichen Text fanden. Möglicherweise ergab sich hier aus herrschaftlicher Sicht kein unmittelbarer Regelungsbedarf, so dass dieser Bereich den internen Entscheidungen der Gilde vorbehalten geblieben wäre – belegen lässt sich dies jedoch nicht⁵⁶. Als Begründung für die präsentierten Inhalte verwiesen

56 Dass das hier herangezogene Konzept der herzoglichen Ordnung unvollständig ist, erscheint eher unwahrscheinlich. Zwar könnte der angeführte Umstand, dass einige Vorschläge der Schneidermeister nicht übernommen wurden, dafür sprechen, doch bietet das Schriftstück zumindest keinerlei Anhaltspunkte für Textverluste, denn es handelt sich um ein Doppelblatt, dessen erste drei Seiten beschrieben sind, während die vierte vollständig leer ist. Dass das Eschatokoll, insbesondere die Datierung, fehlt, ist für ein Konzept nicht sonderlich auffällig. Angemerkt sei, dass eine Ausfertigung der Ordnung bislang nicht bekannt ist (auch in: Wolfenbüttel. Wappen und Stadtgeschichte. Eine Ausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, bearb. von Walter DEETERS und Dieter MATTHES, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen der Niedersächsi-

die Schneidermeister im Übrigen einzig auf die Übernahme der Braunschweiger Gepflogenheiten, womit auf die dortige Gildeordnung verwiesen wurde, die in erneuerter Form gerade erst drei Jahre zuvor – 1535 – in Kraft getreten war⁵⁷. Der herzoglichen Seite scheint dieses Argument genügt zu haben. Braunschweig tritt hier als Orientierungspunkt der nahen Residenzstadt hervor.

Mithin war die Gilde zwar eine durch den Herzog verliehene *gerechtigkeit*, gründete also auf der Autorität des Stadtherrn, doch auf dieser Grundlage agierten die betroffenen Meister des Schneiderhandwerks durchaus eigenständig. Obgleich der Text der Gildeordnung es nicht verrät, beruhte diese im Kern nicht auf einem einseitigen herrschaftlichen Akt, reagierte die fürstliche Seite damit doch auf die konkreten Vorschläge der Schneider. Die solchermaßen flüchtig aufscheinenden Interaktionen mögen in ihren Wechselwirkungen von herrschaftlichen Vorstellungen und gemeinschaftlichen Interessen noch weit komplexer gewesen sein – keinesfalls aber erschöpfte sich die Rolle der neuen Gilde im bloßen Reagieren auf einen fürstlichen Willensakt.

Für die Zeit Heinrichs des Jüngeren ist die Existenz anderer Gilden nicht bezeugt. Erst Herzog Julius erteilte der Gilde der Färber (1573) und derjenigen der Schuhmacher (1586) ihre Rechte⁵⁸. Dies könnte allerdings auch in der mangelhaften Überlieferung begründet sein. Doch ganz allgemein treten die formalen Strukturen der Gemeinde im 16. Jahrhundert noch wenig hervor. Erfahren wir 1540 erstmals von zwei Bürgermeister, so wird 1567, gegen Ende der Regierungszeit Heinrichs des Jüngeren, der Rat erwähnt, dem die Niedergerichtsbarkeit übertragen wurde, mit Ausnahme der nach dem Burgfrieden zu verhandelnden Fälle⁵⁹. Nähere organisatorische Kontu-

schen Archivverwaltung, Beihefte, 12), S. 12 wird nur auf das Konzept verwiesen), so dass strenggenommen nicht eindeutig zu beurteilen ist, ob die Gildeordnung in dieser Form je in Kraft getreten ist, obgleich die Literatur davon stillschweigend ausgeht, vgl. z.B. WISWE, *Handel und Wandel* (wie Anm. 12) S. 13f. In der von Herzog Heinrich Julius 1602 erlassenen Stadtordnung ist nur ganz allgemein von *gildenbriffen* die Rede, welche die Schneider *von unsern vorfahren und uns* hätten (Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel [im Folgenden: NdsLA Wolfenbüttel], 46 Urk Nr. 12a, Abschnitt 29).

57 SPIESS, Werner: *Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671)*, Braunschweig 1966, Halbbd. 1, S. 282; FUHSE, F[rantz]: *Handwerksaltertümer*, Braunschweig 1935 (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig, 7), S. 187. – Zum Braunschweiger Handwerk in der frühen Neuzeit siehe auch KAUFHOLD, Karl Heinrich: *Gilde, Stadt und Territorium in der Frühen Neuzeit (1528–1806)*, in: *Handwerk in Braunschweig. Entstehung und Entwicklung vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hg. von Martin KINTZINGER, Braunschweig 2000, S. 129–205 (zu den Gilden vor 1671 S. 147–157, zu den Schneidern S. 190f.), zur ältesten Ordnung der Braunschweiger Schneiderinnung von 1325 KINTZINGER, Martin: *Handwerk, Zunft und Stadt im Mittelalter*, in: ebd., S. 13–63, hier S. 29–31.

58 WISWE, *Handel und Wandel* (wie Anm. 12) S. 14.

59 MOHRMANN, Wolf-Dieter: *Wolfenbüttel. Ein stadtdogeschichtlicher Abriß*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 59 (1978) S. 47–69, hier S. 51; MEIER und STEINACKER, *Bau- und Kunstdenkmäler* (wie Anm. 19) S. 10.

ren sind damit kaum kenntlich zu machen, und so sei die Annäherung an die Beziehungen der werdenden Stadt zu ihrem Herrn aus einem anderen Blickwinkel versucht.

Drei Jahre nach dem Tod seines Vaters machte sich Herzog Julius daran, einen vollständigen Überblick zu den Grundstücksverhältnissen in der nunmehr „Heinrichsstadt“ genannten Neustadt zu gewinnen⁶⁰. Es erging die Aufforderung, *glaubwürdige copeien* einzureichen, *wie undt welcher gestalt wir alhie in der Heinrichsstadt zu unsern heusern, garten undt anderm unserm armut kommen weren*, so heißt es in einem von Rat und Gemeinde unterfertigten Schreiben vom 14. Mai 1571. Freilich stieß dies insofern auf Probleme, als die Bürger gemäß ihrer eigenen Darstellung *all miteinander undt zum meisten theil keine sonderlich brieffe undt siegell uber unser armut, darein wir itzo noch wonendt undt mit grossem schweren unstatten gebawet*, hätten. Doch seien ihnen die Grundstücke stets durch Herzog Heinrich respektive dessen *stathalter, großvogt undt bevhelhaber* und damit durch die *oberigkheit* zugewiesen worden, was ein jeder nötigenfalls *mit lebendigen urkunden*, das heißt mit Hilfe von Zeugen, beweisen könne. Der Herzog – so die einhellige Bitte, möge sie allesamt in ihrem Besitz belassen⁶¹.

Eingereicht wurden knapp hundert Schriftstücke, teils Abschriften von Urkunden Herzog Heinrichs über die Verleihung von Grundstücken, zumeist aus den 1560er Jahren, teils Berichte, in denen die Betroffenen darlegten, wie sie zu ihren Häusern gekommen waren⁶². So gab beispielsweise der Bürger Heinrich Wohler an, dass Herzog Heinrich ihn einst als Kannengießer *angenommen unnd bestellett* habe. Eine lange Zeit habe er dem Fürsten gedient und dabei über kein eigenes Haus verfügt, *sundernn mitt andernn leutenn mich behelffenn unnd zwr miete sitzenn müssen*. Beschwerlich sei ihm das gewesen, und so habe er den Herzog *ettlichemahll umb eine behausinge anlangen lassen*. Endlich habe sein Herr ihn durch den Zeugmeister in das Haus eingewiesen, das er immer noch bewohne. Ursprünglich sei dieses *den walluden*, mithin als Pilgerherberge errichtet worden, doch habe es *gar wuste gestandenn, denn weder kamer noch stube oder desgeleichenn, was zwm hause gehortt*, sei *da[r]in gemacht* gewesen. Erst er selbst habe *stube, kamer, fenster, kuchen, kacheloffenn, schor[n]stein* und anderes auf eigene Kosten *gebawett unnd verfertigen lassen*. Das Haus möge

60 Zu der zugrunde liegenden Verordnung vom 21. April 1571 vgl. MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 12.

61 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7705, S. 1–4, Ausfertigung (die Zitate S. 1 f.). – Zum Begriff „lebendige Urkunden“ vgl. Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 11/3, Leipzig 1936, Sp. 2458 (Stichwort „Urkunde“); ebd., Bd. 6, Leipzig 1885, Sp. 430 (Stichwort „lebendig“).

62 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7705. Sämtliche Schriftstücke wurden nachträglich zusammengebunden und vermutlich zeitnah mit dem Titel versehen: *Copial, darinnen hertzog Heinrichs verschreibung den burgern in der Heinrichsstadt uber ihre heuser etc. neben etzlicher einwohner supplicationen an Ill[ustrissimu]m Julium*.

Herzog Julius ihm ebenso lassen wie den Garten, den dieser ihm bei der erneuten Bestätigung seiner Dienstbestellung angewiesen habe⁶³.

Hingegen vermochte der Buchdrucker Konrad Horn eine Urkunde beizubringen, mit der Herzog Heinrich ihm 1565 *hauß unnd hoff, alhie vor unserm Damme Wolfenbüttel unnd in unser Newenstadt hardt bei unserm holtzhove belegen*, übertragen hatte. Für den Fall, dass er aus dem Dienst entlassen werde oder sterbe, sollte das Grundstück erst nach Zahlung von 200 Gulden an den Herzog zurückfallen – ein besonderer Gnadenerweis⁶⁴. Das Anwesen des Buchdruckers, das zuvor ein Bäcker bewohnt hatte, war an der Stelle eines Hauses errichtet worden, das dem Schuster Godert Kirchhoff gehört hatte und das *bey zeithenn der Hessen*, also während der Regierung der Schmalkaldener abgebrannt war. Kirchhoff seinerseits berichtete nun, dass Herzog Heinrich ihm *auß gnaden ein kleine hausstede ahn dem steinwege* zwischen Gerd van Munster und seinem Bruder Hans Kirchhoff habe anweisen lassen, um dort sein Haus zu bauen⁶⁵.

In ähnlicher Form geben auch die übrigen Urkunden und Suppliken manche Details preis über die Wohnverhältnisse der mehr oder weniger kleinen Leute in der Wolfenbütteler Neustadt. Sie bezeugen zugleich die enge Verflechtung von Hof und Stadt, nicht zuletzt spiegeln sie das patriarchalische Selbstverständnis des fürstlichen Adressaten. Bemerkenswert ist allerdings auch, dass Herzog Heinrich und seine örtlichen Amtsträger zwar durchweg das Vergaberecht an den städtischen Grundstücken für sich in Anspruch genommen und solchermaßen ganz unmittelbar in die Belange der Bürger eingegriffen hatten, dass aber offenbar keine Aufzeichnungen über die Verleihung der Anwesen geführt worden waren, noch nicht einmal dann, wenn Urkunden ausgestellt wurden, geschweige denn bei den zahlreichen anscheinend mündlich abgewickelten Fällen⁶⁶. Dem Herrschafts- und Ordnungsanspruch, den Herzog Heinrich wiederholt formulierte oder über seine Kanzlei formulieren ließ, stand wenigstens in diesem zentralen Bereich obrigkeitlicher Befugnisse keine Kontrollmöglichkeit gegenüber. Doch auch Rat und Gemeinde verfügten über keine entsprechenden Aufzeichnungen. Stadtbücher, wie sie zu dieser Zeit regelmäßig auch in Kleinstädten geführt wurden, gab es in Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert nicht. Und so sucht man allseits vergebens nach Schriftlichkeit als Ausweis von Städtlichkeit – oder vielleicht doch nicht? Immerhin gelang es den Bürgern 1571, innerhalb weniger Wochen Kopien ih-

63 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7705. S. 11 f. Zu Heinrich Wohler vgl. die Angaben bei THÖNE, Geist und Glanz (wie Anm. 10) S. 264.

64 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7705, S. 13 f. Zu Konrad Horn († 1603) vgl. THÖNE, Geist und Glanz (wie Anm. 10) S. 257.

65 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7705, S. 10.

66 Wenn bei MEIER und STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 19) S. 12 die Ansicht geäußert wird, dass „die für das herzogliche Archiv zurückbehaltenen Entwürfe [...] vermutlich 1542 verloren gegangen“ seien, so ist dies schon deshalb nicht stichhaltig, weil die von den Bürgern abschriftlich beigebrachten und in der herzoglichen Kanzlei offenbar nicht verfügbaren Urkunden nahezu durchweg erst in die 1550er und vor allem 1560er Jahre datieren.

rer Urkunden bereitzustellen und Suppliken anzufertigen oder anfertigen zu lassen, und auch wenn die paläographische Analyse des gesamten Konvoluts noch aussteht, so ist doch klar ersichtlich, dass die eingereichten Schriftstücke keinesfalls zentral, beim Rat oder in der Kanzlei, angefertigt wurden. Manche Schreiberhände erscheinen professioneller als andere, und die Formgerechtigkeit der Suppliken fällt durchaus nicht einheitlich aus, doch Schriftgebrauch erscheint hier allgegenwärtig als Teil urbaner Lebensformen, wenngleich eben gerade nicht institutionell gebunden.

Schluss

„Das frühere ‚Zu unser lieben Frawen‘, die Neustadt, die Heinrich d.J. 1568 hinterließ, war ein junger, nur mit wenig Rechten bedachter, wenn auch ‚Stadt‘ betitelter Ort.“⁶⁷ Diese Einschätzung Friedrich Thönes ist sicherlich zu teilen, und doch lässt sie ebenso Wichtiges außer Acht wie die Ansicht Hans Wiswes, dass diese Stadt nicht „dem mittelalterlichen Ideal bürgerlicher Freiheit und bürgerlichen Selbstverständnisses entsprochen“ habe⁶⁸. Aus herrschaftlicher wie gemeindlicher Perspektive war ‚Stadt‘ mehr als eine willkürliche Benennung.

Herzog Heinrich der Jüngere sah sich selbst in der Rolle des Stadtgründers. Die Wolfenbütteler Residenz mit den erforderlichen städtischen Strukturen versehen und damit den von seinen Vorgängern eingeleiteten Residenzbildungsprozess zum Abschluss gebracht zu haben, schrieb er sich selbst nachdrücklich zu. Was auf den ersten Blick – konform zum überwiegenden Teil der Forschung – als mustergültige Ausprägung eines neuen Herrschaftsverständnisses im Sinne der obrigkeitlichen Überformung von Stadtbegriff und städtischen Strukturen erscheint, weist beim zweiten Blick allerdings manche Risse auf.

1.) Die Vorstellung vom Fürsten als Stadtgründer erhält keine Entsprechung in der naheliegenden Inszenierung eines Gründungsakts. Vielmehr finden Herzog Heinrichs Bemühungen um seine Residenzstadt ihren Niederschlag in einem heterogenen Ensemble von Texten⁶⁹. Eine wie auch immer zu fassende *Stadterhebung* lässt sich darin nicht nachweisen und fehlt im Übrigen auch für die spätere Zeit⁷⁰,

67 THÖNE, Wolfenbüttel unter Herzog Julius (wie Anm. 9) S. 38.

68 Wie oben Anm. 13.

69 Ergänzend lässt sich beispielsweise ein weiterer *artikelsbrieff* von 1548 anführen, NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7698, fol. 8r–11r (Ausfertigung und zwei nachträgliche Zusätze).

70 Mit einer Urkunde von 1570 verlieh Herzog Julius der Siedlung um die Marienkirche (Neustadt) den Namen *Heinrichsstadt*, außerdem das Recht, jährlich zwei Jahrmärkte abzuhalten, sowie Wappen und Siegel (NdsLA Wolfenbüttel, 46 Urk Nr. 6). Darin ist zuweilen eine Stadterhebung gesehen worden, so bei UPPENKAMP, Ratswaage (wie Anm. 10) S. 297; THÖNE, Geist und Glanz (wie Anm. 10) S. 50 („[...] in den Rang einer Stadt erhoben“); KÖNIG, Joseph: Zur Geschichte von Wappen, Siegel und Farben der Stadt Wolfenbüttel, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel (wie Anm. 3), S. 33–60, hier S. 34 („[...] zu einer vollgültigen Stadt“). Von einer

und es mag paradox erscheinen, dass die textliche (Selbst-)Inszenierung des fürstlichen Fundators mit einer langwierigen *Stadtentwicklung* zusammenfällt. Wurde diese vordergründig auch durch mehrfache herrschaftliche Akzentsetzungen vorangetrieben, so mangelte doch durchweg ein umfassender, systematischer Zugriff, wie er nachfolgend in den stadtplanerischen Ideen Herzog Julius' zum Ausdruck kommen könnte, letztlich aber erst mit der Stadtordnung von 1602⁷¹ und damit zwei Fürstengenerationen nach Heinrich dem Jüngeren unmissverständlich zum Tragen kommen sollte.

- 2.) Gegenläufig zur Sicht des fürstlichen Fundators, sehr wohl aber in Entsprechung zur langfristigen Genese städtischer Strukturen wird wenigstens fragmentarisch das Interagieren von Herzog und Gemeinde sichtbar. Hinter fürstlichen Eingriffen und Normensetzungen, die sich des Vokabulars herrscherlicher Machtvollkommenheit und obrigkeitlicher *Policey* bedienen, lassen sich am Beispiel der Gildeordnung der Wolfenbütteler Schneider Interaktionsprozesse belegen, in denen keineswegs allein dem Herrn und seinen Vertretern der aktive Part zukam. An diese kleinen Verhältnisse den Maßstab städtischer ‚Autonomie‘ anzulegen, wird der Sache nicht gerecht.
- 3.) Bei all dem tritt überdeutlich die enge Verflechtung von Stadt und Residenz, städtischer Gemeinde und fürstlichem Hof hervor. Verwunderlich ist das nicht, handelt es sich doch um Verhältnisse, wie sie uns oftmals in Klein- und Kleinstädten des späten Mittelalters entgegentreten⁷². Nur geht diese strukturelle Verflechtung im 16. Jahrhundert mit ausgebildeten Formen fürstlich-obrigkeitlicher Schriftlichkeit und *policeylicher* Normierung einher. Zugleich führen die bei näherer Sicht hervortretenden Unvollkommenheiten dieser Schriftpraxis die tradierte, in einem patriarchalischen Herrschaftsverständnis wurzelnde Nahbeziehung zwischen dem Herrn und seiner Stadt vor Augen. Das Fehlen eigener Aufzeichnungen über die Vergabe von Grundstücken selbst dort, wo zu diesem Zweck Urkunden ausgestellt wurden, oder auch die nicht selten mündlich erfolgten Bewilligungen lassen Zweifel am Kontrollwillen wie an der Kontrollmöglichkeit der herzoglichen Administration aufkommen. Ebenso mangelt es freilich auf der Seite des Rates an einer autonomen Schriftlichkeit. Aus dem einen wie dem anderen ist allerdings nicht

Stadterhebung ist im Text der Urkunde jedoch keine Rede, vielmehr richtet sie sich explizit an Rat und Gemeinde der bestehenden *Newstadt*. Die Urkunde markiert zweifellos eine wichtige Etappe städtischer Entwicklung, sie schreibt dabei aber das unter Heinrich dem Jüngeren begonnene heterogene Textensemble fort.

71 NdsLA Wolfenbüttel, 46 Urk Nr. 12a.

72 Vgl. am Beispiel adliger Kleinstädte und ‚Staddörfer‘ im deutschen Südwesten FOUQUET, Gerhard: Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993) S. 70–120.

einfach nur auf die Unvollkommenheit urbaner Strukturen zu schließen, sondern auf die spezifische Eigenart herrschaftlich-kleinstädtischer Formationen: Die Gemeinde erscheint darin als Teil des erweiterten fürstlichen Haushalts⁷³.

Anhang⁷⁴

Nr. 1: Die Meister des Schneiderhandwerks zu Wolfenbüttel unterbreiten Vorschläge für eine Gildeordnung. 1538.

Zeitgleiche Abschrift (?), Papier. Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7698, fol. 1r–1v. – Die Zählung der Abschnitte folgt den am Rand der Vorlage notierten Nummern. Unter dem Text steht von anderer Hand: Artikel einer kunftigen schneiderzunfft zu Wulffenbuttell.

Im jare viffteinhundert achtunddrittigsten ist uns mestern sniderehandtwercks alhir to Wulffenbuttel van unsem gnedigen herrn ein vorgunst^a, vorwilgung und gerechtigkeit unsers handtwercks halven gegeben worden. So begern wy furder sodan gylden und gerechtigkeit mit artikeln ludende, gelick to Brunswig zetlich und gewonlich is: [1.] Anfenglich schal kein borger, borgerkindt, bur noch lantzknecht oder sust keimant sich in unße gebruchliche handtwerck besetten^b, he si denne erstlich alhie burger und unsem g.h. mit einem ehedt vorhafftet, darto schal he dre morgensprake forbringen ahn de mestere, wy gewontlich, und darup antworde gudtwillich empfangen. Desulvigen morgensprake geschein schullen des ersten dages nach den veir fasten, alße ersten mandags nach Ostern, mandags nach Joannis, mandags nach Michaelis, mandags nach Winachten, dar denne ein islicher mester by einer broke twe matthiern [*d. h. Matthiasgroschen*] schal erschinen. [2.] Weret, dat einer worde gefunde sunder unße wetten und willen, in wat stedde sodans geschege, schalme ohm alle dat ienne, so by ohme befunden wert, nemen und in der mester handt stellen. [3.] Ock schal ein ieder, dede gedencket mester to werden, ernstlich werden angeholden, dat he gude, gewontliche, echte breffe mit wontlichen puncten und artikeln dar tohorich berort, also dat he van fromen eldern und foreldern geborn, ock by eherliken fromen mestern gelernet. [4.] Ock schullen de mester alle ferndel jars einmal tosamende khomen, wert sake, dat ittlicken denne wes antodragen oder mester gedecht to werden, denne schalme dar forkomen

73 Vgl. FOUQUET, Gerhard: Stadt und Residenz im 12.–16. Jahrhundert – ein Widerspruch?, in: Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, hg. von Katrin KELLER, Gabriele VIERTEL und Gerald DIESENER, Leipzig 2008, S. 164–185, hier S. 172–176.

74 Die Transkriptionen erfolgen in Anlehnung an SCHULTZE, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962) S. 1–11 (allerdings ohne die dort vorgesehene Vereinfachung von Konsonantenhäufungen).

und sine werffe anbringen. [5.] Dar benesen schalme ok jarlichs twe nye oldermester keisen, desulvigen schullen de laden mit den breiffen und slottel in vorwarunge heffen. [6.] Mehr schal kein mester sundern wettent und wyllen der andern einen leherjungen annemen, denne he sy mit den mesters voreniget und de jungen den mesterlichen plicht wy gewontlick, alße ein tunnen beers van thein matt[iern] ^cgegeben^c. [7.] Ock weret sake, dat ein mester ein tidtlangk einen gesellen up der werckstedde gehat und worde up eine [fol. 1v] undrechliche tidt alße kegen de veer tide upstossig, de warckstedde to rumende, schal nicht geschein, sundern he schal sodans dem mester drei weken toforne anseggen. [8.] Hedde ock ein geselle ein tidtlang jars by einem mester gearbeitet und mit krangheit befelle und nicht hedde to vorterende, denne schalme ohme ethwes uth der laden und broken middedeilen und vorstrecken. [9.] Ock schullen de knechte alle veirthein dage tosamende komen und ohrn pennigk by einbringen, wy to Brunswick und meren steden gewonlich ist. [10.] Ock weret, dat sick der mester knechte welck vorunwilligten, schullen se der sache und gebreche keine uthflucht soiken, sundern alhir ein ieder by sinem mester sodans schiren und sines rechtes und unrechtes erwarden, doch sodanes unsem g.h. unschedelick mogen sin. [11.] Mehr schal kein meister dem andern sine gesellen affreden by peen eines vath beers. [12.] Ock dede alhir sick in unse gilde gedencket to begeben, schal vi gulden geven.

a) *Folgt gestrichen:* und. b) *be über die Zeile geschrieben.* c-c) *Am Rand eingefügt.*

Nr. 2: Herzog Heinrich der Jüngere gibt der Wolfenbütteler Schneidergilde eine Ordnung. (1538).

Konzept, Papier. Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 7698, fol. 2r–3r. – Inhaltlich schließt die Ordnung an die – freilich nicht erwähnte – Eingabe der Schneider von 1538 an (oben Nr. 1), woraus sich der Anhalt für die ungefähre Datierung ergibt. Vgl. auch oben Anm. 56.

*Auf fol. 2r ist am Rand eine Textpassage notiert, die anscheinend als Alternative zu einem nicht näher gekennzeichneten Abschnitt der Einleitung gedacht war: das unser reth, diener und hofgesinde wesentlich an demselben hofe mehr bequemlich enthalten mogen, so haben wir darselbst ein stat und burgerschaft angefangen und ufzurichten [folgt gestrichen: angefangen ufzurichten], dieweil darhin sich [folgt gestrichen: iede] allerley hantwerckleut darinnen unter uns besetzt und niddergelassen, die sich auch bey uns als getrew und from untertanen gehalten und wir uns schuldig erkennen, unser und unsers furstenthumbs untertanen an [folgt gestrichen: gutem] an irer narung, guden und wolfart zu furdern, so haben wir angesehen unser lieben getrewen der meister des schneiderambts alhir zu Wulffenbutter un-
tertenig pit und damit sie.*

Wir, von Gots gnaden Heinrich der Junger, hertzog zu Braunschweig und Luneburg etc., zeligen hertzogen Heinrichs sone, bekennen und thun kunt vor uns, unser erben, nachkomen und yderman ungleich on und mit urkunt dieß unsers offen briefs: Nach-

dem wir^a anfangs unser regirung unser furstlich behausung Wolfenbuttel, dar unser eltern und voreltern, ^bhertzen zu B[raunschweig] und L[uneburg]^b, loblicher ^cund^c cristlicher gedechnus^d, ire hofhaltung gehabt ane eine^e darbey liggende stat^f und burgerschaft gantz^g einig oder ode^h befunden und nu seither daselbsten ein befestigung, ⁱstatⁱ und burgerschaft gemacht, das sich allerley redliche hantwerck darselbst in unser stat niddergelassen und besetzt, welche sich auch gegen uns die zeither irer beywohnung alhir als frome, getrewe untertanen bey ^juns^j sich gehalten und damit sie nu dester fridsamer untereinander wonen und sitzen mogen, so haben wir den hantwerckesmeistern der schneiderey vergont und thun das auch hirmit in kraft dieß briefs, das sie hinfurder und zu ewigen zeiten alhir zu Wolffenbutel vorm sloß und zu ^kNewenstat^k, Unser Lieben Frawen stett glich^l ein freye schneiderzunfft oder -gilde haben, darinnen jerlich ^mzwene^m ire zunfftmaister erwelen und haben mogen gleich in andern unsers furstenthumbs stetten, ⁿdieselben sollen der zunfft laden, dazu en yder enen slussel haben sol, sambt iren briefen, urkunden, barschaft, registern und andern gerechtigkeiten zu nutz des gemeinen ampts verwarenⁿ. Und zu mehrer [fol. 2v] hanthabung derselben, so^o bestetigen wir ine dieselben^p ire schneiderzunfft und -gilde in kraft dieß briefs und geben ine darzu diese unser sonder gnad und privilegien. [1.] Erstlich sol nymant in solche zunfft ufgenommen werden, er hab dan den zunfftmeistern und der zunfft sechs gulden entrichtet und bezalt. [2.] Zum andern sol kein burger^q noch burgerkint, frembder ader inlendischer pawer, lantz knecht noch ymants anders in das schneiderambt und -hantwerck sich besezen noch dasselbig zu arbeiten und zu treiben gestattet werden, er sey dan zuvor alhir burger und uns und unsern erben und nachkomen^r zuvor aus unß und zubehuf der genanten schneidergilden mit den gewonlichen eiden und pflichten vorwant, gelobt und geschworen und hab dieselbig gilde zuvor, wie^s oben und ferner hernachen gemelt wirt, redlichen erlangt und erworben, also das er andre meister erstlich drei morgensprach, wie sitlich und gewonlich in unser stat B[raunschweig] ist, sol furbringen und daruf widderumb der zunfft antworte gutlich empfangen. Welche drey morgensprach gescheen sollen, nemlich die erste den ersten montag nach Ostern, die ander montags nach Johannes mittensommer, die dritte montags nach Michaelis, die virte des ersten montags nach Weinachten, bey welchen morgensprachen allen ein yder meister ane alle entschuldigung^t erscheinen sein soll bey peen zweyer mathier [d. h. Matthias groschen]. [fol. 3r] Weres aber, das einer ^uane wissen und volbert der meister und gantzen zunfft^u befunden^v, der nicht meister were noch^w diese gilde also^x an sich erlangt hette und das schneiderhantwerck also arbeiden worde, in was stete solchs geschege, es were uffem sloß ader^y in andern steten, keine außgenommen, dem ader den mogen sie frey, ane unser und unser ambt[leute] einsage, nemen, was bey ime befunden wirt, und das stellen zu der meister hande.

[3.] Zum dritten sol ein yder, der in dieser zunfft gedenckt meister zu werden, erstlich werden angehalten, das er gute, gewonliche echte^z und geburtsbriefe mit gewonlichen puncten und articklen dar zubehorig inhaltend, also das er von fromen^{aa} eltern^{bb} und voreltern^{bb} geborn, auch bey^{cc} ehrlichen, gesessenen, fromen meistern gelernt hab, zuvor den meistern und gemeiner zunfft furlege und wo die gnugsam befunden

den und das widderspil nymant wibrecht konte darthun, alsdan und nicht ehr sol er zur meisterschafft^{dd}, iedoch inmassen, wie der nechst artigkl vurbringt, zugelassen werden.

[4.] Zum virtten sollen und mogen die meister alle und yde virtel jars einmal zusa-
men komen von iren gebrechen, so in der zunft ader unter den meistern adern iren
gesellen furhanden weren, reden, handeln und die^{ee} gutlichen hinlegen, entscheiden,
bessern, vortragen ader straffen, und wo ymant meister zu werden^{ff} ader die gilde zu
winnen^{ff} gedechte, der sol darselbst seine ader ire werbung antragen.

a) Folgt gestrichen: seither. b–b) Über die Zeile geschrieben. c–c) Über die Zeile geschrieben.
d) Folgt gestrichen: hertzogen zu Braunschweig. e) Folgt gestrichen: ve[...]llung oder. f) Unter
dem Anfangsbuchstaben s steht f[...]. g) Folgt gestrichen: ode. h) Folgt gestrichen: und ane alle be-
festigung. i–i) Über der Zeile eingefügt, darunter gestrichen: gemacht. j–j) Über die Zeile geschrie-
ben. k–k) Über die Zeile geschrieben. l) Folgt gestrichen: und z. m–m) Über die Zeile geschrie-
ben. n–n) Am Rand eingefügt, ohne dass im Text die Einfügestelle selbst markiert wäre. o) Folgt
gestrichen: gel. p) Folgt gestrichen: unse. q) Folgt gestrichen: frembder. r) Folgt gestrichen: mit.
s) Folgt gestrichen: ze. t) Folgt gestrichen: außgenommen an echte noth und leibs schwachet [...].
u–u) Am Rand eingefügt. v) Folgt gestrichen: werde. w) Folgt gestrichen: in unse. x) Folgt ge-
strichen: sich eing. y) Folgt gestrichen: davor in unser stat a. z) Folgt gestrichen: ber. aa) Folgt
gestrichen: meistern. bb–bb) Über die Zeile geschrieben. cc) Folgt gestrichen: fr. dd) Folgt ge-
strichen: im. ee) Folgt gestrichen: nach irem gebrauch und. ff–ff) Am Rand eingefügt.

*Nr. 3: Herzog Heinrich der Jüngere erlässt eine Ordnung für die Bürgerschaft zu Wol-
fenbüttel. 1540 April 12.*

*Abschrift (16. Jh.), Papier. Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 40 Slg
Nr. 83, fol. 11r–14r.*

Artickelbrief unnd burgerliche ordenung zw Wulffenbuttell

Wir, von Gottes gnadenn Heinrich der junger, hertzog zw Braunschweig und Lune-
burg etc., zeligenn hertzogen Heinrichs son, thun allermeniglich diß briefs ansichti-
gern hiemit khunt unnd zu wissenn: Nachdem die teglich erfarnheit leret, das gleich
wie durch guete gesetze alle stett unnd commun aufnehmen und erhalten werden, also
zergehn sie unnd werdenn durch unordenung in underthans abnemen und verderb ge-
bracht. Dasselbig haben wir bedacht unnd fur guet angesehen, das zw merung unnsrer
burgerschaftt alhier zw Wulffenbuttell und dieselben in fridlichem wesen zu erhaltenn
zum höchsten von nöthen sey, ine etliche guete leiderliche gesetze unnd ordenung zu
geben, darnach sie und ire nachkhomen zw ieder zeytt sich habenn zw richtenn, als
wir auch ine dieselbenn ordenung unnd gesetze hiemit geben in crafft diß briefs und
wollenn ernstlich, das dieselbenn sambt unnd besonner in allen iren puncten unnd
artickeln gestracks gehalten sollen werdenn.

[1.] Erstlichen sollenn alle unnd yde inwoner alhier uffem Tham und vor Wul-
fennbuttell, auch Unnsrer Lieben Frawen, niemants außgenommen, nicht geduldet, ufge-

numen noch gelitten werden, sie haben dann zuvor vor unnsrem grossen vogt, den wir zue yeder zeyt alhier habenn werdenn, erstlich gewonliche huldigung, eide und pflicht gethan, das sie unns unnd unnsern erben getrew und holdt sein unnd unnsern schaden warnen und pests thun und darneben unsern burgermaistern alß alhier iren burgerlichen oberherren schuldigen, gepurlichen gehorsam leistenn wollen. So sollen auch die diensten von mannspersonen, so alhier werden ufgenumen, in gleichen eiden unnd pflichtenn vor unnsrem grossenn vogt beladen werden. Wo aber einer were, der sölchen eyde leiblichen nicht thun wolte, so soll doch der oder die vor unnsrem grossen vogt ein hanndtastung und zusag [*fol. 11v*] thun, das er unns dermassen, wie obgeschriebener gemeiner eidt lautet, die zeitlang seins diennsts vorwannt sein wolle, iedoch das unnsrer burger, der sölchen diennsten haben wollte, darneben vor ine sölche zeitlang auch verspreche. Wo aber die burger sölcher versprechnus sich waigern wurde, soll sölcher diener alhier nicht gelitten werdenn. Unnd sölle die heußling, so mit andern inmitten, hierinn auch begriffenn sein, also das sie nicht sollen gehauset, geherberget oder gelitten werden, sie haben dann nach obgeschriebener masse vor dem grossen vogte huldigung, pflicht unnd glauben gethan.

[2.] Es soll ein yeder haußgesessener burger so vil tauglicher wapfen oder were stets in gueter bereydttschafft unnd fertig in seinem hause haben, an kurtzen oder lanngen spiessenn, hellparten oder hanndtpuchssenn, das er damit im vall fursteender nottorfft sich selber und sein gesinde unnd haußgenossenn, so vil dern werhafftig sein, versorgen, außrusten unnd bewapnen moge, unnd soliche wehre nach eins ieden gelegenheytt zum furderlichstenn erzeigen unnd bey sich behaltenn, verwahren unnd nicht verderben lassenn. Unnd so ein auflauff oder lermen vor oder in der vestung alhie zw Wulffenbuttell ufstunde, dann soll ein ider mit seiner wehre an den orth lauffenn, dahin er verordnet ist oder alßdann noch verordnet wirth, unnd sie [*sic*] sonst nirgent zu verhinderung der andern finden lassenn.

[3.] Begebe sie [*sic*] auch, das ein aufstannde, emporung, pranndt oder uberzug uffem lanndt, in den gerichtten oder sonst in der naheyt furhanden were, dann soll sich niemants alhier von unnd aus der vestung begeben, sonnder darinn verharren unnd unnsers grossen vogts und ampten befelch unnd geheis sich gehorsamlich halten und dahin geprauchten lassenn, dahin er verordnet wirdt. [*fol. 12r*]

[4.] Ein ieglicher soll, so offft in die wacht trifft, in eigener person wachen oder, so er des verhindert oder beschweret were, dann soll er kheinen andern an sein statt außfertigen, mietten oder dengen, er sey dann unns nach vorbeschriebener masse und artickeln mit eiden unnd pflichtenn verwannt unnd geschworenn, sonst soll er nicht zuegelassenn werden bey peen einer braunschweigischen marckh.

[5.] Inn zeydt besorglicher leufte, als itzo vorhanden sein, wann ine das durch unnsren vogt angesagt wirdt, wie itzo geschechen ist, soll keiner unnsrer geschwornen burger, auch haußgesessenn alhier ein nacht one urlaub unnd mit wissenn unnsers grossen vogts aus seiner behausung sein unnd pleiben bey peen obgeschriebener marckh.

[6.] Niemandt soll yemandts unbekanntes beherbergen, einnemen oder hausen, sonnder so offft als yemant frembdes sich alhier zw Wulffenbuttell begibt unnd be-

nachtet, unangesehen er sey mit oder one wissenn unnsers vogts oder in seinem abwesen anderer unser befelhaber nicht ausgelassen worden, des oder der namen soll der wirth eigentlich von ine erfragen unnd zu ieder zeytt oder so sie so spatte khemen, wann die vestung geschlossen ist, gedachtem unsern vogt oder dem, so an seiner stadt befelche hette, alle abende schrifftlich zu erkennenn geben. So aber iemanndts were, der sich nicht wolte bekhennen, das soll der wirth unnserm vogt zerstundt anzeigen.

[7.] Item ein ieder soll bey seinen gethanen eiden und pflichten das feuer unnd liecht in seiner gewarsam in fleissiger huet und acht haben unnd ane leuchten oder laternen uf die böne, in die stelle oder scheunen nicht gehen oder steygen noch sölchs von iren gesten zu thun gestatten, sunder ine ernstlichen undersagenn, sölchs unterwegs zu lassenn. Dar sie aber das verachten unnd [fol. 12v] ungehorsam darinn wurden, sollen der oder die, so oft das geschiecht, mit dreyen gulden gestrafft werden. Auch welcher nachbar solchs sehe, das einer oder mehre hierinn unnghorsam wurden und darwider handleten, dasselbig soll er unnserm vogt bey seinen eiden unnd pflichten vermelden oder angezeigter straff hierumb gewertig sein.

[8.] Item nach Michaelis [Sept. 29] inn winthertagen soll niemants ane ein laternen uf der gassen gehen noch ein geschrey mit rueffen oder schreyen treiben oder sich hören lassenn, sonnder still sein. Welcher aber in dem unnghorsam befunden wirdt, der soll von den wechtern unnd den ienen, den wir oder unnsere vogt hierauf befelch geben werden, angenommen, unnd so dieselben unnsere burger umb hilff und beystandt wurden anrueffen, den soll ein ieder bey seinen eyden und pflichten darzue zu helffenn schuldig sein oder unnsere oder unnsers vogts ernstlicher straff derhalbenn gewarten.

[9.] Dergleichenn soll ein yeder nachbar den andern in feuers nöthen [und] andern furstehenden nöthen zu hilff khomen unnd ine bey seinen eiden unnd pflichten zum getreulichsten helffen retten, in massen er von den andern gern wolt gethan nemen. Unnd zu der behuf soll ein ieder haußgesessener einen yßhacken, feuerleytter unnd zwen liddersen eymer, ^aein messings wasserstrenten^a unnd annder radtschafft nach seinem vermögen in seinem hauß stets habenn.

[10.] Es soll kheiner in seinem hauß von reisigen knechten, burgern, hanndtwerker unnd anderm gemeinem haus- und frembden gesinde iemants über zechen gulden zu spilen gestatten oder verhengenn. Dergleichenn wo sie [sic] zannck, unlust unnd widerwillen über dem spil oder beym getrenckh begeben, sollen sie iren gesten inhalt unnsers burg- unnd hausfriden den friden gepieten und wa sich darüber [fol. 13r] thetlicher zuegrif begeben oder yemants nach verspilten zechenn gulden nicht aufhörenn wollte, sollen die wirth, in welcher behausung sich das begibtt, sölchs bey peen zechen gulden benanten unnserm grossen vogt oder seinen befelhabern anzeigen unnd durch ine die uberfarer ernstlich unnd nach gelegenheyt gestrafft werdenn.

[11.] Wann auch vil frembds volcks hier ist oder das wir hofe halten, denn sollen zwenn von unnsern purgern verordent werden, die bey nacht in alle heuser gehen unnd nach dem feuer und liecht sollen helffenn sehen, damit derhalb kein schad noch unrath enntstehen möge.

[12.] Nachdem auch von flachs unnd stro gewonlich grosse ffeuer und schadenn enntstehen, so sollen wir das hinfurter alhier zu Wulffenbuttell uffem Tham noch zu Unnser Lieben Frawen oder im garthofe bey liecht unnd des nachts khein flachs gearbeitet noch kornn gedroschenn soll werdenn. Wer aber das thete, der soll seins flachs verlustig unnd mit einer marck in peen und straff verfallenn sein.

[13.] Stundt uf unnserm schloss ein ffeuer auf, das der almechtig Gott zw ieglicher zeytt verhuetten wölle, so soll meniglich, der zu were unnd hilff tauglich, zulauffen unnd helfen retten, dempffen, leschenn unnd weren nach seinem höchten vermögen.

[14.] Ein ieder soll seinen stainwege in pesserung unnd darzue vor seiner thor es allzeit sauber unnd rhein halten und das kott ein ieder zu seiner notturft geprauchten oder, so er dessen nicht [fol. 13v] bedurfftig, alßdann dasselbig in das thot mehre am walle zu außdenung desselben schutten oder sonst an das orth, dahin es unnser vogt unnd gewaltigen habenn wöllenn, zu yder zeytt unnd nirgent wo annders hinbringen.

[15.] Keiner soll uf den zweyen wasserfullen uber unnd under der canntzley waschen noch einiches aëß gestannckh, khott, dreck oder anndern unflatt in die Ocker werffen bey pen einer marckh.

[16.] Wer auch viech haben unnd haltenn will, der soll dasselbig, wann es vom felde ingetrieben wirth, in seinen stellen, höfen und gewarsam versperren unnd uf der gassenn nicht lauffen lassenn.

[17.] Gleicher gestaltt wöllenn wir gennse, ennthen und alle wasservögel hiermit verpoten habenn, also wer darober welche habenn unnd halten will, der soll dieselben von der Ocker und unnsern grebenn, deichenn unnd strassen lassenn unnd zu allem viech aufsehenns habenn unnd verschaffen, das es uf unnsernn wellen unnd vestung nicht befunden werde. Welche aber darauf hieruber betretten unnd begriffen wurdenn, sollen darumb gepfandett werdenn unnd neben gepurlicher widerlosung unns inn straff mit einer braunschweigischen margk verfallenn sein.

Alle dise obgeschriben artickel wöllenn wir sambt unnd besonder von unnsern burgern unnd einwonern alhier zu Wulffenbuttell unnd zu Unnser Lieben Frawen neben angezeigten und darauf gesetzten penen bey vermeidung unnser ungnad und schweren straff ernstlich gehalten unnd verfolgt habenn. Iedoch wöllenn [fol. 14r] wir unns hierinn vorbehaltenn habenn, dieselben artickel zu yeder zeytt zu meren, zu mindern unnd darvon ab- und zuezusetzen, wie das die zeytt unnd gelegenhait erfurdernn wirdet unnd unns zu furdrung gemeins nutz und pesten guet sein bedeucht. Unnd habenn des zu urkhundt dise ordenung mit unnserm gewonlichen furstlichen grossen secret undertruckt besigeln unnd deren eine unnserm grossen vogt unnd noch eine unsern burgermeistern alhier zu behuef aller einwoner zustellen lassen, darnach sich ein ieder hab zu richtenn. Unnd geschechen zu Wulffenbuttell nach Cristi unnser lieben Herren gepurt thausennt funffhundert unnd im vierzigisten jar am mantag nach dem sonntag Misericordias Domini.

a-a) Neben dem Text eingefügt. b) bgebe mit über die Zeile geschriebenen e.

FÜRSTIN UND RESIDENZSTADT

Forschungsstand und Perspektiven am Beispiel Braunschweig-Lüneburg im späten Mittelalter

Anja Voßhall

Die Frage nach der Stadt als Residenzort ist in den letzten Jahren immer häufiger Gegenstand der Geschichtsforschung geworden. Dabei ist es zunehmend gelungen, die Grundprämissen, die Definition von Residenzstadt und die Residenzbildung, schärfer zu konturieren¹. Ebenso hat in der Forschung bereits ein Perspektivenwechsel in der Wahrnehmung des Hofes innerhalb der Stadtmauern stattgefunden: Auch unter der Berücksichtigung, dass es sich beim hierarchisch geprägten Hof und der genossenschaftlichen Stadt um zwei von Grund auf unterschiedliche soziale Systeme handelt, werden diese nicht mehr als zueinander diametrale Sphären wahrgenommen. Vielmehr wird zunehmend auf die Kontakte hingewiesen, die zwischen der städtisch-kommunalen und der adlig-höfischen Welt bestanden². Besonders prägnant wird diese Entwicklung im Titel des 2006 erschienenen Tagungsbandes des neunten Symposiums der Residenzen-Kommission erfasst: „Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“³. In der Zusammenfassung der Tagung betont Andreas Ranft sogar: „[...] der residierende Hof konnte ohne Stadt nicht existieren“⁴. Das Anschlussprojekt, wiederum unter der Ägide der

- 1 Nur stellvertretend vgl. NEITMANN, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 11–44; FOUQUET, Gerhard: Stadt und Residenz im 12.–16. Jahrhundert – ein Widerspruch?, in: Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag, hg. von Katrin KELLER, Leipzig 2008, S. 163–184, hier S. 165; RANFT, Andreas: Residenz und Stadt, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 2: Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15/2/1) S. 27–32.
- 2 Vgl. stellvertretend MEINHARDT, Matthias: Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts, Berlin 2009 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 4); MINDERMANN, Arend: Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600, Bielefeld 1996 (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen, 35).
- 3 Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20).
- 4 RANFT, Andreas: Zusammenfassung, in: Hof (wie Anm. 3) S. 513–522, hier S. 513.

Göttinger Akademie der Wissenschaften, hat sich nun dezidiert die Residenzstädte des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichs (1300–1800) zum Thema gesetzt⁵.

Immerhin gibt es zahlreiche Einzelaspekte des Verhältnisses zwischen Stadt und Hof, die noch der näheren Durchleuchtung bedürfen. Dies betrifft nicht zuletzt die detaillierte Analyse der Kommunikation und Interaktion, und zwar sowohl im Bereich der wirtschaftlichen und politischen als auch hinsichtlich der sozialen und kulturellen Verbindungen. Ein weiterer Schritt, um dieses Thema aufzuarbeiten, wurde vor Kurzem mit dem Sammelband der Hallenser Tagung zur symbolischen Interaktion zwischen Stadtbewohnern und Angehörigen des Hofes getan⁶.

Auch bei der Ermittlung und Charakterisierung der Akteure in diesem sozialen Gefüge sind die ersten Wegmarken zwar gesetzt, doch wecken sie weiterhin – und zu Recht – immer stärker das Interesse der Forschung⁷. Auf Seiten des Hofes werden insbesondere die Fürsten als Stadtherren sowie deren Vertraute und Vertreter verstärkt in das Blickfeld gerückt; von Seiten der Stadt ist es zumeist der Rat. Jüngst wurden dann auch die Spuren derer verfolgt, die als „Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde“ fungierten⁸.

Dieser Beitrag wendet sich nunmehr einer Personengruppe zu, die bislang fast keinen Eingang in diese Überlegungen zu den Akteuren in den Residenzstädten gefunden hat: den Fürstinnen. Obwohl die Beschäftigung mit den adligen Frauen in der mittelalterlichen Gesellschaft „zu den Wachstumsbranchen der Geschichtswissenschaft“⁹ gehöre, wie Jörg Rogge in einem Forschungsaufriß 2002 feststellte, ist über die Le-

- 5 Siehe die Projektbeschreibung „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde“, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof 1 (2012) S. 11–16.
- 6 Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc von der HÖH und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9).
- 7 Vgl. hierzu auch BIHRER, Andreas: Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008) S. 235–272, hier z.B. S. 251.
- 8 Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.–25.11.2011, hg. von Elisabeth GRUBER, Susanne Claudine PILS, Sven RABELER, Herwig WEIGL und Gabriel ZEILINGER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56).
- 9 ROGGE, Jörg: Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich während des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter. Interdisziplinäre Tagung des Lehrstuhls für allgemeine Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften in Verbindung mit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 15.–18. Juni 2000, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 235–276, hier S. 235 und 260.

benswirklichkeit der Fürstinnen vor allem in der Stadt noch immer viel zu wenig bekannt. Dabei steht zu erwarten, dass auch die Fürstin samt ihrem eigenen Haushalt¹⁰ mit der Stadt und ihren Bewohnern in regem Kontakt stand, sei es in wirtschaftlicher oder kultureller, ja möglicherweise sogar politischer Hinsicht¹¹. Dies gilt insbesondere, weil es eben die Ehefrau beziehungsweise die Witwe des Fürsten und ihr Hof waren, welche die meiste Zeit tatsächlich an der Residenz selbst verbrachten. Hierin unterscheidet sich die Lebensform der adligen Frau deutlich von derjenigen des Regenten, dessen Aufgaben auch im Spätmittelalter noch stark mit der Reisepflicht verbunden waren¹². Die lokale Präsenz am Residenzort ist mithin bei der Fürstin sehr viel höher einzuschätzen. Brigitte Streich spricht diesbezüglich sogar von einer recht starken „Beschränkung auf den Raum“¹³, dem auch das städtische Umfeld zuzurechnen ist. Doch in welchen Situationen von Alltag und Festtag war die Fürstin für die Städter präsent? War die Fürstin ein signifikanter wirtschaftlicher Faktor für den sie umgebenden Ort? Oder lebte sie zurückgezogen in den Räumen der Residenz, ja beinahe eingeschlossen wie in einem Kloster, wie Herzogin Helena, Ehefrau Heinrichs des Friedfertigen von Braunschweig-Lüneburg, ihrem Beichtvater Johannes Busch weismachen wollte¹⁴?

Die Fürstinnen selbst traten bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in das Interesse der Forschung. Zunächst widmeten sich die Arbeiten jedoch größtenteils einzelnen Persönlichkeiten, die den Verfassern als besonders herausragend erschienen. Für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg können sich allein die Herzoginnen Anna von Nassau-Dillenburg (1441–1513), Elisabeth von Brandenburg (1510–1558), Sidonia von Sachsen (1518–1575) und Sophia (1508–1541), Tochter des polnischen Königs Zygmunt, in verschiedenen Aufsätzen und Sammelbänden, ja sogar Monographien größeren Interesses erfreuen¹⁵.

10 Zum Aufbau des Frauenhofhalts vgl. KIRCHER-KANNEMANN, Anja: Organisation der Frauenzimmer im Vergleich zu männlichen Höfen, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Dresden, 26. bis 29. September 1998, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 235–246.

11 Vgl. hierzu FOUQUET, Stadt (wie Anm. 1) S. 165.

12 NEITMANN, Residenz (wie Anm. 1) S. 21 und 29; vgl. auch STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der Wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101); DIES.: Frauenhof und Frauenzimmer, in: *Frauenzimmer* (wie Anm. 10) S. 247–262, hier S. 250.

13 STREICH, Frauenhof (wie Anm. 12) S. 248.

14 Des Augustiner-Probstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasterium*, bearb. von Carl GRUBE, Halle an der Saale 1887 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 19), S. 779.

15 Zu Anna von Nassau-Dillenburg vgl. vor allem BOEHN, Otto von: Anna von Nassau, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Ein Fürstenleben am Vorabend der Reformation, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 29 (1957) S. 24–120; STREICH, Brigitte: Herzogin Anna von Braunschweig-Lüneburg, geb. Gräfin von Nassau (1440/41–1514). Landesmutter und Be-

Die hochadlige Familie und damit auch die Frauen um den Herrn rückte Karl-Heinz Spieß in seiner Habilitationsschrift erstmals grundsätzlicher in das Licht¹⁶. Eine stärkere Auseinandersetzung mit den Fürstinnen und ihrem Leben am Hof fand maßgeblich erst seit den späten 1990er Jahren statt. Dies geschah zum Beispiel 1998 auf dem sechsten Symposium der Residenzen-Kommission, welches das Frauenzimmer aus verschiedenen Perspektiven durchleuchtete, um insbesondere auch die Lebensformen der Frauen am Hof zu erforschen¹⁷. Schließlich fügten die Ergebnisse eines Mainzer Symposiums im 2004 von Jörg Rogge herausgegebenen Tagungsband dieser Diskussion diverse neue Aspekte hinzu¹⁸. Hier wurde bereits zur Beschäftigung mit der Rolle der „Fürstinnen als Herrschaftsträger in der politischen Praxis“¹⁹ aufgerufen. Die im Jahr 2005 erschienene Habilitationsschrift von Cordula Nolte erweiterte am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach das Wissen um die Frauen am Hofe eindrücklich²⁰. 2010 nahm sich der Konstanzer Arbeitskreis in seiner Herbsttagung der Königinnen und Fürstinnen des 11. bis 14. Jahrhunderts an²¹. Neben einzelnen, vermeintlich herausragenden Persönlichkeiten waren es vor allem die Witwen, die näher in das Blickfeld gerückt wurden. In dem 2003 erschienenen Sammelband

schirmerin der Frommen, in: Nassauische Annalen 118 (2007) S. 109–128; zu Elisabeth: HAVEMANN, Wilhelm: Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, geborene Markgräfin von Brandenburg. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts, Göttingen 1839; Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510–1558). Herrschaft – Konfession – Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.–26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, hg. von Eva SCHLOTHEUBER, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132); zu Sidonia: KÜHN, Helga-Maria: Eine „unverstorbene Witwe“. Sidonia, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, geborene Herzogin zu Sachsen, 1518–1575, Hannover 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 247); zu mehreren siehe vor allem LILIENTHAL, Andreas: Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophie, Hannover 2007 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 127).

- 16 SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 111).
- 17 Frauenzimmer (wie Anm. 10).
- 18 Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15).
- 19 ROGGE, Jörg: Einleitung, in: Fürstin (wie Anm. 18) S. 9–18, hier S. 10.
- 20 NOLTE, Cordula: Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, Ostfildern 2005 (Mittelalter-Forschungen, 11).
- 21 Thema „Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert)“. Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 21.–24. September 2010, hg. von Claudia ZEY, Konstanz 2010 (Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte/Protokoll über die 404. Arbeitstagung).

zur Witwenschaft in der Frühen Neuzeit ist auch ein Beitrag zu Anna von Nassau, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, enthalten²².

Ein großer Teil der Publikationen beschäftigt sich mit den adligen Frauen des 16. Jahrhunderts. Auch die Lebenszeiten der bereits erwähnten braunschweig-lüneburgischen Herzoginnen Elisabeth, Sidonia und Sophia fallen in diesen Zeitraum. Sie sollen in diesem Beitrag, ebenso wie die Rolle der Fürstinnen während der Reformation, nicht im Mittelpunkt stehen. Das Übergewicht frühneuzeitlicher Arbeiten ist vor allem der Überlieferung geschuldet. Nicht nur, dass die Quantität der Quellen mit der Mitte des 16. Jahrhunderts sprunghaft ansteigt, auch die Qualität wird durch zahlreiche Selbstzeugnisse, vor allem Briefe, entscheidend verändert. Dahingegen lassen sich etwa für das 14. Jahrhundert auf den ersten Blick lediglich vereinzelt Quellen finden, aus denen sich Schlüsse über die Fürstinnen in der Stadt ziehen lassen. Fügt man jedoch diese vielen kleinen Puzzleteile zusammen, so ergibt sich auch für das Spätmittelalter bereits ein umfassenderer Eindruck.

Wie Jörg Rogge auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises 2010, die sich, wie bereits erwähnt, der Macht der hoch- und spätmittelalterlichen Königinnen und Fürstinnen widmete, hervorhob, kann die Herrschaft der adligen Frauen in vier Kategorien unterteilt werden, nämlich die eheliche Partnerschaft, die Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Sohn, die Statthalterschaft und die Alleinherrschaft²³. Da der letztgenannte Punkt von Jörg Rogge spezifisch auf die Ausübung von Landesherrschaft durch Königinnen bezogen wurde, ist er im hiesigen Kontext nicht zu berücksichtigen. Dennoch ist es auch in dieser systematischen Beschäftigung mit den Fürstinnen notwendig, deren Rollen als Ehefrau an der Seite des Fürsten, als Witwe nach dem Tod des Ehemannes und in Einzelfällen eben sogar als Regentinnen zu erkennen und einzeln zu betrachten. Diese Überlegung gibt auch die Unterteilung dieses Beitrages vor, sodass die drei Lebensformen mit ihren Spezifika im Folgenden getrennt voneinander betrachtet werden sollen.

Insgesamt kann in diesem Beitrag nur exemplarisch vorgegangen werden, um die Forschungsperspektiven in ihrer Breite aufzuzeigen. So werden in diesen ersten Überlegungen vor allem Probebohrungen gesetzt werden. Aufgrund der Überlieferungs- und Editionslage soll zunächst vor allem Celle als Untersuchungsort dieses Beitrages dienen, auch wenn der Ort zu einigen Zeiten, die hier in den Blick genommen werden, noch eher eine Stadt mit Residenz denn eine ausgebildete Residenzstadt war²⁴. Erst-

22 STREICH, Brigitte: Anna von Nassau und ihre „Schwestern“. Politische Gestaltungsmöglichkeiten fürstlicher Witwen in der Frühen Neuzeit, in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, hg. von Martina SCHATTKOWSKY, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 6).

23 Mächtige Frauen (wie Anm. 21) S. 98–100.

24 RANFT, Residenz und Stadt (wie Anm. 1).

mals hatte das alte Celle 1227 als Witwensitz für Agnes von Meißen gedient²⁵. Bereits in der Folgezeit residierten sowohl Agnes' Sohn Otto das Kind als auch später Herzog Johann (1242–1277) und dessen Sohn Otto der Strenge (1266–1330) in unregelmäßigen Abständen auf der Burg²⁶. Wohl um 1290 brannte die Burg der Herzöge bis auf die Grundmauern nieder. Statt die Residenz an demselben Ort wieder aufzubauen, verlegte Otto der Strenge diese mitsamt der Siedlung wenige Kilometer in den Norden. 1292 verlieh der Herzog diesem neuen Ort das Stadtrecht Lüneburgs und umfangreiche Privilegien, auf dass sich zahlreiche neue Einwohner dort niederlassen sollten²⁷. Auch durch die Söhne Ottos, Wilhelm und Otto, erhielt die noch junge Siedlung weitere Rechte, durch welche die wirtschaftliche Bedeutung des Marktplatzes gefördert und untermauert wurde²⁸. Obwohl die Stadt stets neben der dauerhaften Residenzstadt Lüneburg stand, gewann sie insbesondere als Witwensitz und Unterpand – und somit auch für die hiesige Fragestellung – bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts an Relevanz, wie im Folgenden noch erläutert werden wird. Eine Wende in der Bedeutsamkeit der mittlerweile zur Stadt herangewachsenen Siedlung brachte der Lüneburger Erbfolgekrieg in den 1370er Jahren mit sich, durch den Herzog Albrecht († 1385) gezwungen war, Lüneburg zu verlassen. Nach 1378 wurde Celle zu seiner wichtigsten Residenz. Selbst nachdem die lüneburgische Linie 1388 die Herrschaft zurückerobert hatte, blieb Celle dauerhafter Mittelpunkt der Fürsten, auch weil die Stadt Lüneburg selbst sich ihrem Zugriff fortan weitgehend entzog. Neben dem Beispiel Celle werden einige Seitenblicke auf Münden, Calenberg und Braunschweig das Bild ergänzen.

Die Fürstin als Ehefrau

Regelrechte „Residenzgewohnheiten“²⁹ der Fürstinnen, wie Brigitte Streich sie für die Wettiner ausmachen konnte, lassen sich für die Herzoginnen von Braunschweig-Lüneburg nicht ohne Weiteres erkennen. Gleichwohl lassen sich in der Lebensführung der Fürstinnen einige Berührungspunkte mit den Residenzstädten feststellen. Dies betrifft sowohl den Alltag als auch den Festtag.

Ein besonders herausragendes Ereignis auch für die Stadt waren die Fürstenhochzeiten und damit die Ankunft der zukünftigen Fürstin in der Stadt am Ende der Brautfahrt. Dies war nicht nur ein Ritual für den Hof, sondern ebenso ein repräsentatives

25 KITTEL, Gottfried: Das herzogliche Schloß in dem alten Celle, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 80 (1915) S. 316–339, hier S. 316.

26 DORMEIER, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg, Hannover 1994 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/18), S. 33.

27 Urkundenbuch der Stadt Celle, bearb. von Dieter BROSIUS, Hannover 1996 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37/20), Nr. 1, S. 1.

28 Ebd., Nr. 21, S. 15 f.

29 STREICH, Frauenhof (wie Anm. 12) S. 256.

Zeremoniell für das städtische Umfeld, in dem der Hof lag³⁰. Anna von Nassau-Dillenburg zum Beispiel ritt am 18. Oktober 1467 mit ihrem Gefolge in Celle ein³¹. Der Einzug der zukünftigen Herzogin in die Stadt machte bis nach Lübeck von sich reden. Der Chronist Detmar berichtet beeindruckt: Mit *wol ver hundred perde unde vele guder lude, ridder unde knechte* sei die Braut in die Stadt gekommen³². Man kann sich vorstellen, welches Aufsehen ein solcher Einritt in Celle erregt haben muss. Mit Turnieren und Festlichkeiten wurde über mehrere Tage in der Stadt und in der Residenz gefeiert³³. Für die Festlichkeiten der Hochzeit zwischen Anna von Nassau und Herzog Otto war zuvor sogar der Saal im Celler Schloss ausgebaut worden³⁴.

Als Folge der Hochzeit Erichs I. aus der Calenberg-Göttinger Linie deutet Thomas Kossert den Umbau des fürstlichen Wohnsitzes in Münden, der zuvor als Gebäude von burgähnlichem Charakter erschien und seit den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu einer repräsentativen Residenz ausgebaut wurde. Die unter dem Einfluss des Kaisers als Brautwerber zustande gekommene Hochzeit mit Katharina, der Witwe des österreichischen Erzherzogs Sigmund, forderte eine prestigeträchtige Residenz für die junge Braut³⁵. Mit der Fürstin zog in die Stadt Münden also auch höfischer Glanz ein, was im Übrigen den Bedarf an entsprechenden Handwerkern erhöht haben muss.

Über die Hochzeit Sidonias mit Herzog Erich II. von Braunschweig-Lüneburg im Jahr 1545 ist ebenfalls manches in den Quellen überliefert. Es handelt sich um Anweisungen Herzogin Elisabeths, Geschirr, Trinkgläser und vor allem Lebensmittel für die Eheschließung ihres Sohnes und die damit verbundenen Festlichkeiten in der Residenzstadt Münden zu erwerben³⁶. Die Ausstattung eines solchen Festes konnte nicht allein aus der Stadt um die Residenz organisiert werden, dennoch war eine Fürstenhochzeit für diese ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor. 350 Personen wurden 1545 in Münden erwartet, für deren Verpflegung allein etwa 200 Rinder geschlachtet worden sein sollen. Die Gäste aus dem Adel und die Vertreter der Führungsgruppen

30 COESTER, Christiane: Brautfahrten. Grenzüberschreitungen und Fremdheitserfahrungen adliger Frauen in der Frühen Neuzeit, in: *Francia* 35 (2008) S. 149–168, hier z.B. S. 151 und 155; vgl. auch FOUQUET, Gerhard, ZEILINGER, Gabriel und SEGGERN, Harm von: Höfische Feste im Spätmittelalter. Eine Einleitung, in: *Höfische Feste im Spätmittelalter*, hg. von DENS., Kiel 2003 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Sonderhefte, 6), S. 9–18, hier vor allem S. 13f.

31 BOEHN, Anna (wie Anm. 15) S. 30.

32 Die Ratschronik von 1438–1482. Dritte Fortsetzung der Detmar-Chronik zweiter Teil, II. 1466–1482, in: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck*, Bd. 5/1, hg. von Friedrich BRUNS, 2. Aufl., Göttingen/Stuttgart 1968 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 31/1), S. 1–285, hier S. 38.

33 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 30f.

34 WIDDER, Ellen: Alltag und Festtag am welfischen Fürstenhof im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 72 (2000) S. 11–43, hier S. 32.

35 KOSSERT, Thomas: Die welfische Residenzstadt Münden (ca. 1495–1555). Dynastische Memorialkultur im Medium städtischer Architektur, in: *Herzogin Elisabeth* (wie Anm. 15) S. 184–194, hier S. 188.

36 KÜHN, Witwe (wie Anm. 15) S. 43.

umliegender Städte wurden in quer über die Stadt verteilten Quartieren untergebracht, die noch regierende Fürstin Elisabeth hatte mit Blick auf die vor Ort verfügbaren Kapazitäten sogar gebeten, mit kleinem Gefolge anzureisen³⁷. Die Ankunft der Braut in der Stadt, die Beobachtung der Feierlichkeiten und das über Tage andauernde Turnier machten das höfische Fest zu einem Großereignis auch für die Einwohner der Stadt, deren Aufmerksamkeit durch die Inszenierung der fürstlichen Macht im Hochzeitsfest durchaus bewusst gewonnen werden sollte. Eine Fürstenhochzeit war mithin nicht nur ein höfisches, sondern auch ein städtisches Ereignis³⁸. Dabei war die Stadt sogar tatsächlich in das Geschehen eingebunden. Aus der Chronik des Henning Brandis ist belegt, dass der Rat der Stadt Hildesheim der Fürstenbraut Margarete 1483 einen rheinischen Gulden zur Hochzeit überreichte, was wohl eher eine symbolische Gabe darstellte, während dem Herzog einige Fuder Hafer, Einbecker und Hildesheimer Bier und ein Ochse zur Vermählung geschenkt wurden³⁹. Eine solche Gabe wird auch von den Residenzstädten der Herzöge zu erwarten gewesen sein.

Verknüpft mit der neuen ehelichen Verbindung zwischen den Fürstenhäusern war auch stets die Frage nach dem Wittum und dem Leibgedinge, sodass dieser Aspekt mehrmals in der Überlieferung auftaucht. Im Zusammenhang mit der hier behandelten Fragestellung ist vor allem interessant, welche Städte den Herzoginnen als Wittum oder Leibzucht verschrieben wurden. Konnte die Verbindung hier zu einem Politikum werden?

Mehrfach kam es im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vor, dass für eine im Ehevertrag versprochene Leibzucht in späteren Jahren ein Ersatz zugewiesen wurde, sofern das ursprüngliche Leibgedinge aus finanziellen Gründen verpfändet werden musste. Es seien hier nur zwei Beispiele genannt: Der Herzogin Elisabeth, Ehefrau Herzog Ottos von Braunschweig-Lüneburg, wurde etwa für ihre eigentliche Leibzucht, die aus dem Schloss Gifhorn bestand, im November 1441 die Stadt Celle als Pfand verschrieben⁴⁰. Ähnlich ging man fünf Jahre später bei Herzogin Magdalena vor. Ursprünglich hatte sie das zwischen Celle und Lüchow gelegene Schloss Bodenteich als Leibzucht verschrieben erhalten⁴¹. Im April 1446 übertrug Herzog Friedrich II. ihr dann jedoch *slot und stad* von Celle als Unterpand für ihre Leibzucht Bodenteich⁴². Dies allein ist recht beachtlich, handelte es sich hierbei doch immerhin um die Residenzstadt der Herzöge. Der Fürst nutzte in diesem Fall die als Leibzucht ver-

37 KÜHN, Witwe (wie Anm. 15) S. 43 f.

38 FOUQUET, ZEILINGER und SEGGERN, Höfische Feste (wie Anm. 30) vor allem S. 13 f.; vgl. zu anderen Festen am braunschweig-lüneburgischen Hof, allerdings ohne explizite Erwähnung der Fürstinnen, auch WIDDER, Alltag (wie Anm. 34); sowie allgemein zur symbolischen Interaktion zwischen dem Hof und den Städten: Symbolische Interaktion (wie Anm. 6).

39 Henning Brandis Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hg. von Ludwig HÄNSELNANN, Hildesheim 1896 [ND Hildesheim 1994], S. 59.

40 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 116, S. 87 f.

41 Ebd., Nr. 134, S. 101.

42 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 134, S. 101.

schriebene Burg, um aus seiner finanziellen Misere herauszukommen. Die Verpfändung Bodenteichs brachte ihm 6.000 rheinische Gulden in die Kassen⁴³. Im Zuge dieses Vorgehens bestätigte die Herzogin der ihr als Unterpfand übertragenen Stadt *de privilegiis, friheyden, breven, rechticheiden, gnaden und olden wonheiden, de se heben beholden*⁴⁴.

Ob das Verhältnis zwischen Fürstin und Residenzstadt eine andere Qualität bekam, sofern letztere der Herzogin als Leibzucht oder Unterpfand verschrieben worden war, ist vorläufig schwer zu bewerten. Wie das Beispiel Herzogin Magdalenas zeigt, waren mit der Verpfändung auch durchaus rituelle Handlungen verbunden. Neben der wohl eher symbolischen Bekräftigung der Privilegien oblagen ihr auch andere Akte, wie etwa die Bestätigung des 1450 neu eingesetzten Zöllners⁴⁵. Ein Regiment der Fürstin über die Stadt, das nicht im Sinne des Fürsten war, ist jedoch nicht denkbar. Hingegen ist hier die Bedeutung der Stadt als tatsächlicher finanzieller Wert für die Fürstin hervorzuheben. Die Forschung ist sich nicht einig, ob die adlige Frau zu Lebzeiten ihres Mannes tatsächlich die Einnahmen aus dem Leibgeding zu ihrer Verfügung hatte oder ob diese doch durch den Hausherrn empfangen wurden. In dem Fall von Herzoginnen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Frauen zumindest einen Teil des Geldes bezogen, jedoch höher als innerhalb des Niederadels, sodass die Residenzstadt hier durchaus zu einem wirtschaftlichen Faktor für die Fürstin werden konnte⁴⁶.

Auch umgekehrt war die Fürstin mitsamt dem sie umgebenden Hof eine nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Komponente für die Stadt. In den braunschweig-lüneburgischen Hofordnungen vom Ende des Mittelalters wird die Größe des engeren Hofes der Herzogin mit immerhin 24 Personen angegeben⁴⁷. Der Konsum im Alltag und an Festtagen war wohl einer der spürbarsten Schnittpunkte zwischen der Stadt und der Ehefrau des Fürsten. Der Hof war keine Enklave innerhalb der Stadtmauern, sondern bezog die Dinge des täglichen und nicht-alltäglichen Lebens aus dem städtischen Umfeld. Das herzogliche Paar und auch die Dienerschaft am Hof wussten die Produktvielfalt, welche die Stadt bot, durchaus zu schätzen und zu nutzen. Dies bezieht sich sowohl auf den Nahrungsmittelkonsum als auch auf den Erwerb von Kleidern, Kleinodien und manchem mehr. Nicht zuletzt bedeutete Konsum für das Fürstenpaar auch die Möglichkeit zur Repräsentation und war so eine Investition wert⁴⁸.

Dass auch im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg die Anwesenheit des Hofes der Fürstin den Konsum in einer Stadt und insbesondere in einer Residenzstadt deut-

43 DORMEIER, Verwaltung (wie Anm. 26) S. 36.

44 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 136, S. 103.

45 Ebd., Nr. 178, S. 141.

46 ROGGE, Töchter (wie Anm. 9) S. 238.

47 WIDDER, Alltag (wie Anm. 34) S. 23.

48 DIRLMEIER, Ulf und FOUQUET, Gerhard: Ernährung und Konsumgewohnheiten im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993) S. 504–526; vgl. zur adligen Festkultur auch: Höfische Feste (wie Anm. 30).

lich steigern konnte, belegen die Celler Vogteirechnungen⁴⁹. Stammen die Rechnungsfragmente auch aus der kurzen Episode askanischer Herrschaft über das Fürstentum Lüneburg⁵⁰, so zeigen sie die wirtschaftlichen Verknüpfungen von Stadt und Hof in Celle, das bis hierhin noch keine dauerhafte Residenz war, aber sehr wohl Residenzfunktion aufwies, dennoch in beispielhafter Weise und erlauben es, einen schlaglichtartigen Einblick in den fürstlichen Haushalt zu nehmen⁵¹. Matthias Steinbrink konnte für die Jahre 1378 bis 1384 nachweisen, dass der Konsum von Weißbrot, das nicht etwa am Hof gebacken, sondern vom städtischen Bäcker täglich an die Residenz geliefert wurde, bei Abwesenheit der Herzogin von über vier Pfennigen auf bis zu zwei Pfennige sank⁵². Auch andere Lebensmittel wurden explizit für die Fürstin eingekauft und zubereitet. Herzogin Katherina ließ sich so etwa häufiger Hühner (*hunre*) kochen, ebenso wurden Eier oftmals mit dem speziellen Vermerk, sie seien *myner vrouwen* gekauft worden, in die Rechnung eingetragen⁵³. Insgesamt lässt die Rechnung nichts vermissen, was aus dem gehobenen Konsum spätmittelalterlicher Höfe bekannt ist: Eierspeisen, Hecht, Lachs, Huhn, Schweine- und Rinderbaten, Wildbret, Pfeffer, Safran, Mandeln oder Reis⁵⁴. Auch die Galrey, eine als besondere Festspeise bekannte Fischsülze, stand auf der Speisekarte der Celler Residenz⁵⁵. Lediglich der Wein spielte an diesem Hof nur eine nachgeordnete Rolle⁵⁶.

- 49 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 5: Vom Jahre 1374 bis zum Jahre 1381, hg. von Hans SUDENDORF, Hannover 1865.
- 50 SCHUBERT, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2, Tl. 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS., Hannover 1997 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36/2/1), S. 1–904, hier S. 755–782.
- 51 Vgl. auch STEINBRINK, Matthias: Alltags- und Festtagskost am Hofe Herzog Albrechts von Sachsen und Lüneburg. Betrachtungen aufgrund der Celler Vogteirechnungen des 14. Jahrhunderts, in: Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz. Begleitband zur Ausstellung, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29), S. 97–104; und zum Vergleich z.B. ZEILINGER, Gabriel: Herrenspeise und Hofversorgung – Der Heidelberger Hof um 1500 als Haushaltsbetrieb, in: Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Gottorf/Schleswig, 23.–26. September 2006, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 475–486.
- 52 STEINBRINK, Alltags- und Festtagskost (wie Anm. 51) S. 98.
- 53 Vgl. z.B. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 5 (wie Anm. 49) Nr. 135, S. 157.
- 54 Ebd., Nr. 135, passim.
- 55 STEINBRINK, Alltags- und Festtagskost (wie Anm. 51) S. 103; FOUQUET, Gerhard: Das Festmahl in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992) S. 83–123, hier S. 91.
- 56 STEINBRINK, Alltags- und Festtagskost (wie Anm. 51) S. 99.

Von Zeit zu Zeit empfing die Herzogin gemeinsam mit ihrem Ehemann Gäste in Celle: *Des mandages hadde myn here gheste vor witbrod 14 d vor mynen heren vor myne vrouwe*⁵⁷. Aber auch allein repräsentierte die Herzogin das Haus als Gastgeberin an der Residenz, wobei keine Kosten und Mühen gescheut wurden, ein großzügiges Festmahl zu reichen „wie es die fürstliche Etikette verlangte“⁵⁸. So hatte die Herzogin Katharina am 5. Juli 1378 den lauenburgischen Herzog *to gaste*. Für reichlich 16 Pfennige wurde das gute Weißbrot vom Bäcker gekauft. Auch eine ganze Tonne Bier für eine Mark und Kräuter für circa drei Schillinge wurden für das Gastmahl beschafft⁵⁹. Das eine oder andere Mal hat die Herzogin auch mit dem Vogt und *synen kumpanen* zum Mahl zusammengesessen⁶⁰.

Nicht nur der Konsum von Nahrungsmitteln, auch die Anfertigung von Kleidungsstücken für die Fürstin und ihren Hof schlug sich in den Kassen der städtischen Handwerker und Kaufleute nieder. Mehrfach ist in den Celler Vogteirechnungen der Kauf von Schuhen notiert, einmal wurden gleich sieben paar Schuhe für die Fürstin *vnde ere [...] Juncvrowen* gekauft⁶¹. Über andere Käufe, etwa neue Kleider, Schmuck und manches mehr, ist zumindest in den Celler Vogteirechnungen für diese Jahre nichts vermerkt. Dies ist jedoch durch die Anlage der Rechnung zu erklären, denn es ist durchaus davon auszugehen, dass auch derlei Dinge in der Stadt erworben wurden. Diese Leerstelle wird zum Teil durch das überlieferte Inventarium der Herzogin Elisabeth aus der Linie Braunschweig-Calenberg-Göttingen aus dem Jahr 1539 geschlossen, das den Luxuskonsum einer fürstlichen Frau eindrücklich wiedergibt: Neben zahlreichen Textilien, Hauben, Schleiern, Kissen oder Tischtüchern aus Damast ist ein umfangreicher Besitz an Gläsern, Tellern, Gabeln mit Kristallen besetzt, zahlreichen *perlin bendichen* und *gulden ketten*, Schachteln und im Übrigen auch an Büchern vermerkt. Vieles davon ist in der Tat eigens für die Fürstin angefertigt worden und trug der *gnedigen frawen wapen*⁶².

Nicht zuletzt schuf der bereits erwähnte Ausbau der Residenz, insbesondere am Beginn der dauerhaften Anwesenheit in Celle Ende des 14. Jahrhunderts, aber auch in den weiteren Jahrzehnten ein Betätigungsfeld für städtische Handwerker. So wurde etwa für Herzogin Katharina Ende des 14. Jahrhunderts von zwei Handwerkern ein

57 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 5 (wie Anm. 49) Nr. 135, S. 155.

58 FOUQUET, Festmahl (wie Anm. 55) S. 90.

59 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 5 (wie Anm. 49) Nr. 135, S. 157.

60 Vgl. z.B. ebd.

61 Ebd., Nr. 135, S. 176.

62 STREICH, Brigitte und SCHLOTHEUBER, Eva: Edition des Inventars von 1539. „Kurfürstliche Kanzlei zu Münden: Inventar über das Gezeug der Herzogin Elisabeth, welches in ihrem Beisein das Kammermägdelein Ännchen der Ilsen überantwortet, erstreckt sich auf den gesamten Hausrat der Herzogin, auch ihre Bibliothek“, in: Herzogin Elisabeth (wie Anm. 15) S. 259–281, Zitate S. 267, 270, 274 und vgl. passim.

Ofen in ihrem Schlafzimmer eingebaut (*VIII s twen mennē dede to makeden myr vrowen oven*)⁶³. Für die geborene Herzogin zu Sachsen und verheiratete Fürstin von Calenberg-Göttingen Sidonia (1518–1575) sind diverse Aufträge für Goldschmiedearbeiten während ihrer Zeit in Münden belegt⁶⁴.

Nicht nur als dauerhaft residierende Fürstin, auch als Gast kamen die Herzoginnen in Kontakt mit Städtern. Was etwa geschah, wenn eine Fürstin in einer anderen Residenzstadt empfangen wurde, zeigt das Beispiel der Herzogin Margarethe, Ehefrau Ottos des Quaden aus der Göttinger Linie, die im Jahr 1386 zum Osterfest nach Braunschweig reiste. Die Herzogin war in diesem Fall Gast des städtischen Rates, der finanziell für ihren Aufenthalt aufkam, wie der Schreiber des städtischen Ausgaberegisters notierte. Margarethe bezog Quartier *in hospicio Hildebrandi de Hōne*⁶⁵. Auch für die standesgemäße Verpflegung wurde mit 28 Mark, die *se voreterde*, von Seiten des Rates gesorgt⁶⁶. In diesem Rechnungseintrag ist sogar der kleine Hof, der mit Margarethe reiste, namentlich erwähnt: Zu diesem gehörten unter anderem die Frauen Konrad Speygels, Werners von Hanstein und Johans von Berlevesen, die Frau von Stockhusen, drei Jungfrauen und die Kammermagd der Herzogin. Auch der Kammermeister und drei Priester reisten in der Gemeinschaft mit, ebenso wie Johann von Olerdhusen und Henning von dem Steinberge. Die Ausgaben für Koch und *slute* von 2 Gulden sowie weitere Aufwendungen für den Jäger (*weydemanne*), *der den hert brachte*, einen Schröter, der wohl für die Anlieferung des Weines sorgte, sowie Pfeifenspieler lassen darauf schließen, dass zu Ehren der anwesenden Herzogin ein Festmahl mit Musik von Seiten des Rates veranstaltet wurde⁶⁷.

Bereits anhand dieser wenigen Beispiele, die für Begegnungspunkte zwischen den Fürstinnen und Residenzstädten stehen, wird deutlich, dass die Verbindungen durchaus zahlreich waren, und zwar im Alltag wie auch am Festtag. Dabei geht die Berührung *de facto* über eine sporadische Präsenz in der Stadt hinaus. Tatsächlich war es durchaus auch Aufgabe der Fürstin, Haus und Dynastie zu repräsentieren, wie etwa die Reise Herzogin Margarethes 1386 zeigt, und dies betraf im Spätmittelalter bereits auch, vielleicht sogar besonders, die Repräsentation in den Städten der Herrschaft. Dass hierfür im Alltag und mehr noch an Festtagen auch auf die Konsummöglichkeiten der Residenzstadt zurückgegriffen wurde, wird ebenfalls durch die Quellen belegt. Ulf Christian Ewert betont in diesem Zusammenhang, dass die Städter durchaus be-

63 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Tl. 5 (wie Anm. 49) Nr. 135, S. 175; vgl. allgemein zu Baukosten am Celler Schloss DORMEIER, Verwaltung (wie Anm. 26) S. 337–342.

64 KÜHN, Witwe (wie Anm. 15) S. 66.

65 Das 1. Gedenkbuch des gemeinen Rates der Stadt Braunschweig 1342–1415 (1422), hg. von Detlev HELLFAIER, Braunschweig 1989 (Braunschweiger Werkstücke, A 26), S. 140.

66 Ebd.

67 Ebd.

müht waren, „selbst einen möglichst großen Nutzen aus dem Fürstenaufenthalt in der Stadt zu ziehen“⁶⁸.

Die Fürstin als Witwe

Der Tod des Ehemannes brachte beträchtliche Veränderungen für die Fürstin mit sich. In der jüngeren Forschung wurde immer häufiger betont, dass das Dasein als Witwe für die adligen Frauen nicht automatisch mit den Attributen von Freiheit und Selbstständigkeit zu verbinden ist⁶⁹. Nicht alle Fürstinnen blieben nach dem Tod ihres Ehemannes im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Einige kehrten an den Hof ihrer Eltern oder anderer Verwandter zurück. Und jene, die im Herzogtum blieben, nutzten häufig nicht die Residenz des verstorbenen Gemahls beziehungsweise des zukünftigen Landesfürsten, der Herrschaft und Schloss übernahm. Dennoch ist die Frage nach dem Wittum eine ganz zentrale, wurde eine Burg oder eine Residenz doch schon bei der Hochzeit vertraglich zu einem solchen bestimmt.

Für die Fürstinnen der Lüneburger Linie diente die Burg Celle seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert immer wieder als Witwensitz⁷⁰. Begonnen hatte dies mit der Herzogin Katharina, deren zweite Ehe sogar dazu führte, dass der ehemalige Witwensitz als neue Residenz ihres Ehemannes diente⁷¹. Nachdem ihr erster Gemahl Herzog Magnus Torquatus 1373 verstorben war, hatte Katharina aus dem Hause Anhalt-Bernburg die ihr im Ehevertrag als Leibgeding zugeschriebene Burg Celle als Witwensitz bezogen. Nur 41 Wochen nach dem Tod Herzog Magnus' fand dann bereits die Hochzeit mit Albrecht von Sachsen-Wittenberg statt, der als Enkel Herzog Wilhelms II. von Braunschweig-Lüneburg in kognatischer Linie von Kaiser Karl IV. mit dem Fürstentum Lüneburg belehnt worden war. Zur nämlichen Zeit musste Albrecht seinen ursprünglichen Residenzort Lüneburg verlassen und verlegte seinen Hof an den Witwensitz seiner neuen Ehegattin⁷². Nachdem Katharina 1385 auch der zweite Ehemann verstorben war, residierte sie weiterhin auf der Burg in Neucelle, die ihr als Wittum verschrieben worden war. Nach ihr erhielten sowohl Sophie von Pommern als erste Ehefrau Herzog Heinrichs († 1416) als auch Margarete von Hessen als dessen zweite Ehefrau Celle als Witwensitz versprochen⁷³. Letztere nutzte nach dem Tod des Fürsten dann auch tatsächlich die Burg als Residenz, wenn auch nicht ausschließlich, hielt

68 EWERT, Ulf Christian: Fürstliche Standortpolitik und städtische Wirtschaftsförderung. Eine ökonomische Analyse des Verhältnisses von Hof und Stadt im spätmittelalterlichen Europa, in: *Der Hof und die Stadt* (wie Anm. 3) S. 429–448.

69 ROGGE, Töchter (wie Anm. 9) S. 242.

70 RICKLEFS, Jürgen: *Geschichte der Stadt Celle, Celle 1961* (Bomann-Archiv, 5–6), S. 25 f.

71 *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande*, Tl. 5 (wie Anm. 49) S. XLIII.

72 DORMEIER, *Verwaltung* (wie Anm. 26) S. 35 f.

73 DORMEIER, *Verwaltung* (wie Anm. 26) S. 36.

sie sich doch ebenso mehrfach in Lauenstein und Wallensen auf. Tatsächlich residierte der neue Herzog Bernhard († 1434) vorerst nicht auf derselben Burg, sondern wechselte seinen Aufenthaltsort im Wesentlichen zwischen Göttingen, Lüneburg und Winsen an der Luhe. Celle als Residenzort zu übernehmen, war Herzog Bernhard schließlich mehr als 19.000 rheinische Gulden wert, für die er Stadt und Burg bei Herzogin Margarete auslöste⁷⁴. Diese siedelte wiederum wohl nach Winsen an der Luhe über.

Eine solche Entwicklung zur Residenzstadt durch die Anwesenheit der verwitweten Fürstin war mithin eine Besonderheit. Vollkommen anders verhält es sich zum Beispiel bei Calenberg. Die Tochter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, Elisabeth, die 1523 Erich I. von Braunschweig-Lüneburg als zweite Ehefrau versprochen wurde, erhielt als Wittum neben Nienover auch die dortige Burg, die in jenen Jahren Residenzcharakter besaß und von ihrem Ehemann Erich I. weiter zu einer solchen ausgebaut wurde⁷⁵. Im Ehevertrag sind die Verfügungen über die Herrschaftsrechte detailliert niedergeschrieben. Der Witwe sollten die Gerichtsbarkeit und die Vergabe zahlreicher weltlicher wie auch geistlicher Lehen sowie diverse Rechte an Jagd und Fischerei auch in der Herrschaft um die Burg Calenberg zustehen⁷⁶. Damit kamen der markgräflichen Tochter im Falle der Verwitwung durchaus gestalterische Möglichkeiten zu, die auch die umliegenden Gebiete betrafen. Im Falle Elisabeths, die 1540 tatsächlich zur Witwe wurde, konnte Calenberg jedoch keinen größeren Nutzen aus der kurzen Anwesenheit ziehen. Tatsächlich investierte die Fürstin das wenige Geld, über das sie verfügte, in die Instandhaltung der Residenz in Münden, da sie die Vormundschaft für den noch unmündigen Sohn übernahm⁷⁷. Der Residenzbau in Calenberg verlor vorerst an Bedeutung.

Sofern die Witwen keine Vormundschaftsregentschaft ausübten, ist wenig über ihr Verhältnis zur jeweiligen Stadt bekannt. Für die Jahre der bereits erwähnten Wittenschaft Herzogin Margarethes (1416–1432) sind zumindest die Namen der Amtmänner, die am Wittensitz präsent waren, überliefert, nämlich Henning Bodemann und Hans Kok. Es ist recht wahrscheinlich, dass diese beiden Bediensteten Städter und keine Adligen waren⁷⁸. In diesem Fall wäre eine personelle Beziehung zwischen der Fürstin und den Städtern feststellbar.

74 STREICH, Brigitte: Celle als Residenz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, in: Stadt – Land – Schloss (wie Anm. 51) S. 57–86, hier S. 57.

75 SPIESS, Karl-Heinz: Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Wittenschaft (wie Anm. 22) S. 87–114, hier S. 93; SCHUBERT, Ernst: Art. „Calenberg“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1: Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15/1/2), S. 103 f.

76 SPIESS, Wittwenversorgung (wie Anm. 75) S. 95.

77 KOSSERT, Die welfische Residenzstadt (wie Anm. 35) S. 193.

78 DORMEIER, Verwaltung (wie Anm. 26) S. 390 f.

Die Fürstin als Regentin

Anna von Nassau ist wohl das prominenteste Beispiel der Vormundschaftsregierung einer Fürstin im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und soll daher auch hier als Beispiel dienen⁷⁹. Sie war als älteste Tochter des Grafen Johann IV. von Nassau-Dillenburg und der Marie von Loon-Heinsberg Ende 1440 oder 1441 geboren worden und wurde 1467 – also in dem für den Adel recht hohen Alter von circa 26 Jahren⁸⁰ – mit Herzog Otto verheiratet, der nach dem Tod seines älteren Bruders Bernhard über das Fürstentum Lüneburg herrschte⁸¹. Seinen Sitz nahm das Fürstenpaar in Celle, doch nur wenige Jahre später, 1471, starb Otto und ließ seine Ehefrau mit dem dreijährigen Sohn Heinrich zurück, die Frage nach der Herrschaftsnachfolge war zunächst ungeklärt. Für Anna wurde von Seiten ihrer Familie eine Hochzeit mit dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen arrangiert, während Friedrich, Vater des verstorbenen Otto, der einst die Herrschaft zugunsten seiner Söhne niedergelegt hatte, die Regierungsgeschäfte im Fürstentum Lüneburg wieder in die Hand nahm. Doch auch die Regierungszeit Friedrichs währte nicht viele Jahre. Im März 1478 verstarb der 60-jährige Regent⁸². Rechtmäßiger Nachfolger war der noch immer unmündige Sohn Heinrich aus der Ehe Annas mit Herzog Otto. Anna von Nassau war nach dem frühen Tod Philipps von Katzenelnbogen zum zweiten Mal Witwe geworden, kehrte über Umwege schließlich zu Heinrich nach Celle zurück und übernahm die Vormundschaftsregierung für ihren Sohn⁸³. In diesen Jahren, aber auch während der späteren Regierungszeit Heinrichs tritt die Fürstin mehrfach in den Quellen auf, auch in Verbindung mit der Stadt, in der sie residierte.

Insgesamt will Otto von Boehn in seiner Abhandlung über Herzogin Anna einen deutlichen Wandel in dem Handeln der Regentin gegenüber dem Adel, aber auch den Städten feststellen können. Das Credo der Fürstin sei die Vermeidung neuer Schuldenaufnahmen bei den genannten Parteien gewesen⁸⁴. Jürgen Ricklefs rühmt Anna von Nassau in seiner Geschichte Celles hingegen besonders für ihr Engagement in der Fürsorge für Arme und Witwen innerhalb der Stadt. Weitgehende Eingriffe in die Regeln der städtischen Beginen schreibt Ricklefs der Herzogin zu. Ebenso geht seine Einschätzung auf eine umfassende Stiftung der Herzogin an das St. Georgs-Hospital zurück⁸⁵. Die Bewohner Celles konnten sich jedoch insgesamt Positives von der Anwesenheit der regierenden Fürstin erhoffen. Die Vorteile, an denen die Städter interessiert waren, reichen vom Aufschwung der städtischen Wirtschaft über die Erhöhung

79 STREICH, Herzogin (wie Anm. 15).

80 SPIESS, Familie (wie Anm. 16) S. 416.

81 Vgl. hierzu ausführlicher BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 26–32.

82 SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 50) S. 792.

83 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 46.

84 Ebd., S. 47.

85 RICKLEFS, Geschichte (wie Anm. 70) S. 31 f.

ihres Prestiges bis hin zum Erwirken neuer Privilegien⁸⁶. Was für den Konsum der fürstlichen Ehefrauen gesagt worden ist, gilt selbstredend auch für die Regentinnen. Für Anna von Nassau lassen zahlreiche Rechnungseinträge sogar den Kontakt zu einzelnen Kaufleuten durchscheinen. So kaufte vorwiegend der spätere Celler Bürgermeister Ludeke von Senden Stoffe für den gesamten Hof, Kochgeschirr erwarb man beim Handwerker Johann Ossenbrügge⁸⁷.

Nicht zuletzt war Anna von Nassau auch als Bauherrin tätig. Gemeinsam mit ihrer Schwägerin Margarete, die nach dem Tod ihres Ehemannes Herzog Heinrich II. von Mecklenburg-Stargard zu ihrem Vater, Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, zurückgekehrt war, betrieb Anna von Nassau den Ausbau der Burg Celle, indem sie unter anderem das Neue Haus, eine Pulverkammer, das Schatzhaus und eine Küche neu bauen ließ⁸⁸. Eine Inschrift an der Westfront des Schlosses zu Celle bezeugt ebenfalls die Fortführung der vom Herzog und der Herzoginmutter stets vorangebrachten Erweiterung der Celler Burg. Es heißt dort: *Anno domini MCCCCLXXXV heft hertoge Hinrik und Anna von Nassau sin moder to Brunswik und Luneborgh dit hus buwen laten*⁸⁹. Auch der Bau einer neuen Schlosskapelle geht auf eine Stiftung dieser Fürstin zurück. Die überlieferten Lohnregister dieser Projekte gewähren einen Einblick in die Bautätigkeit der beiden Frauen an der Residenz und belegen die Beschäftigung von Handwerkern aus Celle und umliegenden Städten⁹⁰. Auch die Herkunft der Mauersteine ist belegt: Den größten Anteil stellten die Städte Celle und Uelzen⁹¹.

War dieser Ausbau der Residenz – nach Matthias Meinhardt – ein „Element herrschaftlicher Architektur“⁹², so griff die Regentin mit der Errichtung eines neuen Zollhauses gegenüber dem städtischen Rathaus 1482 auch darüber hinausgehend in das Stadtbild baulich ein und setzte auf diese Weise ein weiteres herrschaftliches Zeichen. Mit seinen 37 Holzfiguren war auch dieser Bau repräsentativ besonders geziert⁹³. Eine solche Bautätigkeit innerhalb der Stadt ist im Übrigen auch für die Fürstin Elisabeth von Calenberg belegt, die als Vormundschaftsregentin in der Residenzstadt Münden

86 EWERT, Standortpolitik (wie Anm. 68) S. 439.

87 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 52f.

88 MASUCH, Horst: Das Schloß in Celle. Eine Analyse der Bautätigkeit von 1378 bis 1499, Hildesheim 1983 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 95), S. 55.

89 MASUCH, Horst. Die bauliche Entwicklung des Celler Schlosses, in: Stadt – Land – Schloss (wie Anm. 51) S. 267–269, hier S. 269.

90 Ebd.

91 Vgl hierzu BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 58: „Zu diesem Schloßbau kamen 3000 Mauersteine von Walsrode, 30.000 von Uelzen, 18.000 von Hannover und 28.000 vom Rate der Stadt [Celle]“.

92 MEINHARDT, Matthias: Von Zeichen und Leichen. Die Residenzstadt Dresden als Darstellungsraum von Fürsten und Höfen im 16. Jahrhundert, in: Symbolische Interaktion (wie Anm. 6) S. 171–198, hier S. 175.

93 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 51.

zum Beispiel das Heilig-Geist-Hospital der Stadt gemeinsam mit dem dortigen Rat ausbauen ließ, dessen Verwaltung ihr gemeinsam mit den Ratsherren oblag⁹⁴.

Besonders herausstechend in der Bautätigkeit Annas von Nassau ist jedoch die Residenz, die eigens für die Herzoginmutter nach dem Ende ihrer Vormundschaftsregierung errichtet wurde. Die sogenannte Nienburg lag mitten in der Stadt in der Zöllnerstraße, bot nach Otto von Boehn aber gleichzeitig einen Blick auf die herzogliche Burg und die von Anna von Nassau neu gestiftete Schlosskapelle⁹⁵. Stärker noch als das Zollhaus repräsentierte der Bau damit die Herrschaft mitten unter den städtischen Gebäuden. Das Haus war groß angelegt und umfasste zahlreiche, beheizbare Zimmer für den Haushalt der Fürstin⁹⁶.

Höfisches Leben wurde auch in den zur Nienburg gehörenden Gebäuden gepflegt, was schließlich zum Konflikt mit dem angrenzenden Franziskanerkloster führte⁹⁷ und Anna von Nassau 1493 dazu veranlasste, den Franziskanerbrüdern ein *huß myt synen wonyngen unde kameren, myt allen zobehoringe, dat off urer muren negest dem kloster is belegen*, zu schenken. Der Anlass der Schenkung zeigt, welche Zwistigkeiten beim Aufeinandertreffen von höfischem und in diesem Fall geistlichem Leben in der Stadt entstehen konnten: Die Narratio der Schenkungsurkunde erwähnt *mangerley unrrouwe*, die sich zuvor in dem Haus abgespielt habe. Die Klosterbrüder seien dadurch nachhaltig gestört worden. Von *pyffen, bassunen, spryngen, crisczen unde roeffen*⁹⁸, also Musik, Kreischen und sogar Raufereien, ist die Rede. Die Schenkung des Hauses belegt, dass Herzogin Anna um einen friedlichen Ausgleich durchaus bemüht war. Daneben lässt sich erneut der Kontakt zwischen Bürgern der Stadt und der Fürstin beziehungsweise ihrem Hof namentlich belegen: In der Urkunde von 1493 wird ein Helmeke Redderlo als ein *borger to Zelle* explizit als Abwickler des einstmaligen Grundstückskaufes für die Fürstin genannt⁹⁹.

Auch nach dem Ende der Vormundschaftsregierung blieb die Herzoginmutter Anna eine wirtschaftliche Akteurin in der Stadt. Dies belegt zum Beispiel der im April 1495 – also neun Jahre nach dem Ende der Vormundschaftsregierung – getätigte Kauf zweier Häuser, die *circa forum*, also am Marktplatz der Stadt gelegen waren. Johannes Lunde, ein Kleriker aus der Diözese Halberstadt und öffentlicher Notar, bezeugte die Rechtmäßigkeit dieses Geschäftes der Herzogin mit der Witwe Metteke Möller, deren Sohn Ludger sowie Heinrich Pock, allesamt Einwohner von Celle. Abgewickelt wurde der Kauf im Haus des Bürgermeisters Conrad von Eltze unter der Zeugenschaft des Celler Einwohners Ludger Rodewolt und seines gleichnamigen Sohnes¹⁰⁰. Ob die

94 KOSSERT, Die welfische Residenzstadt (wie Anm. 35) S. 193.

95 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 67.

96 Ebd., S. 68f.

97 WIDDER, Alltag (wie Anm. 34) S. 26.

98 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 372, S. 332.

99 Ebd., Nr. 372, S. 333.

100 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 379, S. 339f.

Fürstin bei derlei Geschäften persönlich anwesend war, ist fraglich, aber zumindest vereinzelt nicht ausgeschlossen. Die Bedeutsamkeit dieser Kontakte ist durch die Frage der persönlichen Präsenz oder der Vertretung durch einen höfischen Funktionsträger jedoch nicht unbedingt geschmälert, denn festgehalten werden kann vor allem, dass die beiden Seiten in mindestens regelmäßigem, wenn nicht gar regem Kontakt standen.

Insbesondere die Verbindungen der Fürstinnen mit den kirchlichen Institutionen innerhalb der Stadtmauern sind bislang noch nicht berücksichtigt worden. Tatsächlich spielte Celle als Grablege für die Lüneburger Linie der Welfen bis in die Neuzeit hinein keine Rolle. Hier verblieb Lüneburg der Status als Grabstätte weit über das Ende der Funktion als Residenzstadt hinaus. Ausnahme scheint Anna von Nassau gewesen zu sein, die nach Otto von Boehn in der Celler Stadtkirche beigesetzt wurde¹⁰¹. Ein Grabmal ist jedoch nicht erhalten. Wenn die Fürstin tatsächlich in der Stadtkirche und nicht etwa in der von ihr gestifteten Schlosskapelle in der Residenz begraben sein sollte, wäre dies erneut Ausweis für die enge Verbindung dieser Fürstin mit dem städtischen Umfeld.

Neben der Möglichkeit, über ein repräsentatives Grabmal die Erinnerung an die eigene Herrschaft wach zu halten, sind Stiftungen für die Kirchen Celles durchaus zu konstatieren. Am 3. Dezember 1510 stiftete Anna von Nassau eine Memorie in der Pfarrkirche von Celle, nicht nur für sich selbst, sondern *beyder in godt verstorven gemaheln zaligen, hertogen Otten von Brunswig und Luneborg und hern Philipsen graven tho Katzenelenbogen unde to Dytze armen zelen* sowie den *elderem, alße seligen graven Johan von Nassouw unses vaders, Marien geboren von Lön unser frowmoder, swester, broder unde anderer unser vorwanthen uth den beyden geslechten von Nassow und Lön*¹⁰². Für das Seelenheil der Familie zu stiften, war ein übliches Motiv, nicht nur im Adel¹⁰³. Die Herzogin Anna von Nassau, im Stiftungsjahr 1510 bereits beachtliche 69 Jahre alt, sorgte vor. Bereits 1502 hatte die Fürstin das Hospital St. Georg mit einer Schenkung von 1.000 Gulden bedacht¹⁰⁴.

Rückblick und Ausblick

„Höfischer Glanz ist nur durch die Gegenwart von Frauen zu erreichen, das wußte schon das hohe Mittelalter“, schreibt Werner Paravicini in der Einleitung über „Das

101 BOEHN, Anna von Nassau (wie Anm. 15) S. 103.

102 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 467, S. 434.

103 Vgl. auch OEXLE, Otto Gerhard: Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 61–95.

104 Urkundenbuch der Stadt Celle (wie Anm. 27) Nr. 414, S. 382–386.

Frauenzimmer¹⁰⁵, und das darf so auch für das späte Mittelalter und die adligen Residenzen in den Städten gelten. Auch oder gerade in Abwesenheit oder nach dem Tod des Fürsten war es die Ehefrau, welche den Hof in seinem Umfeld zu repräsentieren hatte. Und auch an die Anwesenheit der Fürstin am Hof innerhalb der städtischen Mauern waren von Seiten der Kommune Erwartungen und Interessen geknüpft¹⁰⁶, aus denen heraus sich manche Verbindungen zwischen den beiden Sphären ergaben.

Die Frage nach dem Verhältnis der Fürstinnen zu den Residenzstädten des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg ist bislang von der Forschung noch nicht eingehender behandelt worden. Dabei eröffnen bereits im Rahmen dieser kurzen Betrachtung diverse Überlieferungsbruchstücke einen Blick auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Fürstinnen und den Bewohnern der Residenzstädte. Dieser Beitrag konzentrierte sich neben einigen Seitenblicken vor allem auf die spätmittelalterliche Stadt Celle vor und während ihrer Zeit als Residenzstadt. Es konnte gezeigt werden, dass sich das Verhältnis zwischen den Fürstinnen und der sie umgebenden Stadt vielfältig gestaltete und sowohl wirtschaftliche, diplomatische, bauliche, soziale als auch die hier nur kurz angesprochenen kirchlichen Aspekte umfasste. Insgesamt konnte belegt werden, dass die städtische Umgebung eine große Rolle in der Lebenswelt der residierenden Fürstin und umgekehrt die Fürstin für die Entwicklung der Stadt ebenso eine gewichtige Rolle spielte.

Für die Zeit vor der Reformation haben sich zwei Quellentypen als besonders ergiebig herausgestellt. Dies sind zum einen die Urkunden, in denen etwa Verschreibungen zu Wittum und Leibgedinge, aber auch eigene Geschäfte der Fürstinnen manifestiert sind. Zum anderen sind dies immer wieder auch Rechnungen und Inventare, aus denen sich Schlüsse über den Konsum der Herzoginnen an Alltag und Festtag ziehen lassen. Nur vereinzelt reichen historiographische Quellen zu weiteren Einsichten.

Viele der Aspekte, die hier nur kurz angesprochen werden konnten, verdienten eine ausführlichere Analyse und könnten sich als fruchtbare Ansätze erweisen. Einige weitere Fragen schließen sich abseits der Beschäftigung mit den braunschweigisch-lüneburgischen Quellen an. Hierfür seien drei Beispiele hervorgehoben:

- 1.) Dem Ansatz der Hallenser Tagung über die symbolische Interaktion folgend¹⁰⁷, scheint es lohnenswert, die zeichenhafte Repräsentation der Fürstin in der Residenzstadt näher zu untersuchen. Dies schließt sich unter der Überlegung vom „Handeln mit Zeichen“¹⁰⁸ zum einen an die in diesem Beitrag gemachten Beobachtungen zur Bautätigkeit der Fürstinnen an. Die Analyse der Lage und Ausgestaltung von Witwensitzen und weiteren durch die Fürstinnen errichteten Gebäuden ließe sicherlich zahlreiche Schlüsse zu. Ebenso wäre eine nähere Betrachtung

105 PARAVICINI, Werner: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Frauenzimmer (wie Anm. 10) S. 13–28.

106 Vgl. EWERT, Standortpolitik (wie Anm. 68) S. 437.

107 Symbolische Interaktion (wie Anm. 6); Projektbeschreibung (wie Anm. 5).

108 Symbolische Interaktion (wie Anm. 6) S. 13.

der Grablegen der Fürstinnen von Interesse. Auch performative Aspekte ließen sich unter dem Gedanken der symbolischen Interaktion detaillierter analysieren. Welcher repräsentativen Rituale bediente man sich etwa bei der Ankunft der Fürstenbraut und den Hochzeitsfestlichkeiten in der Stadt? Ausgehend von der Überlegung, dass besonders auch die Fürstin repräsentative Aufgaben des Hofes übernahm, ist hier weiteres Deutungspotential zu erkennen.

- 2.) Es bleibt überdies die Frage nach den Akteuren. Für die Analyse personeller Netzwerke sind zumindest für die braunschweigisch-lüneburgischen Fürstinnen bislang nicht ausreichend viele Quellen erschlossen. So konnte in diesen Überlegungen, abseits der Nennung einzelner Namen von Kontaktpersonen, keine personengeschichtliche Aufarbeitung von stadtbürgerlichen Eliten am Hof der Fürstin vorgenommen werden¹⁰⁹. Dennoch zeigen jüngere Arbeiten, wie etwa der bereits erwähnte Band zu den „Mittlern zwischen Herrschaft und Gemeinde“¹¹⁰, welche gewinnbringenden Aufschlüsse ein solcher Ansatz zu geben vermag. Eine personengeschichtliche Aufarbeitung bleibt daher auch für die Fürstinnen und ihre Kontakte in die Stadt wünschenswert.
- 3.) Im Mittelpunkt der hier gebotenen Ausführungen stand das späte Mittelalter, nur vereinzelt wurde der Blick bereits in das 16. Jahrhundert gerichtet. Eine Ausweitung in die Zeit nach der Reformation kann neue Schlüsse zulassen, da die Überlieferung dann fast schon sprunghaft zunimmt. Die einzelnen Selbstzeugnisse der Fürstinnen aus der Frühen Neuzeit erlauben auch qualitativ andere Einblicke, als sie die Urkunden und Rechnungsbelege der vorherigen Jahrhunderte bieten. Zu denken wäre beispielsweise an eine Analyse des Regierungshandbuches, das Herzogin Elisabeth für ihren Sohn schrieb. Dachte die Fürstin in den Passagen, die vom weiteren und engeren personellen Umfeld des Herrschers oder von niedrig zu haltenden Abgaben zur Vermeidung von Aufruhr handeln, auch an Personen aus dem städtischen Umfeld¹¹¹?

Fundstellen zu den Fürstinnen in der Residenzstadt sind in den Quellen zu finden, die bisherige Forschung streift das Thema, nimmt es jedoch noch nicht hinreichend in den Blick. Dabei vermag die Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Fürstinnen und Residenzstädten den Blick auf den Themenkomplex Hof und Stadt zu erweitern, so dass es sich lohnt, die Puzzleteile zukünftig weiter zusammenzusetzen.

109 Vgl. hierzu z. B. HESSE, Christian: Städtisch-bürgerliche Eliten am Hof. Die Einbindung der Residenzstadt in die fürstliche Herrschaft, in: *Der Hof und die Stadt* (wie Anm. 3) S. 471–486.

110 Vgl. Mittler (wie Anm. 8).

111 Vgl. hierzu etwa WEBER, Wolfgang E. J.: *Ein anfang zu christlicher regirung*. Das „Regierungshandbuch“ der Elisabeth von Calenberg von 1545 im politisch-ideengeschichtlichen Kontext, in: *Herzogin Elisabeth* (wie Anm. 15) S. 167–183, hier vor allem S. 178f.

(RESIDENZ-)STÄDTE IM UMGANG MIT FÜRSTLICHEN HERRSCHAFTSANSPRÜCHEN

Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde am Beispiel welfischer Orte (1490–1570)

Eine Projektvorstellung

Manuel Becker

Einführung, theoretische Überlegungen, Fragestellung

In seinem chronikalisch angelegten Bericht über den misslungenen Überfall Herzog Heinrichs des Älteren von Braunschweig-Lüneburg auf die Stadt Hannover im Jahr 1490 hebt der hannoverische Ratsschreiber Gerhard Kolshorn abschließend hervor: *Up dat sodan gedechtnisse van mynschen to mynschen in der gedechtnisse blyve unde nummer vorgeten werde, hebben wy dat tor dechnisse scriven laten. ET ERGO NOLITE CONFIDERE IN PRINCIPIBUS*¹. Die mahnende Botschaft sollte sich vor allem an die künftigen städtischen Funktionsträger Hannovers richten, *umme dergeliken ok tokumpftiger vare, anxstes unde schaden to vormidende*. Die Besorgnis des städtischen Rates, dass *duesse stadt Honover uns unde alle borgere unde inwonere dar ynne to eynem ewigen valle, vordruck unde vorstoringe, beroffinge lyves unde aller gudere* durch die Landesfürsten kommen könnte², zeigt, wie misstrauisch und spannungsgeladen die Beziehung der Gemeinde Hannover zu ihren welfischen Herren am Ende des späten Mittelalters war³. Die Bemühungen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im ausgehenden 15. Jahrhundert, ihren Einfluss in den größeren Städten des Herzogtums zu etablieren und letztlich zu festigen, war keine Besonderheit, die nur eine mittelgroße Stadt wie Hannover erfasste. Vielmehr sahen sich auch Braunschweig und Lüneburg mit den zunehmenden Herrschaftsansprüchen und den sich wandelnden Herrschaftspraktiken seitens ihrer nominellen Herren konfrontiert⁴. Das vornehmliche Ziel der

1 Stadtarchiv Hannover, Rotes Stadtbuch B 8232, fol. 98; zur Bedeutung des hannoverischen Überfallberichts siehe KRETER, Karljosef: Bürger, traut nicht den Fürsten! Zur Entwicklung der städtischen Geschichtskultur 1491–1990, in: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 46 (1992) S. 11–69.

2 Stadtarchiv Hannover, Rotes Stadtbuch B 8232, fol. 95.

3 Der Rat zu Hannover hatte bereits 1466 eine Verfügung an die Gemeinde erlassen, die im Falle einer Fehde mit dem Herzog Anweisungen zur Verteidigung enthielt. Stadtarchiv Hannover, Regesten Ratsdenkebuch B 8264, 1466/053.

4 Zu den Konflikten zwischen den Welfen und niedersächsischen Städten im Spätmittelalter im Allgemeinen: HORWEGE, Wilfried: Das landesherrliche Regiment der Welfen am Ende des Mittelalters, Hamburg 1992, S. 88–282. Siehe im Einzelnen für Braunschweig: SPIESS, Werner: Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum En-

Landesfürsten war dabei nicht nur die Eingliederung wirtschaftlich potenter Städte in die sich ausbildende herrschaftliche Finanzstruktur, sondern die vollständige Bemächtigung der ehemaligen urbanen Herrschaftsmittelpunkte ihres Herzogtums⁵.

Mit der Betrachtung des allmählichen Verdichtungsprozesses von Herrschaft beim Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit soll in dem hier vorzustellenden Dissertationsprojekt nach den Erscheinungsformen von Konflikten und Konfliktlagen zwischen Herr und städtischer Gemeinde am Beispiel der welfischen Orte Braunschweig, Lüneburg und Hannover gefragt werden. Konkret soll dafür der Zeitraum von 1490 bis 1570 gewählt werden, da in dieser Zeit folgenreiche Auseinandersetzungen zwischen den drei Orten und den Welfen zu konstatieren sind⁶. Die Konzentration auf das städtisch-herrschaftliche Verhältnis in den welfischen Fürstentümern scheint in zweierlei Hinsicht von Belang. Zum einen können dadurch Städte in den Blick genommen werden, die aufgrund ihrer Autonomiebestrebungen dem Ausbau zur landesherrlichen Residenz schon im 14. und 15. Jahrhundert entgegenstanden⁷. Das Dissertationsvor-

de der Stadtfreiheit (1491–1671), 2 Halbbde., Braunschweig 1966; für Lüneburg: FRIEDLAND, Klaus: Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert, Hildesheim 1953 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 53). Zur Klassifizierung spätmittelalterlicher Städte siehe ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012; STOOB, Heinz: Stadtformen und städtisches Leben im späten Mittelalter, in: Die Stadt, Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, hg. von DEMS., 2., überarb. u. verm. Aufl. Köln/Wien 1985 (Städtewesen, 1), S. 151–190, hier S. 153f. Braunschweig gehörte mit 16.000 und Lüneburg mit 14.000 Einwohnern zu den großen Städten des Reiches. Hannover zählte mit 5.000 Einwohnern hingegen zu den mittleren Städten dieser Zeit. Vgl. Niedersächsisches Städtebuch, hg. von Erich KEYSER, Stuttgart 1952 (Deutsches Städtebuch, 3/1), S. 45, 171 und 230.

5 SCHUBERT, Ernst: Kontinuitäten und Wandel fürstlicher Herrschaftsformen, in: Niedersächsische Geschichte, hg. von Bernd Ulrich HUCKER, Ernst SCHUBERT und Bernd WEISBROD, Göttingen 1997, S. 235–250.

6 Vgl. SPIESS: Braunschweig (wie Anm. 4); REINHARDT, Uta: Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburg, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Ausstellungskatalog Landesausstellung Niedersachsen 1985, Bd. 4, hg. von Cord MECKSEPER, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 27–38; MÜLLER, Siegfried: Die Bürgerstadt. Von 1241 bis zur Residenznahme 1636, in: Geschichte der Stadt Hannover, Bd. 1, hg. von Klaus MLYNEK und Waldemar R. RÖHRBEIN, Hannover 1992, S. 67–135.

7 Vgl. SCHUBERT, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS., Hannover 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36/2/1), S. 1–904, hier S. 755–782; PATZE, Hans: Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 2, hg. von DEMS., Sigmaringen 1971 (Vorträge und Forschungen, 14), S. 7–99. Die Städte, die im Spätmittelalter verschiedene Grade an politischer Bewegungsfreiheit aufwiesen, wurden in der Stadtgeschichtsforschung mit den keinesfalls einheitlich, dennoch unreflektiert synonym verwendeten Begriffen „der Stadtfreiheit, der städtischen Autonomie, der politischen

haben findet damit Anschluss an die aktuelle Urbanisierungs- und Residenzstadtforschung, wie sie auch das seit Beginn des Jahres 2012 laufende Akademieprojekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde“ prägt. Zum anderen kann erwartet werden, dass das Beobachten des Aufeinandertreffens herrschaftlich-höfischer und gemeindlich-städtischer Formationen für die Frage nach der Herausbildung eines spezifischen stadtbürgerlichen Identitätsbewusstseins, nach den Formen städtischer Repräsentation und nach Strategien zur Erhaltung politischer Freiheiten von besonderem Gewicht ist. Denn in der unmittelbaren Konfrontation der stadtbürgerlichen mit der herrschaftlichen Sphäre mögen sich Praktiken im Umgang mit den zunehmenden Herrschaftsansprüchen manifestiert haben, die nicht nur militärische, politische und rechtliche Besonderheiten aufweisen. Die Bemühungen der Stadtbürgerschaften, sich gegenüber ihren Landesherren zu behaupten, verdichteten sich auch in symbolisch-kommunikativer Weise⁸, was insbesondere für die vormodern-vorstaatlichen Anwesenheitsgesellschaften gilt⁹.

Kennzeichnend für den Zeitraum um 1500 ist der allmähliche Ausbau einer landesherrlichen Zentralverwaltung, eine Entwicklung, die auch den niedersächsischen Raum bestimmte¹⁰. In zahlreichen Städten trafen gemeindlich-autonome Ordnungs-

Unabhängigkeit, der freiheitlichen Städteverfassung, der souveränen Stadt, der Souveränität der Städte“ beschrieben. MÜLLER-MERTENS, Eckhard: Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft. Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte. Johannes Schildhauer zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad FRITZE, Weimar 1984 (Hansische Studien, 6), S. 11–34, hier S. 12–14. Müller-Mertens empfiehlt deshalb, die graduell unterschiedliche politisch-rechtliche Beschaffenheit der Städte bzw. das „politische Verhältnis [zwischen Stadt und Stadtherr] zur begrifflichen Verständigung mittels der Gegenwartssprache als autonomes Verhältnis zu bezeichnen bzw. unter den Begriff der Autonomie zu stellen“. Ebd., S. 14. Siehe zu den wesentlichen Abstufungen autonomer Städte auch ISENMANN, Stadt (wie Anm. 4) S. 286f.

- 8 Vgl. BRADEMANN, Jan: Gesellschaftlicher Wandel und Umbruch im Spiegel symbolischer Kommunikation. Zu kulturgeschichtlichen Forschungsfeldern in Halle an der Saale zwischen 1450 und 1550, in: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc von der HÖH und Andreas RANFT, Halle 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), S. 221–248, hier S. 238–247. Brademann veranschaulicht dies am Beispiel des rituellen Ablaufs der Huldigung. Exemplarisch werden die Huldigungen der Stadt Halle gegenüber ihren Landesherren in den Jahren 1446 und 1476 verglichen und der Wandel eines „städtisch-autonomen Selbstverständnisses zur sozialen Krise“ skizziert.
- 9 Vgl. SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von DEMS., Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 5), S. 9–62, hier S. 21–26.
- 10 Zur Entwicklung der Territorialherrschaft im niedersächsischen Raum siehe BOETTICHER, Manfred von: Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500–1618), in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts,

vorstellungen auf die zunehmende Ausformung landesherrlicher Ordnungen und Institutionen¹¹. Solche Begegnungen verliefen nicht immer friedlich, was wiederum zur Frage nach solcherart bestimmten Konflikten, ihren Anlässen und Verläufen führt.

Der soziologischen Konfliktforschung folgend, wird unter sozialen Konflikten im Allgemeinen die Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Individuen oder Gruppen verstanden¹². In theoretischer Hinsicht weisen Konflikte unterschiedliche Ausprägungen auf und können beispielsweise durch einen informellen, institutionalisierten, latenten, manifesten oder antagonistischen Charakter gekennzeichnet sein¹³. Für die Analyse der Austragungsformen von Konflikten ist zunächst die Untersuchung der Ursachen grundlegend. Diese können in der unterschiedlichen Zuteilung von Rechten, Status, Macht und Ressourcen oder in der Struktur der gesellschaftlich-ökonomischen Interaktionsbeziehungen begründet sein. Zurückzuführen sind sie aber auch auf verschiedene Wertesysteme. So formierte sich die städtische Gemeinde als Schwurgemeinschaft, während sich die höfisch-herrschaftlich stratifizierte Gesellschaft am Herrn orientierte¹⁴.

Daran anknüpfend müssen die möglichen Verlaufsformen beobachtet werden, die in die Herausbildung von neuen Gruppenidentitäten münden können. Denn weder Herrschaft noch städtische Gemeinschaft waren homogene Gebilde. Rat, Stadtadel, Zunft oder Gilde, fürstliche Amtsträger, Landesherr und auch das Königtum konnten als Interessensgruppen auftreten und den Charakter der Beziehung zwischen Herrschaft und Gemeinde beeinflussen¹⁵. Wichtig ist bei der Beobachtung der verschiedenen Akteure und Gruppen die Einbeziehung der Entwicklung und Etablierung bestimmter Regeln

hg. von Christine van den HEUVEL und Manfred von BOETTICHER, Hannover 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36/3/1), S. 21–116, hier S. 21–31 und 60–98.

- 11 Vgl. SCHUBERT, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, 2., verb. Aufl., München 2006 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35), S. 73–77.
- 12 Vgl. BALLA, Báliant: Art. „Konflikttheorie“, in: Wörterbuch der Soziologie, Bd. 2, Stuttgart 1989, S. 349.
- 13 Vgl. WEEDE, Erich: Art. „Konflikt“, in: Soziologie-Lexikon, Wien 1991, S. 313 f.
- 14 Zum Verständnis von Hof als sozialem System siehe HIRSCHBIEGEL, Jan: Hof als soziales System: Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Böhlau 2004 (Norm und Struktur, 22), S. 43–54; OEXLE, Otto Gerhard: Stände und Gruppen. Über das Europäische in der europäischen Geschichte, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs, hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2001 (Europa im Mittelalter, 1), S. 39–48.
- 15 Vgl. WETTLAUFER, Jörg: Zwischen Konflikt und Symbiose. Überregionale Aspekte der spannungsreichen Beziehung zwischen Hof und Stadt im späten Mittelalter, in: Der Hof und die Stadt, Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20), S. 19–33, hier S. 32.

und Normen, des Engagements der Angehörigen der unterschiedlichen Gruppen und möglicher Intragruppenkonflikte um Werte, Ziele, Perspektiven, Bedeutung und Nutzen. In pragmatischer Hinsicht ist zudem nach der möglichen Ausweitung eines Konflikts auf das städtische Umland sowie der Intensität und der Dauer einer Auseinandersetzung zu fragen.

Ausgangspunkt und Verlauf eines Konflikts provozieren schließlich die Frage nach der Konservierung von Zielen. Deshalb muss sich das Vorhaben auch mit Fragen der Durchsetzung und Behauptung von Wert- und Statusansprüchen sowie des Zugriffs auf Macht und Ressourcen oder mit den Maßnahmen zur Konservierung eines angestrebten oder erreichten Zustandes beschäftigen. Besonders aufschlussreich scheint zudem die Beobachtung der Emergenz institutionalisierter oder situativ angepasster Praktiken der Problemlösung im Hinblick auf die Ausbildung von Konsensfähigkeit, Konfliktbewältigungstechniken, -strategien und -mechanismen oder Instrumenten kommunikativer Konfliktregulierung. Denn die Bewältigung von tiefgreifenden und bedeutenden Differenzen beinhaltet keineswegs ausnahmslos die Androhung oder Anwendung von Gewalt. Konflikte können auch auf formalen oder informalen Wegen beigelegt werden¹⁶. Vermehrt rücken dadurch symbolische Kommunikationsformen, wie Rituale und Zeremonien ins Zentrum, die der Konfliktminderung dienen¹⁷. Zentral für die Untersuchung ist schließlich die Frage nach den möglichen Auswirkungen und Veränderungen, die infolge von Auseinandersetzungen eintreten.

Forschungsstand

Die Stadtgeschichtsforschung hat sich bislang überwiegend in Einzeluntersuchungen mit den häufig auftretenden Auseinandersetzungen um die weitgehende gemeindlich-städtische Autonomie in Bischofsstädten beschäftigt¹⁸. Der Frage nach der konfliktrei-

16 Vgl. BÜHL, Walter: Theorie sozialer Konflikte, Darmstadt 1976 (Erträge der Forschung, 53), S. 68–75; LENK, Kurt: Art. „Konflikt“, in: Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 290f.; KRYSMANSKI, Hans J.: Soziologie des Konflikts. Materialien und Modelle, Reinbek bei Hamburg 1971, S. 141–145.

17 Vgl. JUCKER, Michael: Der gestürzte Tyrann. Befriedung von Aufständen durch Gestik, Symbolik und Recht, in: Integration und Konkurrenz. Symbolische Kommunikation in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Stefanie RÜTHER, Münster 2009 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 21), S. 177–204, hier S. 177–180; RÜTHER, Stefanie: Von der Macht, vergeben zu können. Symbolische Formen der Konfliktbeilegung im späten Mittelalter am Beispiel Braunschweigs und der Hanse, in: Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christoph DARTMANN, Marian FÜSSEL und Stefanie RÜTHER, Münster 2004 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 5), S. 107–128.

18 So beispielsweise DAUCH, Bruno: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Berlin 1913; SCHOLZ, Michael: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Hal-

chen Beziehung zwischen einem Stadtherrn und der Gemeinde seiner Residenzstadt, die bisweilen keine Residenz mehr war, ist für weltliche Territorien im Zeitraum um 1500 aber kaum nachgegangen worden¹⁹. Es fehlt insbesondere an einer die weltlichen (Residenz-)Städte behandelnden systematischen Untersuchung, die nicht nur in erster Linie den Prozess des sich wandelnden Herrschaftsverständnisses im urbanen Umfeld näher beleuchtet, sondern vor allem auch die städtischen Reaktionen darauf. Denn mit Gerhard Fouquet hatten gerade diese selbstständig agierenden und auf die Bewahrung ihrer erworbenen Rechte bedachten „spätmittelalterlichen Städte mit temporären Residenzfunktionen häufig, und in einem noch wenig beachteten Prozess, mit dem Verlust bzw. der Einschränkung kommunaler Freiheiten zu rechnen“²⁰.

Die vereinzelt Untersuchungen zu Konflikten um Herrschaftsansprüche und Autonomiebestrebungen zwischen weltlichen Herren und ihren städtischen Gemeinden sind zudem der sozial- und wirtschaftsgeschichtlich orientierten Städteforschung oder Regional- und Landesgeschichte zuzuordnen, aber nicht den Fragestellungen der Residenzstadtforschung²¹. Dies ist auch für den niedersächsischen Raum festzuhalten.

le in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1998 (Residenzenforschung, 7); Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt. Beiträge des landesgeschichtlichen Kolloquiums am 4./5. September 1998 in Vockerode, hg. von Werner FREITAG, Halle 1999 (Studien zur Landesgeschichte, 1); Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. von Uwe GRIEME, Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 206); Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte, hg. von Volker PRESS, Stuttgart 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 116); Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Franz PETRI, Köln/Wien 1976 (Städteforschung, A 1).

- 19 Siehe die einschlägigen Literaturangaben bei RATH, Jochen: „alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen“ – die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, phil. Diss. Münster 1997 (gedruckt 2001), S. 18f.
- 20 FOUQUET, Gerhard: Stadt und Residenz im 12.–16. Jahrhundert – ein Widerspruch?, in: Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit, Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, hg. von Katrin KELLER, Gabriele VIERTTEL und Gerald DIESENER, Leipzig 2008, S. 164–185, hier S. 171. Vgl. beispielsweise auch RABELER, Sven: Neue Fürsten und alte Herren. Herrschaftswechsel aus der Perspektive städtischer Führungsgruppen am Beispiel welfischer Orte (13.–16. Jahrhundert), in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.–25.11.2011, hg. von Elisabeth GRUBER, Susanne Claudine PILS, Sven RABELER, Herwig WEIGL und Gabriel ZEILINGER, Innsbruck 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56), S. 321–350.
- 21 Beispielsweise RÄDLINGER, Christine: Die Große Krise – Finanzielle Probleme und Verfassungskämpfe 1365–1403, in: Geschichte der Stadt München, hg. von Richard BAUER, München 1992, S. 97–119.; GLEBA, Gudrun: Die Aufzeichnungen des Münchner Bürgers Jörg Kazmair zu den Jahren 1397–1403. Eine Schrift zur mittelalterlichen Meinungsbildung, in: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Peter JOHANEK, Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung, A 47), S. 215–231; KALTWASSER, Karin: Herzog und

Zwar wurden die Beziehungen zwischen Herrschaft und Gemeinde insbesondere an den großen und ökonomisch bedeutenderen Städten des welfischen Herzogtums mehrfach untersucht, doch nehmen diese zum Teil älteren und orts- oder landesgeschichtlich orientierten Forschungen ausschließlich die Ereignisse um die militärischen und rechtlichen Konfliktaustragungen in den Blick²². Tiefere Einblicke in die Aktionsradien und Handlungsspielräume der städtisch-herrschaftlichen Interaktionen und Interaktionsprozesse in Konsens- wie in Krisenzeiten bieten diese Untersuchungen allenfalls am Rande²³. Umso mehr gilt dies für die ebenso kaum beachtete Frage nach

Adel in Bayern-Landshut unter Heinrich XVI. dem Reichen (1393–1450), phil. Diss. Regensburg 2004; BAUMGÄRTNER, Ingrid: Niederhessen in der Krise? Städtischer Aufruhr im landgräflichen Kassel und im erzbischöflichen Hofgeismar, in: Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER und Winfried SCHICH, Marburg 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 64), S. 137–170.

- 22 Genannt seien in Auswahl für Braunschweig: PRIEBATSCH, Felix, Die grosse Braunschweiger Stadtfehde (1492–95), Breslau 1890; HASSEBRAUK, Gustav: Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514–1568, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 5 (1906) S. 1–61; DERS.: Herzog Julius und die Stadt Braunschweig 1568–1589, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 6 (1907) S. 39–78; GARZMANN, Manfred R.: Bürgerliche Freiheit und erstarkende Landesherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel Braunschweigs, in: Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposium zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994, bearb. von Jürgen BOHMBACH, Stade 1995 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade, 18), S. 106–129; DERS.: Bürgertum und Landesherrschaft in Braunschweig während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, Bd. 3, hg. von Jochen LUCKHARDT und Franz NIEHOFF, München 1995, S. 29–40; MOHRMANN, Wolf-Dieter: Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Festschrift zur Ausstellung ‚Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981. Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart‘ vom 25.4.1981 bis 11.10.1981, Folgeband: Vorträge und Rückblick, Braunschweig 1982, S. 61–71; SPIESS, Braunschweig (wie Anm. 4); für Lüneburg: FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4); HEUER, Horst: Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat, phil. Diss. Hamburg 1968; REINHARDT, Stadt und Landesherr (wie Anm. 6); DIES.: Die Wirtschaftskrise des 16. Jahrhunderts und die Aufrechterhaltung der Autonomie Lüneburgs bis zum 30jährigen Krieg, in: Fernhandel und Stadtentwicklung (wie Anm. 22) S. 86–105; für Hannover: MITTENDORFF, Gustav: Heinrich der Ältere im Kampf mit der Stadt Hannover am 24. November 1490, in: Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen N.F. 1 (1845) S. 260–293; JÜRGENS, Otto: Die Erzählung von Hannovers Spartanern, in: Hannoversche Geschichtsblätter 10 (1907) S. 322–342; MÜLLER, Die Bürgerstadt (wie Anm. 6). Zu den Städten in den allgemeinen und landesgeschichtlichen Überblickswerken: HAVEMANN, Wilhelm: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde., Göttingen 1853–1857; SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 7); BOETTICHER, Niedersachsen im 16. Jahrhundert (wie Anm. 10).
- 23 Vgl. GRÜTER, Maria Elisabeth: „Getruwer her, getruwer knecht“. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter

der Bedeutung der zentralen Hauptorte für das dynastische Selbstverständnis weltlicher Fürsten und nach dem sichtlichen Verlust ihrer Stadtherrschaft²⁴. Dies ist gerade deswegen so bemerkenswert, weil beispielsweise die Welfen trotz der wechselhaften Beziehungen zur Stadt Braunschweig weiterhin Feste und Tänze innerhalb der Mauern abhielten, den Bedarf für ihre Hofhaltung teils durch diese Stadt decken ließen und auch von der braunschweigischen Stadtbürgerschaft mitunter durch Geschenke geehrt wurden²⁵. Angesichts gemeindlich-autonomer Daseinsformen gilt es deshalb auch, nach den Verhaltensmustern im städtisch-herrschaftlichen Miteinander innerhalb der dynastisch gewichtigen Herrschaftsmittelpunkte zu fragen, da bislang auch hier kaum wesentliche Erkenntnisse vorliegen²⁶.

Die Forschung hat die Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Gemeinde zudem vielfach an den großen reichsunmittelbaren und „freien“ Städten untersucht²⁷. Erst neuere Forschungstendenzen bemühen sich zunehmend auch um die Erforschung der kleineren und mittleren landesherrlichen Städte²⁸. Mit der Beobachtung

Karls V., Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), hg. von Bernhard SICKEN, Köln/Weimar/Wien 1994 (Städteforschung, A 35), S. 241–252, hier S. 243. Grüter verweist auf dieses Problem und eröffnet in ihrem Beitrag einen Einblick in die vielgestaltigen Handlungsmuster städtischer Diplomatie am Beispiel des Konfliktaustrags zwischen Braunschweig und Heinrich dem Jüngeren in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

- 24 Eine erste Untersuchung zu den Praktiken im Umgang mit dem Verlust der Stadtherrschaft bietet der noch unveröffentlichte Beitrag für das Handbuch „Residenzstädte im Alten Reich“, Abteilung III, von Sven RABELER: Herrschaftsmittelpunkt ohne Residenz. Braunschweig (14.–17. Jahrhundert).
- 25 Vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 7) S. 838f.
- 26 Einzelne Erkenntnisse bieten WEINMANN, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter, Braunschweig 1991 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 7), S. 84–86; REINECKE, Wilhelm: Huldigungsfeste in Lüneburg, in: Lüneburger Museumsblätter 4 (1907) S. 23–78.
- 27 Allgemeine Überblicke mit zahlreichen Literaturhinweisen dazu bieten HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter, München 2009 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 84); ISENMANN, Stadt (wie Anm. 4); GERTEIS, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986; SCHILLING, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 2. Aufl., München 2004 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 24). Schilling verweist auf das Problem und Desiderat, dass zu den sich wandelnden Rahmenbedingungen der zunehmenden Territorialherrschaft an der Wende zur Neuzeit allgemein eine deutlich rechts- und verfassungsgeschichtliche Sichtweise vorliegt, wohingegen sozialgeschichtliche oder gar systemanalytische Ansätze ganz selten sind. Ebd., S. 77f.
- 28 Beispielsweise GRÄF, Holger Th.: „Small towns, large implications“? Bemerkungen zur Konjunktur der historischen Kleinstadtforschung, in: Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, hg. von Peter JOHANEK, Köln/Weimar/Wien 2004 (Städteforschung, A 61), S. 145–158, Kleine Städte im neuzeitlichen Europa, hg. von Holger Th. GRÄF, Berlin 1997 (Innovationen, 6); Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 20); IRSIGLER, Franz: Städtelandschaften und kleine Städte, in: Städtelandschaften in Altbayern. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des

Hannovers soll das Vorhaben Anschluss an diese Bemühungen finden, um die Entwicklung einer mittelgroßen Stadt aufzuzeigen. Denn zu der Geschichte Hannovers wurden in den letzten einhundert Jahren kaum wesentliche und quellenbasierte Erkenntnisse zur sozialen, politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Beschaffenheit der Stadt sowie zu ihren Außenbeziehungen in Mittelalter und beginnender Neuzeit hinzugewonnen²⁹. Geplant ist deshalb eine systematische Untersuchung, die mit Blick auf das unterschiedliche soziale, politische oder ökonomische Potential der Städte methodisch vergleichend und typologisierend verfährt, um schließlich zu einem differenzierteren Verständnis der wechselnden Beziehungen von Herrschaft und Gemeinde zu gelangen. Der Vorgang der Entwicklung territorialer Herrschaft und die daraus resultierenden Folgen für die jeweilige Stadt sollen dabei nicht in ihrer Gesamtheit untersucht und verglichen werden, sondern vornehmlich in inhaltlich-thematischer Engführung am Beispiel von Konflikten³⁰, die sich aus der engen Wechselbeziehung zwischen herrschaftlichen und städtischen Sozialgebilden ergaben.

Fallbeispiele

Um die Wandlungs- und Konfliktprozesse im Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde vor dem Hintergrund der sich ausbildenden Territorien näher untersuchen sowie Besonderheiten und Veränderungen im Hinblick auf soziale Strukturen, Mentalitäten oder Institutionen besser herausstellen zu können, werden auf einer regionalen Analyseebene exemplarisch Braunschweig, Lüneburg und Hannover für eine vergleichende Untersuchung ausgewählt,³¹ da sich in diesen Städten erste Ansätze zur dauer-

Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Helmut FLACHENECKER und Rolf KIESSLING, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, B 15), S. 13–38.

29 Vgl. KASTIES, Rainer: Verwaltungsgeschichte als Zugang mittelalterlicher Archivalien. Die spätmittelalterliche Überlieferung im Stadtarchiv Hannover im Spiegel der Handlungsfelder zwischen städtischen Hoheiten und Ämtern, Diplomarbeit zur Erlangung des Grades eines Diplom-Archivars, Hannover 2011 (masch.), S. 4.

30 Der vielfach sozialwissenschaftlich besetzte Begriff „Konflikt“ wird oftmals unreflektiert verwendet und soll deshalb im künftigen Vorhaben schärfer bestimmt werden. Die bisher einzige schärfere Präzisierung in der Forschung zur städtischen Sozialgeschichte bietet MÖRKE, Olaf: Der „Konflikt“ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Köln/Wien 1982 (Städteforschung, A 12), S. 144–161, hier S. 145–148.

31 Das Dissertationsvorhaben orientiert sich in der Vorgehensweise u. a. an BLOCH, Marc: Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung der europäischen Gesellschaften, in: Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929–1992, hg. von Matthias MIDELL und Steffen SAMMLER, Leipzig 1994, S. 121–167, hier S. 122; HAUPT, Gerhard-Heinz und KOCKA, Jürgen: Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, hg.

haften Konzentration von Herrschaft bereits seit dem 12./13. Jahrhundert zeigten. Die Auswahl auf drei Städte innerhalb eines Herrschaftsbereichs zu begrenzen, ist deswegen sinnvoll, weil die Heranziehung von Städten aus verschiedenen Landschaften und Territorien des Reiches aufgrund teilweise abweichender politischer, sozialer und wirtschaftlicher Strukturen von Herrschaft und Gemeinde einen Vergleich erschweren könnte. Da es zur Zielsetzung gehört, Parallelitäten und Divergenzen aus ihren historischen Bedingungen und Voraussetzungen heraus zu vergleichen und auch zu typisieren, ist mit der Wahl dieser Städte, die mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg einer „gemeinsamen“ Herrschaft unterlagen, auf den ersten Blick ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten anzunehmen. Bei der näheren Betrachtung wird allerdings deutlich, dass am Ende des Spätmittelalters die Unterschiede in der historischen Ausgangslage vielfältig wie folgenreich waren.

Die Etablierung gemeindlicher Selbstverwaltung in den Städten Braunschweig, Lüneburg und Hannover gründete auf der beträchtlichen Verschuldung ihrer Landesherren im 13. und 14. Jahrhundert. Als Gegenleistung für finanzielle Unterstützungen erlangten die Städte Privilegien, die für ihre innere Autonomie in Gewerbe, Handel und Politik von zentraler Bedeutung waren³². Die sukzessive Aushöhlung fürstlicher Herrschaftsrechte und die Konsolidierung städtischer Ansprüche im niedersächsischen Raum führten in Lüneburg und Hannover mit der Zerstörung der herzoglichen Burg auf dem Kalkberg dort und der Stadtburg Lauenrode hier im Jahr 1371 schließlich zu

von Gerhard-Heinz HAUPT, Frankfurt a.M./New York 1996, S. 9–45, hier S. 9–11; DAUM, Werner u.a.: Fallobst und Steinschlag: Einleitende Überlegungen zum historischen Vergleich, in: Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Mainz 1998 (Trierer historische Forschungen, 39), S. 1–21. Die methodische Reflexion soll sich hier von sozialwissenschaftlichen Ansätzen abgrenzen, obgleich sich die oben dargestellten Fragen auf soziologische Konzepte sozialer Konflikte beziehen. Denn der sozialwissenschaftliche Vergleich versucht, Phänomene in ihrem räumlichen und zeitlichen Auftreten anhand vieler Beispiele zu erklären, ohne die historischen Umstände näher zu beschreiben, so dass eher das Allgemeine denn das Besondere beleuchtet wird. Vgl. GEARY, Patrick J.: Vergleichende Geschichte und sozialwissenschaftliche Theorie, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs (wie Anm. 14) S. 29–38, hier S. 31.

- 32 Vgl. WEINMANN, Braunschweig (wie Anm. 26) S. 113–142; SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Reichsnähe – Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (1992) S. 1–52, hier S. 32; DERS.: „Dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren“. Sächsische Städte und das Reich im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung Kulturhistorisches Museum Magdeburg, 28. Mai bis 25. August 1996, Braunschweigisches Landesmuseum Ausstellungszentrum Hinter Aegidien 17. September bis 1. Dezember 1996, Katalog, Bd. 1: Aufsätze, hg. von Matthias PUHLE, Magdeburg 1996 (Magdeburger Museumsschriften, 4), S. 45–61, hier S. 54; FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4) S. 2–11; REINHARDT, Stadt und Landesherr (wie Anm. 6) S. 27–29; MÜLLER, Die Bürgerstadt (wie Anm. 6) S. 77f.

einer weitgehenden Autonomie³³. Nicht ganz so spektakulär vollzog sich dieser Vorgang in Braunschweig. Die Stadt verblieb den Teilungen innerhalb des welfischen Hauses zum Trotz bis 1495 im Gesamtbesitz aller Linien der Welfen. Diese hatten daher wenig Interesse, die ihnen jeweils anteilig zustehenden Rechte zu behaupten, sondern verpfändeten diese größtenteils. Die Konstituierung einer eigenständigen Ratsverfassung konnte deshalb ohne fürstlichen Widerspruch erfolgen³⁴. Entgegen einer konsequenten Entwicklung zum spezifischen Stadttyp einer Residenzstadt im späten Mittelalter festigten die drei welfischen Städte mithin ihr autonomes Verhältnis bis in das 17. Jahrhundert hinein zum einen durch ihre wirtschaftliche Prosperität und zum anderen durch ihre politische Verzahnung in den Städtebünden des norddeutschen Raums³⁵.

Obleich diese drei Städte eine weitgehende Autonomie gewinnen konnten, erlangten sie doch nicht die rechtlich sanktionierte Reichsunmittelbarkeit, sondern verblieben an der Wende zum 16. Jahrhundert nach wie vor formal in der Landes- und Stadtherrschaft der Welfen³⁶. Der Ausbau ortsfester Institutionen und die allmähliche

- 33 Zu der Entwicklung der Städte Lüneburg und Hannover im Lüneburger Erbfolgekrieg und zu dessen Auswirkungen am Ende des 14. Jahrhundert: SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 7) S. 759–763; PATZE, Die welfischen Territorien (wie Anm. 7) S. 59–99. Zur Bedeutung der Zerstörung von „steingewordenen Herrschaftssymbolen“ zur Demonstration und Festigung städtischer Autonomie siehe SELZER, Stephan: „Fraenum antiquae libertatis“: Stadtburgen und die Wiederbefestigung stadtherrlicher Macht im spätmittelalterlichen Reich, in: Die besetzte „res publica“. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Markus MEUMANN und Jörg ROGGE, Berlin/Münster 2006 (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit, 3), S. 89–118. SCHNEIDER, Joachim: Symbolische Elemente der Konfliktaustragung zwischen Hof und Stadt. Zeugnisse der Chronistik aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, in: Symbolische Interaktion (wie Anm. 8) S. 109–128, hier S. 112–115.
- 34 Vgl. SCHUBERT: Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 7) S. 837f.; GARZMANN, Bürgerliche Freiheit (wie Anm. 22) S. 107; DERS., Bürgertum (wie Anm. 22) S. 32.
- 35 Vgl. PUHLE, Matthias: Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter, Braunschweig 1985 (Braunschweiger Werkstücke, 63 = A 20); FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4) S. 24–45. Der unwiederbringliche Verlust der städtischen Autonomie im 17. Jahrhundert führte in den drei Städten schließlich zur Ausbildung eines residenzstädtischen Charakters. Vgl. STEINFÜHRER, Henning: „Damit dieselbe wieder einen Schutzherren habe“: Zur Entstehung und zum Verlust der Stadtfreiheit Braunschweigs 1671, in: Salzgitter-Jahrbuch 30 (2012) S. 228–239; GARZMANN, Bürgerliche Freiheit (wie Anm. 22) S. 111; REINHARDT, Stadt und Landesherr (wie Anm. 6) S. 33; HAUPTMEYER, Carl-Hans: Die Residenzstadt. Von der Residenznahme 1636 bis zum Beginn des 19. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Hannover (wie Anm. 6) S. 141–264, hier S. 141–148.
- 36 Vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 7) S. 838f.; HAMMEL-KIESOW, Rolf: Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte, Bd. 1, hg. von Jörgen BRACKER, Hamburg 1989, S. 330–349, hier S. 448–462. In der Forschung wird neben den Reichs-, den Frei- und den „fest im Territorium verbleibenden Städten“ eine vierte, gleichwohl informelle Gruppe von Städ-

Etablierung einer Finanzstruktur in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts festigten allerdings die welfische Herrschaft weitgehend und brachten die Welfen dazu, die Rechte an ihren einstigen Herrschaftszentren Braunschweig, Lüneburg und Hannover wieder einzufordern. Sie verfolgten dieses gemeinsame Ziel auf teils verschiedene Weise, sodass die Konfrontationen zwischen den welfischen Herren und ihren Gemeinden ungleiche Ausprägungen annahmen und zu unterschiedlichen Ergebnissen führten. Zwischen Braunschweig und vor allem der Wolfenbütteler Linie entzündeten sich ab dem späten 15. Jahrhundert nicht nur rechtliche Streitigkeiten um Huldigungen oder Pfandbesitzungen. Die Konflikte mündeten bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts auch mehrfach in folgenreiche militärische Auseinandersetzungen³⁷. Die Stadt Braunschweig konnte allerdings ihre Rechte und Privilegien vor den vielfältigen Zugriffsversuchen ihrer Landesherren erhalten, insbesondere als sich der Konflikt mit den Wolfenbütteler Herzögen nach Einführung der Reformation in der Stadt deutlich verschärfte, da die Wolfenbütteler Linie bis zum Regierungsantritt Herzog Julius' 1568 gegen die Reformation Stellung bezog³⁸.

Das Verhältnis zwischen Lüneburg und der Celler Linie war dagegen ab 1500 gänzlich durch massive rechtliche Auseinandersetzungen geprägt. Denn Rat und Bürgerschaft hatten seit 1388 keine Huldigung mehr vollzogen, was zu folgenreichen Spannungen mit den Celler Herzögen führte. Die Fürsten konnten Lüneburg allerdings nach langjährigen Verhandlungen 1517 zu einem Vertrag verpflichten, der die Rechte der

ten klassifiziert, „die nach dem Beispiel der Freien Städte (zum Teil wohl auch der Reichsstädte) aus den werdenden Territorien herausstrebenden Städte, die dabei zunächst mehr oder weniger Erfolg, auf die Dauer beinahe keinen Erfolg aufwiesen.“ Vgl. MORAW, Peter: Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: DERS.: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995 von Rainer Christoph SCHWINGES, Sigmaringen 1995, S. 127–150, hier S. 134, Anm. 23. Dieser Stadtyp, der durch kein Reichsfundamentalgesetz bestätigt war und sich auf seine wirtschaftliche Potenz stützte, beschreibt Moraw als „halbautonom“. Heinz Schilling bezeichnet diese spezifische Gruppe von (Land-)Städten mit ihren „Autonomietraditionen“ als „Autonomiestädte“ und unterscheidet diese in drei Gruppen: 1. Städte ohne eine oder mit einer eingeschränkten Autonomie, 2. eine breite Mittelgruppe mit erheblicher Autonomie und 3. die faktisch autonomen Stadtrepubliken, „die sich von ihren Stadt- bzw. Landesherren so gut wie nicht dirigieren ließen.“ SCHILLING, Stadt (wie Anm. 27) S. 40. Zu der verfassungsrechtlichen Form dieser Städtegruppe und ihren Möglichkeiten, gegen die landesherrlichen Eingriffe im 17. Jh. zu intervenieren, siehe am Beispiel Braunschweigs RATH, Hansestädte (wie Anm. 19) S. 1–23.

37 Vgl. SPIESS, Braunschweig (wie Anm. 4) Halbbd. 1, S. 19–25 und 89–103.

38 Vgl. MÖRKE, Olaf: Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen, Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 19), S. 54–56 und 143–145; SPIESS, Braunschweig (wie Anm. 4) Halbbd. 1, S. 112–117; GARZMANN, Bürgerliche Freiheit (wie Anm. 22) S. 114.

Stadt nur noch auf das Gebiet innerhalb ihrer Mauern beschränkte³⁹. Die zunehmende Einengung der städtischen Rechte setzte sich auch nach der Reformation fort und führte schließlich mit dem Rezess des Jahres 1562 zum unumstößlichen Verlust der landesherrlichen Privilegien Lüneburgs⁴⁰.

Die Einflussosphäre der mittelgroßen Landstadt Hannover lag am Ende des Spätmittelalters im Vergleich zu Braunschweig und Lüneburg zwar nur innerhalb der Stadtmauern. Doch bestand mit der Calenberg-Göttinger Linie, welcher die formale Landesherrschaft mit der Teilung 1495 zufiel, ein weitgehender Konsens. Der Beginn wirtschaftlicher Repressalien gegen die Stadt Hannover auf Grund konfessioneller Gegensätze verschlechterte jedoch sukzessive die Beziehung zum Landesherrn ab 1530. Tiefgreifende rechtliche oder militärische Schritte gegen die Stadt selbst blieben in der Folgezeit freilich aus. Infolge des Scheiterns des Schmalkaldischen Bundes im Jahr 1547, dem Hannover angehörte, konnten die Calenberger Herzöge jedoch die Stadt zum Austritt aus allen Städtebünden verpflichten und sie damit isolieren⁴¹.

Dass die Landesherren an der Schwelle zur Neuzeit begannen, massiven Druck auszuüben, von rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Maßnahmen bis hin zu offener militärischer Gewalt⁴², erzeugte für viele Stadtgemeinden eine neue Situation und daher stellt sich ganz besonders die Frage nach der Wahrnehmung und der Reflexion der einzelnen städtischen Akteure und Gruppen hinsichtlich der Herausforderungen eines sich formierenden Territoriums. Besonderes Augenmerk verdienen deshalb gerade die innerstädtischen Auseinandersetzungen, da die Außenbeziehungen der Bürgerschaft gegenüber dem jeweiligen Fürsten nicht immer unumstritten waren und zuweilen einzelne städtische Gruppen das Einvernehmen mit ihrem Herrn suchten⁴³. Denn die allmählich wachsenden Einflüsse der sich wandelnden Herrschaftsformen führten größtenteils dazu, dass die bestehenden städtischen Ordnungen und Werte in

39 Beispielsweise waren lüneburgische Ämter nach 1517 dem Herzog genau so verpflichtet wie die gemeine Landschaft. Auch die herzogliche Bierziese mussten Lüneburger Bürger wie alle anderen Bewohner des Fürstentums entrichten. FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4) S. 62f.

40 Vgl. REINHARDT, Stadt und Landesherr (wie Anm. 6) S. 30–32; FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4) S. 46–146; MÖRKE, Rat und Bürger (wie Anm. 38) S. 52–54.

41 Vgl. MÜLLER, Bürgerstadt (wie Anm. 6) S. 78–80; DERS.: Stadt, Kirche und Reformation. Das Beispiel der Landstadt Hannover, Hannover 1987, S. 109–113. Mit Ernst Schubert „bildet [es] einen wichtigen Indikator für die Festigung fürstlicher Herrschaft, wenn [die Fürsten] ihre Städte aus solchen Bündnissen herauslösen [konnten]“. SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 11) S. 74.

42 Vgl. SCHILLING, Stadt (wie Anm. 27) S. 46.

43 Vgl. MÖRKE, Olaf: Der gewollte Weg in Richtung „Untertan“. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, hg. von Heinz SCHILLING und Herman DIEDERIKS, Köln/Wien 1985 (Städteforschung, A 23), S. 111–133.

Frage gestellt wurden⁴⁴. Umso mehr mussten städtische Rechte und Normen gegen herrschaftliche Eingriffe oftmals und mittels juristisch gebildeter Spezialisten neu konstituiert und legitimiert werden⁴⁵. Im Rahmen der daraus resultierenden sozialen, rechtlichen und politischen Prozesse ist die Frage nach der Entwicklung einer übergeordneten städtischen Strategie zur Konfliktführung und -bewältigung angesichts zunehmender Herrschaftsansprüche, -einflüsse und -zugriffe von zentraler Bedeutung.

Methoden und Quellenbeispiel

Eine vergleichende Untersuchung der Erscheinungsformen von Konflikten und Konfliktkonstellationen zwischen Herrschaft und Gemeinde provoziert die Frage nach einem methodischen Zugang zur Auswertung der Quellen und nach einer Richtung, in die sich die Fragestellung entwickeln könnte. Es soll deshalb eine überlieferungsorientierte Idee vorgestellt werden, die auf einem besonders gehaltvollen Quellenbeispiel gründet. Es handelt sich hierbei um ein städtisches Rechtsgutachten des Syndikus Melchior Krüger aus dem Jahr 1569, das den braunschweigischen Rat in den Huldigungsverhandlungen mit Herzog Julius stützen sollte. Im Zentrum der Darstellung stehen die Überlegungen des Autors zu der Frage, ob die Privilegienbestätigung durch den Herzog der Huldigung seitens des Rates voranzugehen habe. Denn der Rat beabsichtigte, entsprechend der Huldigungsordnung von 1345⁴⁶ erst dann zu huldigen, wenn der Herzog die städtischen Privilegien bestätigt habe⁴⁷.

Mit Blick auf die Darlegungen des Rechtsgelehrten soll zunächst ein argumentationsgeschichtlicher Ansatz aufgezeigt werden, der als Ausgangspunkt bei der Beobachtung der städtischen Akteure und Gruppen im Umgang mit den zunehmenden Herrschaftsansprüchen der Fürsten dienen könnte. Um die städtische Positionierung im Streit mit dem Herzog zu fassen und um die Argumentationspraktik des Syndicus nachzuvollziehen, sollen aus dem Normen reflektierenden Rechtsgutachten politische Leitbegriffe herausgezogen werden. Denn die methodische Reflexion der Argumentationsgeschichte besteht in der Annahme, dass sich die „politische Kultur in einzelnen Leitbegriffen, in Normen verdichtet.“⁴⁸ Politische Normen zeigen sich in denjenigen

44 Siehe hierzu beispielsweise die Auswirkungen der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Stadt Lüneburg und der Celler Linie: FRIEDLAND, Lüneburg (wie Anm. 4) S. 150–156.

45 Vgl. WRIEDT, Klaus: Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter 96 (1978) S. 15–37.

46 *Men scal ok alle de breue de se deme rade vnde der stad gheuen scolen beseghelet to sik nemen van den scriueren, er men de huldinge do.* Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1: Statute und Rechtebriefe 1227–1671, hg. von Ludwig HÄNSELMANN, Hannover 1873, Nr. 30, S. 39.

47 Vgl. SPIESS, Braunschweig (wie Anm. 4) Halbbd. 1, S. 107.

48 Politische Kultur wird verstanden als „das Ensemble der meist nicht mehr hinterfragten und daher selbstverständlich maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster“. SERESSE, Volker: Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschicht-

Begriffen, „in denen Verbindlichkeit beanspruchende Standards politischen Verhaltens als Ziel oder Vorschrift formuliert werden. Indem politische Normen auf die Ziele eines Gemeinwesens bezogen sind, haben sie die Funktion, bestimmte Formen politischen Handelns als notwendig, zulässig oder unzulässig zu kennzeichnen“⁴⁹. Wenn Normen also als zentrale Elemente politischer Kultur verstanden werden und ein politisches Handeln markieren⁵⁰, gilt es zunächst zu fragen, welche Normen im Rahmen der argumentativen Praxis des braunschweigischen Gelehrten nachgewiesen werden können.

In seinen Überlegungen zu der Privilegienbestätigung operierte der Syndicus mit den Schlüsselbegriffen *gram* und *widerwille*⁵¹. Der Rat hatte seinen juristischen Berater Melchior Krüger damit beauftragt, der Frage nachzugehen, ob unter den beiden Begriffen sämtliche Klagepunkte gefasst werden könnten. Thesenhaft ist zu vermuten, dass der Herzog die Worte möglicherweise so auszulegen versuchte, dass nicht alle rechtlichen Anliegen des Rates darunter begriffen werden sollten, um damit die Bestätigung einzelner Rechte aussetzen lassen zu können. Da der Rechtsgelehrte in seiner Abhandlung insbesondere den Gehalt dieser Worte überprüft, gilt es zu fragen, ob der Rat die Chancen einer möglichen Huldigungsverweigerung auszuloten versuchte.

Für den Syndicus bedeutet *gram* vor allem *rancorem* und *widerwille odium* oder *offensionem animorum*. Wiedergegeben werden für ihn damit ausschließlich die besonders schwerwiegenden Differenzen zwischen Herzog und Gemeinde. Der Rat ordnete hingegen auch die weniger strittigen Punkte diesen Begriffen unter⁵². Diese Deutung der beiden Wörter hätte es dem Rat möglicherweise erlaubt, einer Einigung zwischen ihm und dem Herzog angesichts von Spannungen hinsichtlich kleinerer rechtlicher Anliegen entgegenzuwirken. Gegen diese Auslegung erhob der Gelehrte allerdings Einwände und argumentiert: *wen wir unsere eigene briefe und siegell ansehen und rechtschaffen bewegen wollen, so finden wir dorin, das man ehemals zu huldigen gelobet und zugesaget, ob gleich etzliche sachen zu rechte ausgesetzt worden, und das*

liche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit, Epfendorf/Neckar 2005, S. 16.

49 Ebd.

50 Vgl. ebd., S. 17; BRENNEISEN, Julia: Dissertationsprojekt: Das Spannungsfeld der Randgruppenpolitik in mecklenburgischen Residenzstädten. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe im Umgang mit Ausgegrenzten, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof 1 (2012) S. 59–65, hier S. 62.

51 Der Begriff *gram* ist für den Zeitraum kein häufig verwendeter Quellenbegriff und ist auch nicht in den braunschweigischen Privilegien anzutreffen. Vielfachen Gebrauch findet das Wort erst ab dem 17. und 18. Jahrhundert. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 4/1/5, bearb. von Theodor KOCHS, Joachim BAHR u. a., Leipzig 1958, Sp. 1761–1764. Der Begriff *widerwille* erscheint hingegen beispielsweise im Kleinen Privilegium von 1503. Urkundenbuch (wie Anm. 46) Nr. 117, S. 268.

52 Stadtarchiv Braunschweig, B III 1 Nr. 32, fol. 11r–12v.

*man dennoch gesagt und bekanth hat, es were aller gram und widerwille vortragen*⁵³. Er konstatiert, dass seit der Bestätigung des kleinen Privilegiums im Jahr 1503 zahlreiche rechtliche Angelegenheiten erst nach der Huldigung geklärt worden seien, da diese aufgrund ihrer Wichtigkeit nicht in kurzer Zeit hätten abgehandelt werden sollen. Deshalb fragt er den städtischen Rat, warum nach den Huldigungen auch weitere Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit der herzoglichen Partei stattgefunden hätten, und beantwortet die Frage damit, *das die wörter gram und widerwillen, nicht so eben alle irrige sachen, sondern allein rancorem et odium bedeuten und begriffen müssen*⁵⁴. Seinen Standpunkt verdeutlicht er dabei nicht nur mithilfe vergangener Verträge, sondern er betont auch die Reaktionen des städtischen Rates im Jahr 1503 auf die Huldigungsvereinbarungen. So vernehme er, *das der unfriede die alten dermassen gedruckt habe, das sie fror worden, das sie ein vortrag bekommen haben, ob gleich alle dieng so schnur recht nach iren willen nicht gegangen*. Zudem sei zu bedenken, *das mit dem vortrage Anno 1503 nicht alle sachen vortragen sein müssen, die alten es auch selbs also nicht gemeint noch vorstanden haben*⁵⁵. Abschließend kann er daher nicht gänzlich beurteilen, *ob der hertzog schuldig sein solte, die anhengige rechtsachen fur der huldigung zu begeben oder vortragen zu lassen*⁵⁶.

Zu den Ausführungen des Syndicus kann festgehalten werden, dass *gram* wie auch *widerwille* semantisch aufgeladen waren und damit normsetzend wirkten. Die Begriffe markierten ein tiefes Zerwürfnis zwischen Herzog und Gemeinde. Ihre Anwendung in den Verhandlungen mit dem Herzog, um städtische Ansprüche zu behaupten oder durchzusetzen, schien dem Gelehrten aber zweifelhaft, da die politische Situation 1569 nicht von tiefgreifenden Spannungen geprägt war⁵⁷. Inwieweit die Ratsherren den Eindruck ihres juristisch versierten Beraters teilten, geht aus der Akte zu den Verhandlungen nicht weiter hervor. Doch hatte der Rat weitere Gutachten erstellen lassen, die den Gehalt der beiden Wörter ebenso prüften, allerdings zu einem anderen Ergebnis kamen. So folgte der städtische Gelehrte Ludolf Schrader beispielsweise, *das unter den worten gram und widerwillen [...] nicht allein rancor animi sondern ohne unterscheidt alle irrung und zweitrug begriffen und vorstanden werden mußen*⁵⁸. Schrader erachtet es deshalb für legitim, *das ein erbar rath auch [...] sich der huldigung ehe und zuur alle irrunge und gebrechen vorglichen, zuweigen erlauben könnte*⁵⁹.

Mit dieser knappen Darlegung wird deutlich, dass Inhalt und Verwendung von Leitbegriffen von zentraler Bedeutung sein konnten. Denn mithilfe von normsetzen-

53 Ebd., fol. 12v.

54 Ebd., fol. 13r–v.

55 Stadtarchiv Braunschweig, B III 1 Nr. 32, fol. 13v–14r.

56 Ebd., fol. 22v.

57 Vgl. SPIESS, Braunschweig (wie Anm. 4) Halbbd. 1, S. 106–108.

58 Stadtarchiv Braunschweig, B III 1 Nr. 32, fol. 32v.

59 Ebd., fol. 40r.

den Begriffen konnten die jeweils handelnden Akteure oder Gruppen im Beziehungsgefüge zwischen Herrschaft und Gemeinde ihren politischen Standort kennzeichnen und damit ihre Sicht auf die jeweilige Lage zur Geltung bringen⁶⁰. Eine argumentationsgeschichtliche Herangehensweise wäre daher aus zweierlei Gründen von besonderem Belang. Zum einen könnte dadurch der Umgang der Gemeinden mit den zunehmenden Ansprüchen ihrer Herren auf eine bisher wenig praktizierte Weise beobachtet werden. Zum anderen ergäbe sich damit auch die Möglichkeit, den Wandel des Herrschaftsverständnisses im urbanen Umfeld durch die möglichen Veränderungen in der politischen Sprache der Fürsten seit der Wende zum 16. Jahrhundert abzubilden.

Überlieferung

Als Quellengrundlage dient zunächst die überwiegend nicht edierte⁶¹, sehr dichte archivalische Überlieferung. Es wird vorrangig auf urkundliches Material, Akten wie Protokolle und Korrespondenzen sowie Chroniken Bezug genommen. Um Einblicke in die gemeindlich-städtischen und herrschaftlich-höfischen Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen zu erlangen, werden verschiedene archivalische Bestandsgruppen untersucht, die größtenteils einen politischen, fiskalischen oder administrativen Charakter haben⁶². Diese vielfältige Überlieferung bietet Zeugnisse sowohl zu den

60 Vgl. SERESSE, Politische Normen (wie Anm. 48) S. 17.

61 Eine wertvolle Ergänzung stellen die verschiedenen Quelleneditionen zum braunschweigisch-lüneburgischen Raum dar, weil nicht wenige der Urkunden bereits gedruckt oder wenigstens als Regest vorliegen. Vgl. Urkundenbuch (wie Anm. 46); [Hermann Bote:] Das Schichtbuch, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, Bd. 2, Leipzig 1880 [ND = 2. Aufl., Göttingen 1962] (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 16), S. 269–566; Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, Bd. 3/1, Stuttgart/Gotha 1928 [ND = 2. Aufl., Göttingen 1969] (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 35/1); Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg, Bd. 4, bearb. von Wilhelm REINECKE, Stuttgart 1931 [ND = 2. Aufl., Göttingen 1968] (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 36); Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, hg. von Theodor MEYER, Lüneburg 1904; GROTEFEND, Carl Ludwig: Die Braunschweigische Stadtfehde von 1492 und 1493, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1863) S. 179–270. Zusätzlich können Traktate, Flugblätter und Einblattdrucke, die sich insbesondere aus dem Konflikt zwischen den Wolfenbütteler Herzögen und der Stadt Braunschweig ergaben, herangezogen werden. Wichtige Streitschriften verzeichnen: HINZ, Walter: Braunschweigs Kampf um die Stadtfreiheit 1492–1671. Bibliographie der Streitschriften zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel, Wiesbaden 1977 (Repertorien zur Erforschung der frühen Neuzeit, 1); HOHENEMSER, Paul: Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Frankfurt a. M. 1925.

62 Ausgewertet werden vor allem die folgenden Archivbestände: Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Hannover, Celle Or. 10 (Stadt Braunschweig), Celle Br. 54 (Stadt Braunschweig), Celle Or. 100 (Stadt Lüneburg), Celle Br. 55 (Stadt Lüneburg), Cal. Or. 100 (Stadt Hannover), Celle Br. 74 (Gerichtssachen); Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 1 Alt 8 (Acta

städtischen Räten und gemeindlichen Angelegenheiten als auch zu den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und deren Amtsträgern. Zudem sind Verträge über Gerichte, Schlösser, Zölle und andere Rechte, zumeist zwischen den welfischen Herzögen und der jeweiligen Stadt, enthalten. Auch sind das Schuldenwesen der Herzöge, Zahlungen der Städte, Verleihungen, Bestätigungen und Bündnisse einerseits wie auch Widderrufungen von städtischen Privilegien, Stadtrechte sowie Huldigungen und Unterwerfungen der Städte unter die Herzöge andererseits überliefert.

Auf dieser Grundlage sollen vor allem die formalen und informalen Interaktionen, Verflechtungen und Handlungsspielräume, die sich aus dem rivalisierenden Beziehungsgefüge zwischen Herrschaft und Gemeinde ergaben, vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nachvollzogen werden. Mit einer quellenkritischen Untersuchung städtisch-herrschaftlicher Konflikte, welche die Entwicklung welfischer Hauptorte prägten, soll letztlich ein differenzierteres Verständnis des Verhältnisses von herrschaftlich-höfischen zu gemeindlich-stadtbürgerlichen Sozialgebilden aufgezeigt werden.

publica des Herzogs Heinrich der Jüngere), 1 Alt 9 (Acta publica des Herzogs Julius), 1 Alt 29 (Streitigkeiten mit der Stadt Braunschweig); Stadtarchiv Braunschweig, B III 1 (Altes Ratsarchiv, Erster Aktenbestand, Verhältnisse zu den Landesherrn), B IV 2a–2g (Altes Ratsarchiv, Zweiter Aktenbestand, Auswärtige Angelegenheiten); Stadtarchiv Lüneburg, Altes Aktenarchiv J2a (Jurisdiktion der Stadt), P5 (Privilegia etc., Vorgänge mit den Fürsten), Amtsbücher AB 1.2 (Privilegien und ihre Verteidigung), AB 9 (Chroniken); Stadtarchiv Hannover, AAA (unverzeichnet). Der Großteil der Bestände zu den städtisch-herzoglichen Beziehungen ist im Stadtarchiv Hannover noch unverzeichnet.

AUTORINNEN UND AUTOREN

Manuel Becker (geb. 1985), studierte Mittlere und Neuere Geschichte, Pädagogik und Evangelische Theologie in Kiel. Masterexamen 2011. Ab 2012 wissenschaftliche Hilfskraft am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Professur für Frühe Neuzeit), seit 2013 im Projekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Göttinger Akademie der Wissenschaften.

Anna Paulina Orłowska (geb. 1983), studierte von 2002 bis 2007 Geschichte mit den Schwerpunkten Wirtschaftsgeschichte und Edition von historischen Quellen an der Warschauer Universität und an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seit 2007 Promotionsstudium an der Universität Kiel (Dissertation zum Thema „Johan Pyre – ein Danziger Kaufmann im 15. Jahrhundert“ bei Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhard Fouquet). Von 2008 bis 2010 Hilfskraft an der Kieler Arbeitsstelle der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Von 2011 bis 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Johan Pyre – ein Kaufmann und sein Handelsbuch im spätmittelalterlichen Danzig (15. Jahrhundert)“. 2013 Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“.

Sven Rabeler (geb. 1971), studierte Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Kunstgeschichte in Kiel. Masterexamen 1998, Promotion 2005. Ab 2001 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte), 2009 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften). Seit 2010 erneut Mitarbeiter in Kiel, zunächst im DFG-Projekt „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“, seit 2012 im Projekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Göttinger Akademie der Wissenschaften. Arbeiten auf verschiedenen Feldern der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere zur Stadt- und Urbanisierungsgeschichte, zur Hof- und Residenzenforschung, zur Sozial- und Kulturgeschichte des Adels, zu Armut und Armenfürsorge, Hospital- und Stiftungswesen.

Anja Voßhall, geb. Meesenburg (geb. 1984), studierte Mittlere und Neuere Geschichte, Soziologie und Neue Deutsche Literatur- und Medienwissenschaft in Kiel. Masterexamen 2008, Promotion 2013. Ab 2008/09 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Rahmen des HSP 2020. 2010/11 Stipendiatin am Deutschen Historischen Institut in Rom. Ab Juli 2011 Projektmitarbeiterin in Kiel, zunächst auf einer durch die Possehl-Stiftung (Lübeck) geförderten Stelle, ab April 2012 im DFG-Projekt „Städti-

Autorinnen und Autoren

sche Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“ sowie ab August 2012 im DFG-Projekt „Stadtbürgerliche Verwandtschaft und kirchliche Macht. Karrieren und Netzwerke Lübecker Domherren 1400 bis 1530“. Seit Januar 2014 Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Kiel. Lehr- und Forschungsschwerpunkte vor allem in der Sozialgeschichte des Spätmittelalters, insbesondere der Stadt und der Kirche, sowie in der Geschichte der päpstlichen Kurie vom 13. bis 16. Jahrhundert.